

Stenographisches Protokoll

266. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 26. Juni 1968

Tagesordnung

1. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates und eines Schriftführers für den Rest des ersten Halbjahres 1968
2. Kündigung des Abschnittes II des Abkommens mit Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
3. Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften
4. 18. Gehaltsgesetz-Novelle
5. 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
6. Kunstakademiegesetz-Novelle 1968
7. Abkommen mit Rumänien über die Gewährung begünstigter Zollsätze
8. Abkommen mit Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr
9. Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum GATT
10. Abkommen mit Bulgarien über die Gewährung begünstigter Zollsätze
11. Investmentfondsgesetznovelle
12. Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Ges. m. b. H.
13. Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951
14. Strafprozeßnovelle 1968
15. 5. Kartellgesetznovelle
16. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
17. Änderung des § 9 der Anfechtungsordnung
18. Übereinkommen über die Annahme an Kindesstatt
19. Ausdehnung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern auf die französischen Gebiete in Übersee
20. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1968
21. Ausschlußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl von Mitgliedern des Büros für den Rest des ersten Halbjahres und für das zweite Halbjahr 1968 (S. 6783 und S. 6828)

Zuschriften

des Präsidenten des Wiener Landtages: Neuwahl der Wiener Bundesräte (S. 6780)

des Präsidenten des Kärntner Landtages: Ersatzmann für Bundesrat Dr. Paulitsch (S. 6781)

Angelobung der neugewählten Wiener Bundesräte (S. 6781)

Tagesordnung

Ergänzung um die Punkte 2 bis 21 (S. 6782)

Personalien

Entschuldigung (S. 6780)

Geschäftsbehandlung

Unterbrechung der Sitzung (S. 6793)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 6781)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und von Beschlüssen des Nationalrates (S. 6783)

Ausschüsse

Zuweisung von Gesetzesbeschlüssen und eines Berichtes (S. 6783)

Ausschlußergänzungswahlen (S. 6828)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Kündigung des Abschnittes II des Abkommens mit Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (69 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 6784)

kein Einspruch (S. 6784)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (70 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 6784)

Redner: Novak (S. 6785), Hofmann-Wellenhof (S. 6787) und Dr. Reichl (S. 6791)

Entschließungsantrag Novak, betreffend Hitler-Briefmarken (S. 6787) — Annahme (S. 6793)

Einspruch (S. 6792)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. Juni 1968:

18. Gehaltsgesetz-Novelle (60 und 71 d. B.)

14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (72 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 6794)

Kunstakademiegesetz-Novelle 1968 (73 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 6794)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 6795) und Seidl (S. 6796)

kein Einspruch (S. 6798)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Abkommen mit Rumänien über die Gewährung begünstigter Zollsätze (74 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6798)

kein Einspruch (S. 6798)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Abkommen mit Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr (75 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6798)

kein Einspruch (S. 6799)

6780

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum GATT (76 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6799)
kein Einspruch (S. 6799)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Abkommen mit Bulgarien über die Gewährung begünstigter Zollsätze (77 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6799)
kein Einspruch (S. 6799)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968: Investmentfondsgesetznovelle (78 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 6799)
kein Einspruch (S. 6800)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968: Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Ges. m. b. H. (79 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 6800)
kein Einspruch (S. 6800)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968: Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951 (61 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6800)
Redner: Hella Hanzlik (S. 6801), Dr. Heger (S. 6806), Dr. Skotton (S. 6808) und Bundesminister Grete Rehor (S. 6813)

Entschließungsantrag Hella Hanzlik, betreffend beabsichtigte Maßnahmen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes (S. 6806) — Annahme (S. 6814)

Einspruch (S. 6814)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1968: Strafprozeßnovelle 1968 (62 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 6817)
Redner: Dr. Skotton (S. 6817) und Dr. Iro (S. 6821)

Entschließungsantrag Dr. Skotton, betreffend Neuregelung des Armenrechtes (S. 6821) — Annahme (S. 6826)

Einspruch (S. 6826)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: 5. Kartellgesetznovelle (63 d. B.)

Berichterstatter: Liedl (S. 6826)

kein Einspruch (S. 6826)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (64 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6826)
kein Einspruch (S. 6827)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Änderung des § 9 der Anfechtungsordnung (65 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6827)
kein Einspruch (S. 6827)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Übereinkommen über die Annahme an Kindesstatt (66 d. B.)

Berichterstatterin: Hilde Pleyer (S. 6827)
kein Einspruch (S. 6827)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968: Ausdehnung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern auf die französischen Gebiete in Übersee (67 d. B.)

Berichterstatterin: Hilde Pleyer (S. 6828)
kein Einspruch (S. 6828)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Schweda und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Vorlage von Gesetzen über die Assanierung und über die Bodenbeschaffung (213/J-BR/68)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (188/A. B. zu 210/J-BR/68)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Rudolfine Muhr und Genossen (189/A. B. zu 211/J-BR/68)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender DDR. Pitschmann: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 266. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 265. Sitzung vom 28. Mai 1968 ist aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich lediglich Bundesrat Bischof.

Ich begrüße den in unserem Haus erschienenen Finanzminister Dr. Koren. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages, betreffend Neuwahlen in den Bundesrat. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Die vom Wiener Landtag entsendeten zwölf Mitglieder des Bundesrates haben mit Beginn der heute stattgefundenen Sitzung des Wiener Landtages ihre Mandate als Mitglieder des Bundesrates zurückgelegt. Der Wiener Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Neuwahl der zwölf Bundesratsmitglieder und deren Reihung durchgeführt. Sie lautet:

1. Stelle: Alfred Porges (SPÖ);
2. Stelle: Dr. Fritz Eckert (ÖVP);
3. Stelle: Rudolfine Muhr (SPÖ);
4. Stelle: Hella Hanzlik (SPÖ);
5. Stelle: Ing. Rudolf Harramach (ÖVP);

Kaspar

- 6. Stelle: Otto Schweda (SPÖ);
- 7. Stelle: Franz Bednar (SPÖ);
- 8. Stelle: Albert Römer (ÖVP);
- 9. Stelle: Hans Böck (SPÖ);
- 10. Stelle: DDr. Kurt Neuner (ÖVP);
- 11. Stelle: Josef Seidl (SPÖ);
- 12. Stelle: Dr. Franz Skotton (SPÖ).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stemmer“

Vorsitzender: Die neugewählten Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer werden die Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Bednar Franz
 Böck Hans
 Eckert Fritz, Dr. h. c.
 Hanzlik Hella
 Harramach Rudolf, Ing.
 Muhr Rudolfine
 Neuner Kurt, DDr.
 Porges Alfred
 Römer Albert
 Schweda Otto
 Seidl Josef
 Skotton Franz, Dr.

Vorsitzender: Ich begrüße die wiedergewählten Mitglieder des Bundesrates herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages, womit ein Ersatzmann für den Bundesrat nominiert wird. Ich bitte den Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar:**

„An die Parlamentsdirektion.

Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1968 als Ersatzmann für Herrn Bundesrat Dr. Alois Paulitsch (ÖVP) Herrn Franz Oberortner, geboren am 24. August 1911, wohnhaft in Höhenbergen, Post Tainach, gewählt.

Der Präsident des Kärntner Landtages:
 Tillian“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Seit der letzten Bundesratsitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. Diese

Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind nachfolgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über eine Urkunde, betreffend die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften;

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle);

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle);

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1968);

6. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Gewährung begünstigter Zollsätze;

7. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr;

8. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend eine Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik und eine Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen;

9. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gewährung begünstigter Zollsätze samt Briefwechsel;

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz,

6782

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Vorsitzender

mit dem das Investmentfondsgesetz abgeändert wird (Investmentfondsgesetznovelle);

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz über einen Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H.;

12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959 geändert wird (5. Kartellgesetznovelle);

13. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich;

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird;

15. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt sowie eine Erklärung Österreichs nach Artikel 13 dieses Übereinkommens;

16. Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über eine Erklärung des Bundespräsidenten betreffend die Zustimmung der Republik Österreich zu der von Frankreich gewünschten Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern für die französischen Gebiete in Übersee;

17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse — ausgenommen den Gesetzesbeschluß über den Obersten Gerichtshof — sowie die in der vorletzten Sitzung zugewiesenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

- eine Lebensmittelgesetznovelle und
- eine Strafprozeßnovelle,

der Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung um die soeben genannten 18 Beschlüsse des Nationalrates, über die Ausschlußberichte vorliegen, zu ergänzen und sie vor der Wahl des Büros des Bundesrates für das zweite Halbjahr 1968 in Verhandlung zu ziehen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung er-

teilen, ein Händezichen zu geben. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Auf Grund der vom Bundesland Wien durchgeführten Neuwahlen in den Bundesrat sind für den Rest des ersten Halbjahres 1968 die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie ein Schriftführer neu zu bestellen. Diese Wahl werde ich sogleich nach Eingehen in die Tagesordnung vornehmen.

Gemäß § 28 Abs. B der Geschäftsordnung stelle ich weiters als letzten Punkt Ausschlußergänzungswahlen auf die Tagesordnung.

Ein Aviso mit der sich ergebenden Ergänzung und Reihung der heutigen Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bundesrates bereits zugegangen, wobei zu beachten ist, daß der als Punkt 20 vorgesehene Gesetzesbeschluß nicht zur Verhandlung kommt.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4, 5 und 6 der soeben beschlossenen heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

18. Gehaltsgesetz-Novelle,

14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und Kunstakademiegesetz-Novelle 1968.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Eingelangt sind ferner folgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle);

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

Vorsitzender

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird;

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum LaDÜG. 1962);

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer abgeändert und ergänzt wird;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950 abgeändert wird.

Ich schlage vor, diese Beschlüsse zuzuweisen wie folgt:

die Novelle zum Mutterschutzgesetz, die 22. ASVG.-Novelle, die Landarbeitsgesetz-Novelle 1968 und die Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten;

die neuerliche Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die 4. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 und die Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung

dem Finanzausschuß; sowie

die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1950 dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten.

Weiters ist eingelangt ein Bericht der Bundesregierung, betreffend die Entschliebungen des Bundesrates vom 27. Juni 1967 zum Zuckergesetz, Stärkegesetz und Ausgleichs-abgabegesetz. Ich schlage vor, diesen Bericht ebenfalls dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Erhebt sich gegen diese vorgeschlagenen Zuweisungen ein Einspruch? — Es ist dies nicht der Fall. Die Vorlagen sind somit den genannten Ausschüssen zugewiesen.

Vom Bundeskanzleramt wurden weiters folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit dem Bemerkten übermittelt, daß das Bundeskanzleramt beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1968 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1968);

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihe-gesetz 1968);

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft;

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft;

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Veräußerung eines Geschäftsanteiles der Österreichischen Sprengmittel-Vertriebs-gesellschaft mit beschränkter Haftung;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft;

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens bei der Stadt Wien und die Genehmigung von Kreditüberschreitungen beim Ansatz 5/79913 „Schnellbahn“ der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1968.

Diese Mitteilungen des Bundeskanzleramtes dienen zur Kenntnis.

1. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates und eines Schriftführers für den Rest des ersten Halbjahres 1968

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie eines Schrift-

Vorsitzender

führers für den Rest des ersten Halbjahres 1968.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Funktionen so wie bisher zu besetzen, und zwar als Stellvertreter des Vorsitzenden die Mitglieder des Bundesrates Alfred Porges und Dr. h. c. Fritz Eckert sowie als zweiten Schriftführer Frau Bundesrat Rudolfine Muhr zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich diese Nachwahlen unter einem durchführen und von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Händezichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Herr Bundesrat Kommerzialrat Porges.

Bundesrat Porges: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Eckert.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzender: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Danke.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über eine Urkunde, betreffend die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich (69 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Dieser Beschluß des Nationalrates ist notwendig

geworden, weil in letzter Zeit ein erheblicher Trend zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen nach Liechtenstein festgestellt wurde. Durch die beobachtete Steuerflucht nach Liechtenstein entstehen der Republik Österreich erhebliche Steuerverluste. Die Möglichkeit der Steuerflucht bietet der Abschnitt II des genannten Abkommens, weshalb dieser Abschnitt unter Einhaltung der vorgesehenen sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden muß.

Es besteht die Absicht, in Kürze mit dem Fürstentum Liechtenstein ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abzuschließen, durch welches die aufgetretenen mißbräuchlichen Inanspruchnahmen vermieden werden können.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 mit dem gegenständlichen Beschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (70 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften — soweit der Gesetzesbeschluß gemäß Artikel 42 Bundes-Verfassungsgesetz der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen mehrere Liegenschaften, die der Republik Österreich als sogenanntes deutsches Eigentum zugekommen sind, dem Verein „Südmark“ in Graz unentgeltlich übertragen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen.

Zufolge Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, soweit sie Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes ist

Dr. Fruhstorfer

der Bundesrat im Gegenstande nur zur Beschlussfassung hinsichtlich des § 2, der die Abgabefreiheit der vorgesehenen Übertragungen statuiert, berufen.

Ein vom Berichterstatter eingebrachter Antrag, Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmgleichheit, so daß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der jetzt zu behandelnde Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni dieses Jahres betrifft ein Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften. Im Gesetzestext selbst kommt das Wort „Veräußerung“ nicht mehr vor. Im § 1 heißt es, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, bundeseigene Vermögenswerte dem Verein „Südmark“ in Graz ohne Entgelt zu übertragen. Im § 2 wird ebenfalls nur von einer Übertragung gesprochen. Es ist keine echte Veräußerung, weil Vermögenswerte nicht verkauft, sondern verschenkt werden — denn anders ist ja die unentgeltliche Übertragung nicht zu verstehen.

Verständlich wird diese verschämte Umgehung des Ausdruckes „Schenkungs“, wenn man den zu beschenkenden Verein „Südmark“ und seine Vorfahren näher unter die Lupe nimmt. In den Erläuternden Bemerkungen heißt es:

„Die im § 1 genannten Vermögenswerte standen vor dem Jahre 1938 im Eigentum des Deutschen Schulvereines oder des Deutschen Schulvereines ‚Südmark‘, beide mit dem letzten Sitz in Wien. Diese Vereine wurden in der NS-Zeit aufgelöst und ihre Vermögenswerte dem ehemaligen Volksbund für das Deutschtum im Ausland ... übertragen. Dieser Verein wurde als ‚sonstige NS-Organisation‘ im Jahre 1945 aufgelöst. Das Vermögen ist der Republik Österreich gemäß § 1 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, gefallen.“ Soweit ein klarer Sachverhalt.

Einige neue Vereine, deren Namen sehr deutlich verraten, daß in ihrem Lager nicht Österreich ist, „deren Vereinszweck die Volkstumsarbeit ist“ — nicht zu verwechseln mit österreichischem Volksbrauch — „streben ... eine unentgeltliche Übertragung“ — also keine käufliche Erwerbung — „der im § 1 genannten Vermögenswerte an.“

Wie sich diese und was sich diese Vereine als Volkstumsarbeit vorstellen, kann man zwar nicht in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, wohl aber in den Rundbriefen „Lot und Waage“ des Alpenländischen Kulturverbandes Südmark lesen. Ich zitiere einige Auszüge:

„Volk ist gewachsene Gemeinschaft von Menschen gleicher Abstammung, Sprache und Kultur, die gemeinsames Schicksal zum Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit gebracht hat. Der deutsche Österreicher weiß, daß er einem Volke angehört, das auch in verschiedenen Staaten nach Herkunft, Sprache, Kultur und Schicksal ein Ganzes bildet.“

An einer anderen Stelle heißt es:

„Unsere engere Heimat, die österreichischen Alpenländer, umfassen den südlichen Grenzstreifen deutschen Volksbodens. Aus dieser Tatsache erwächst uns die Pflicht, deutschen Volksbesitz und deutsches Volkstum in ihrer besonderen bodenständigen Ausprägung bis an die gegebenen Grenzen lebendig zu bewahren, zu pflegen und zu festigen.“

Von einem Bekenntnis zu Österreich und der demokratischen Republik ist nirgends etwas zu lesen.

Diese Sprache wurde früher in den deutsch-nationalen Vereinen geführt. Selbst Kaiser Franz Joseph sprach sich — wie man im Protokoll der Ministerratssitzung Altösterreichs vom 5. März 1888 nachlesen kann — für die Auflösung des Deutschen Schulvereines aus, weil in Österreich keine Beruhigung eintreten könne, solange dieser Verein weiter bestehe. So hat schon der alte Kaiser Franz Joseph in der Monarchie die Volkstumsarbeit jener Kreise eingeschätzt, denen in der Zweiten Republik des Kanzlers heimliche Liebe gehört.

Das Jahr 1968 hat mehrere Jubiläen aufzuweisen. Vor 50 Jahren wurde die Republik Österreich geboren. In Reden wurde auf dieses Jubiläum schon Bezug genommen. Wie dieses goldene Jubiläum von der Bundesregierung gefeiert wird, ist noch nicht bekannt. Eines wissen wir schon: Über das erste Jubiläumsgeschenk wird zur selben Zeit im Nationalrat die große Debatte abgeführt. Belastungen und Opfer werden von der „Regierung für alle Österreicher“ dem Volke auferlegt.

Die Regierungsvorlage erinnert uns, daß vor 30 Jahren Österreich durch den Nationalsozialismus seiner Selbständigkeit beraubt wurde. Wie diese Okkupation von den damaligen Volkstumsvereinen aufgenommen wurde, ist aus den Gerichtsakten der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien zu entnehmen. Bekanntlich wurden einige

6786

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Novak

Rückstellungsanträge, die die sogenannten Nachfolgevereine eingebracht haben, in mehreren Gerichtsinstanzen abgelehnt. Ich verweise nur auf eine Zitierung aus der Urteilsbegründung der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 16. Mai 1957. Aus den Gerichtsakten geht hervor, was der Obmann des Deutschen Schulvereines Südmark, Ministerialrat Dr. Mayer, in der Hauptversammlung dieses Schutzverbandes am 8. Mai 1938 unter großem Beifall gesagt hat:

„Der Kampf ist zu Ende: Der deutsche Mensch der Ostmark steht im Tor einer neuen Zeit, das einer aufgeschlagen hat, dessen Kraft und Größe noch überhöht werden durch seine tiefe und klare Menschlichkeit. Und wenn der Deutsche Schulverein Südmark heute seine in hartem Kampfe errungene Gegenwart seinem Willen einordnen darf, geschieht das in tiefer Dankbarkeit, daß es wieder ein Fest ist, Deutscher mit Deutschen zu sein.“

Über den einstimmig in dieser Hauptversammlung gefaßten Beschluß, im Verein für das Deutschtum im Ausland aufzugehen, weiß die Urteilsbegründung der Rückstellungsoberkommission folgendes zu berichten:

„... nach dem Wortlaut dieses Beschlusses kann an dem Willen sämtlicher Funktionäre der Hauptversammlung zur bedingungslosen Eingliederung des Deutschen Schulvereines Südmark in den Verein für das Deutschtum im Ausland unter Übertragung des Vereinsvermögens nach Ansicht der Oberkommission kein Zweifel bestehen.“

Diese historische Dokumentation wurde in der „Furche“ im Jahre 1960 in der Nr. 37 unter dem Titel „Wer nicht den Feind schlägt ...“ größtenteils publiziert. Die „Furche“-Leser werden Sie sicher kennen und daher ermessen können, wie groß die Liebe des Bundeskanzlers zu den Wahrern deutscher Volkstumsarbeit in Österreich sein muß, wenn er sich über all diese Tatsachen hinwegsetzt.

Ein Versuch des Kabinetts Gorbach im Jahre 1960, eine die Rechtslage umgehende Schenkung, scheiterte in der Koalition am Einspruch der Sozialisten.

In den Erläuternden Bemerkungen wird verschämt versucht, der rechtswidrigen Schenkung ein Mäntelchen umzuhängen, indem dort angeführt wird, daß die Schulgebäude auch weiterhin für Schulzwecke verwendet werden.

Mit der Rückgabe dieser Liegenschaften würde der Verein „Südmark“ in die Lage versetzt, von den betreffenden Gemeinden als Benützer dieser Schulen beziehungsweise

Grundstücke entsprechende Mieten einzuheben, um mit diesem Geld ihre in der Zeit der Zweiten Republik unerwünschte Vereinstätigkeit wieder aktivieren zu können. Auch haben diese Gemeinden zum Teil mit eigenen Mitteln und aus Bedarfszuweisungen des Landes hohe Beträge in diese Gebäude investiert, sie erhalten und auch modernisiert. Im Gesetzestext der Regierungsvorlage ist überhaupt nichts vorgesehen worden, wie den Gemeinden diese Investitionen abzugelten wären.

In krassem Gegensatz zu dieser noblen Schenkungsart erwähne ich, in welchem Zustande rechtmäßige Rückstellungen von Gebäuden und Liegenschaften an österreichische Sport- und Kulturorganisationen erfolgten. All die schweren Kriegsschäden und Besatzungsschäden mußten größtenteils aus eigener Kraft beseitigt werden.

Ich bin überzeugt, daß mit uns Sozialisten alle aufrichtigen Demokraten und Republikaner diese Vermögensübertragung an den Verein „Südmark“ als Provokation empfinden.

Die Regierung hat die sehr ernstesten Proteste vor allem der Österreichischen Widerstandsbewegung und des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, überhaupt nicht beachtet. Soll man den politischen Slogan „Eine Regierung für alle Österreicher“ so auffassen: Den Opfern für ein freies Österreich die kalte Schulter, dem Steigbügelhalter für großdeutsche Ideologien Geschenke? (*Bundesrat Bürkle: Das ist ja Demagogie!*)

Die Erinnerung an die Geschehnisse vor 30 Jahren verpflichten uns Sozialisten, dem Mehrheitsbeschluß von ÖVP und FPÖ im Nationalrat vom 19. Juni die Zustimmung zu versagen.

Ich stelle daher den

Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den im Titel bezeichneten Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften, wird Einspruch erhoben.

Begründung:

Vom Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften, unterliegt der § 2 der Behandlung im Bundesrat. Dieser § 2 befreit alle für die Übertragung bestimmter Liegenschaften notwendigen Rechtsvorgänge von öffentlichen Abgaben. Bei diesen Rechtsvorgängen handelt es sich um die Übertragung von Liegenschaften in Wien, Kärnten und Steiermark an den Verein „Südmark“.

Dieser Verein „Südmark“ beziehungsweise sein Nachfolgeverein „Volksbund für das

Novak

Deutschtum im Ausland“ wurde im Jahre 1945 als NS-Organisation aufgelöst.

Die unterzeichneten Bundesräte halten es nicht für angebracht, eine Übertragung der im Gesetz angeführten Liegenschaften an den Verein „Südmark“ zu beschließen. Logischerweise fällt damit auch der Anlaß weg, diese Übertragungen von allen öffentlichen Abgaben des Bundes zu befreien.

Im Gebäude der Republik treiben nicht nur die Volkstumsvereine ihr Unwesen und erfreuen sich wohlwollender Unterstützung der Regierung. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn die ÖVP-Alleinregierung den Ehrgeiz hat, mit den von der Staatsdruckerei verwahrten Hitler-Briefmarken ein Geschäft zu machen. Es wäre hoch an der Zeit, diese das Ansehen der Republik nicht fördernde Angelegenheit raschest zu liquidieren.

Da das aus derselben ideologischen Quelle kommt, erlaube ich mir, einen Entschließungsantrag der Bundesräte Novak und Genossen, betreffend die beabsichtigte Veräußerung von Hitler-Briefmarken, einzubringen.

Der Bundesrat wolle im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften, beschließen:

Während die Bundesregierung im Begriffe ist, dem Verein „Südmark“ Vermögen zurückzugeben, das 1945 gemäß § 1 des Verbotsgesetzes an die Republik Österreich fiel, und diese Rückgabe unter anderem damit begründet, daß unter die Ereignisse der NS-Ära ein Schlußstrich zu ziehen ist, schickt man sich andererseits gleichzeitig an, mit Restbeständen von Hitler-Briefmarken ein Geschäft zu machen, ohne sich um die moralischen Aspekte eines solchen Geschäftes beziehungsweise um die Schädigung des Ansehens der Republik Österreich zu kümmern.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, alle Vorbereitungen für den beabsichtigten Verkauf von Hitler-Briefmarken aus Beständen der Staatsdruckerei unverzüglich einzustellen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Rechtslage im Hinblick auf eine Vernichtung dieser Bestände zu überprüfen und nach erfolgter Prüfung

a) diese Bestände unverzüglich zu vernichten oder

b) zur Schaffung der allenfalls für die Vernichtung erforderlichen Rechtsgrundlage den gesetzgebenden Körperschaften eine Regierungsvorlage zuzuleiten und

c) dem Bundesrat über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.

Die unterzeichneten Bundesräte sind der Meinung, daß die Vorbereitungen für die Veräußerung von Hitler-Briefmarken unverzüglich einzustellen sind und die Voraussetzung für deren Vernichtung zu schaffen ist.

Die Erinnerung an die vor 30 Jahren erfolgte Besetzung Österreichs durch Hitler sollte auch das Gewissen der ÖVP stärken und den ÖVP-Bundesräten die moralische Kraft geben, dem Entschließungsantrag beizutreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der von Bundesrat Novak und Genossen eingebrachte Antrag, Einspruch zu erheben, sowie der Entschließungsantrag sind genügend unterstützt und stehen samt der Begründung zur Verhandlung.

Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte am Beginn meiner Ausführungen meinen persönlichen Respekt vor dem Herrn Kollegen Novak betonen und glaube, daß er hier aus bester innerer Überzeugung gesprochen hat. Ich möchte ihn aber bitten, mir denselben Glauben entgegenzubringen.

Ich eröffne meine Ausführungen gleich damit, daß ich meines Wissens — ganz genau weiß man das nicht, weil man schließlich im Laufe der Jahre bei sehr vielen Vereinen dabei ist — im Vorstand des Alpenländischen Kulturverbandes „Südmark“ bin. Der Herr Kollege Reichl lächelt. Vielleicht wissen Sie es sogar besser als ich. Jedenfalls bin ich Mitglied dieses Alpenländischen Kulturverbandes „Südmark“. Ich möchte das Hohe Haus doch sehr bitten, daß wir diese Debatte über eine an sich nicht sehr große Materie nicht in ein unglückseliges Zwiegespräch über 1938 oder über Österreich — Nation oder nicht — und Volkstum und Volksbrauch einmünden lassen.

Ich kann hier wirklich ganz frei sprechen. Ich will mir nicht irgendwelche Widerstandsverdienste anmaßen, aber ich kann ganz frei sprechen. Ich war in diesen Jahren nicht so viel von dieser Farbe eingefärbt — aus verschiedenen Umständen — und mußte auch sehr viel darunter leiden. Ich kann also wirklich ruhig darüber reden. Aber wenn wir hier mit Zitaten aus dem Mai 1938 kommen wollen, dann belasten wir Männer, die in unserem historischen Gedächtnis als große Männer dastehen. Nehmen Sie es nicht als Bosheit, wenn ich als ersten unseren verewigten Herrn

Hofmann-Wellenhof

Bundespräsidenten Dr. Renner nenne, der damals auch den Anschluß begrüßt hat — aus ganz anderen Motiven. Oder — wenn Sie meinen, daß alle, die damals in dieser Volkstumsarbeit mitgetan haben, diskriminiert werden — erinnern Sie sich nicht an dieses Plakat an die Katholiken, auf dem unten der verbliebene Kardinal Innitzer eigenhändig dazu geschrieben hat: „... und Heil Hitler! Innitzer“?

Damit wären — wenn wir das übertragen wollen — alle Katholiken unseres Landes durch ihren obersten Hirten aus diesen Tagen her diskriminiert.

Das wollen wir doch nicht tun. Ich möchte Sie wirklich bitten, verehrter Herr Kollege — ich weiß, Ihre Motive sind gut —, einmal zu schauen, mit dieser Art von Nazi- oder Neonazi-Debatte zu Ende zu kommen. Ich bin nicht für den Schlußstrich. Den Schlußstrich kann man ziehen, wenn diese ungeheure Menge der Leute, die damals wirklich mitgerissen war, jenseits dieses Schlußstrichs ist. Sie wissen — wir brauchen gar nicht weit hinauszuschauen aus diesem Hohen Haus —, daß sich gerade auf dem Heldenplatz in Wien eine außerordentlich große Menge zusammengefunden hat.

Ich habe letzstens einmal einen kleinen Bericht im Fernsehen gesehen, da hat man das Hitler-Geburtshaus in Braunau fotografiert und hat dann verschiedene Passanten gefragt, was sie dazu denken. Und dann sagte dieser Kollege vom Fernsehen ganz richtig zu einem Braunauer: Hören Sie, das ist aber merkwürdig: Von allen, die ich da gefragt habe, war keiner recht dabei. Wie kommt denn das? Niemand hat recht dieses Haus gesehen! — Da hat der Braunauer ganz schlagfertig geantwortet: Ja finden S' einen in Wien, der damals auf dem Heldenplatz gestanden ist? Ich glaube auch nicht. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Aber es standen bei Gott sehr viele dort. Wir wollen das keinem anlasten; es war ja eine ganz andere weltpolitische Situation. Aber ich bitte, das doch zu bedenken! Der Grundtenor meiner Ausführungen ist der eines ehrlichen Bedauerns, daß wir uns im 50. Jahr der Republik auf diese Weise unterhalten müssen.

Sie haben früher den Kaiser Franz Joseph genannt. Entschuldigen Sie, wenn ich auch etwas lächle, denn Sie werden sich erinnern, daß es mir damals aufgetragen war, eine dieser Habsburg-Reden zu halten. Da habe ich den Kaiser Franz Joseph angeführt — also gegen Sie, wenn Sie wollen —, und Sie führen ihn heute gegen uns an. Aber er gilt ja auch wieder für beides. Der Kaiser Franz Joseph hat, mir

scheint, 68 Jahre regiert. So wie Sie seinen sicher historisch richtigen Ausspruch über den Verein „Südmark“ zitierten, ist ebenso ein berühmtes Wort des Franz Joseph überliefert, in dem er allfällige Entente-Bestrebungen mit den Worten zurückwies: „Ich bin ein deutscher Fürst!“ Wenn jemand ein Österreicher war, so war es bei Gott der alte Franz Joseph. Aber dennoch sagte er: „Ich bin ein deutscher Fürst!“ Das hatte damals ja eine ganz andere Bedeutung, als wir es rückschauend sehen.

Mehrere Jubiläen werden in diesem Jahr gefeiert. Das ist auch richtig. Es wird nicht nur das Jubiläum der Republik gefeiert, sondern insbesondere bei uns in der Steiermark und damit auch in ganz Österreich werden Rosegger-Gedenktage gefeiert. Es wurde jetzt sogar eine Marke herausgegeben. Wir hoffen, daß diese Rosegger-Marke nie in die Lage kommen wird, vielleicht einmal vernichtet werden zu müssen — über das möchte ich nicht reden. Unsere Republik, unser Staatswesen ist gefestigt genug, als daß es durch irgendwelche alte Briefmarkenbestände in Gefahr gebracht werden könnte. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ob es geschmackvoll ist oder nicht, darüber kann man sich unterhalten, aber irgendeine Gefahr besteht da nicht, und es steht auch nicht zur Debatte.

Ich sagte, daß jetzt Rosegger gefeiert wird. Rosegger war ein Bannerträger des Deutschen Schulvereins. Die große Sammlung Roseggers für den Deutschen Schulverein in den Jahren knapp vor dem Weltkrieg, die über 2 Millionen Kronen ergab, ist doch bekannt. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Daß Sie das mit Hitler vergleichen, ist doch unerhört!*) Insbesondere du, Freund Gamsjäger, wirst das aus Mürrzuschlag wissen. Rosegger kann man doch auch nicht streitig machen, daß er deswegen kein guter Österreicher war. (*Bundesrat Maria Matzner: Damals ging es um die freie Schule!*) Ja auch! Aber er war doch auch ein guter Österreicher, und selbstverständlich hat er sich damals als deutscher Mensch gefühlt. Das sind doch nicht so feststehende Begriffe in der Geschichte, daß man je nach Bedarf damit operieren könnte. (*Bundesrat Porges: Sie sind heute in keiner sehr beneidenswerten Lage, das verteidigen zu müssen!*) Nein! Ich bin in der beneidenswerten Lage. Wenn ich mich mit meinem geschätzten Herrn Kollegen Doktor Reichl darüber unterhalten könnte, so wäre er es vielleicht nicht.

Vor wenigen Tagen war ich in der Jahreshauptversammlung — wenn Sie schon wollen, verehrter Herr Kollege Porges, daß wir da wirklich in eine solche Debatte kommen — des Alpenländischen Kulturverbandes „Südmark“. Dort berichtete der Vorsitzende

Hofmann-Wellenhof

Dr. Brunner, daß nun diese Rückgabe oder Rückstellung erfolgen soll, und unter den Applaudierenden saß der Dritte Landtagspräsident Afritsch, ein Parteikollege von Ihnen, und hat stürmischen Applaus gespendet. Oder: Vor zwei Jahren war diese große „Südmark“-Sammlung — ich will mich nicht ins Anekdotische verlieren —, eine Straßen- und Haussammlung, veranstaltet vom Alpenländischen Kulturverband „Südmark“. Da gingen mit der Büchse in der Hand der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schachner-Blazizek und auch meine Wenigkeit; wir begegneten einander in der Sporgasse in Graz. Herr Dr. Blazizek hat mir für diesen „kryptoneonazistischen“ Verein 50 S in meine Büchse gesteckt, und wir haben uns gegenseitig mit der Büchse zugescheppt. (*Heiterkeit bei Bundesräten der ÖVP.*) Da können Sie denn doch nicht sagen, daß wir alle irgendwie heimlich neonazistische Arbeit betrieben. (*Bundesrat Porges: Es gibt noch acht andere Bundesländer außer der Steiermark!*)

Gut! Teilen wir Österreich also wieder ein — jetzt ist es schon wieder geändert: Damals waren die Donau-Österreicher die braven und die Alpen-Österreicher die guten — jetzt sind auf einmal die Steirer die besten und die braven alten Österreicher und die Wiener und die Kärntner offenbar die schlechten Alpen- und Donau-Österreicher. Da geht es mit der geographischen Einteilung nicht mehr ganz aus. Nein, machen wir das doch nicht! Ich weiß, es wurde auch im Nationalrat von Ihrer Seite in sehr netter Weise für die Steiermark gesprochen, weil dieser Verein — der Herr Kollege Reichl wird es mir bestätigen und auch Sie, Frau Landesrat Matzner — aus einer nicht immer zu bejahenden Tradition eine gewisse Verwurzelung in der ganzen Steiermark hat. Aber es ist doch sehr schön, wenn sich gerade diese Leute zu einer wirklich echten Volkstumsarbeit gefunden haben. „Volkstum“, nicht „Volksbrauch“! Das ist doch etwas ganz anderes. Was die Brauchtumpfleger machen, die mit Musikkapellen und meistens nur mehr zu Fremdenverkehrszwecken herummarschieren, ist ja nicht Volkstum. Wir wollen doch um Gottes Willen nicht in diesen Fehler verfallen. Da treiben wir gerade die jungen Leute auf diese Seite hin, wenn wir Volkstum mit Neonazismus gleichsetzen. Da kommt es dann so weit, daß der Gebrauch der schönen alten Kurrentschrift verdächtig ist, und wir sind schließlich mitten in einem neu-österreichischen Chauvinismus drinnen, der uns gar nicht liegt.

Die alte „Südmark“ — es wurde darauf hingewiesen — war eine Art gesellschaftlicher Verein. Ich erinnere mich aus meinen Jugendentagen, daß ihr Wahlspruch damals hieß:

„Den Brüdern im bedrohten Land, warmfühlend Herz, hilfreiche Hand“. Das bedrohte Land war die steirisch-slowenische Südgrenze, wo die Menschen deutscher und slowenischer Zunge einander nicht immer freundlich gegenüberstanden. Das bedrohte Land ist jetzt nicht mehr in diesem Maße vorhanden, weil dort eine Staatsgrenze ist, aber es ist wohl notwendig, gerade die Menschen, die dort an der äußersten Grenzposition leben, nicht zu vergessen und ihnen zu helfen. Das tut dieser Verein.

Wir wollen da nicht parteipolitisches Kapital ausschlagen. Aber wenn man sagt, daß die Arbeit des Alpenländischen Kulturverbandes in den Gemeinden vielleicht gar nicht erwünscht ist, verehrter Herr Kollege Novak, dann könnte man in diesem Gebiet wirklich viel anzünden. Der Verein arbeitet mit irgendwelchen Mittelschulen und auch mit Hochschulverbindungen zusammen. Es ist doch viel schöner, sie machen dort unten Weihnachtsbescherungen, als sie machen Bescherungen in einem Hörsaal der Wiener Universität. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Das möchte ich denn doch mit aller Deutlichkeit hier gesagt haben. (*Bundesrat Dr. Skotton: Oder in der CV-Versammlung! Im „Grünen Tor“ haben sie es auch gemacht, vorher schon!*) Es waren auch Außenstehende. Das „Grüne Tor“ ist immerhin nicht akademischer Boden — ohne daß ich das verteidige.

Dieser Verein leistet ehrliche und ordentliche Kleinarbeit. Sie machen Weihnachtsbescherungen, es gibt Paten-Ortschaften, sie werden dort wirklich als die Götten dieser Gemeinden begrüßt. Das ist eine schöne Arbeit und hat in der gegenwärtigen Situation mit irgendwelchen großdeutschen oder anderen Aspekten überhaupt nichts zu tun. Ein Neonazismus läge doch ganz im luftleeren Raum — nicht weniger als der Neofaschismus in Italien, obwohl dieser dort als Partei anerkannt ist, aber auch dort selbstverständlich nach der geschichtlichen Entwicklung im luftleeren Raum liegt.

Die Vereinsarbeit war halt wie früher: mit Lautenbändern, Zündholzschachterln und Kalandern — ich sehe es heute noch vor mir —, auf denen statt „Februar“ „Hornung“ gestanden ist und statt „Oktober“ „Gilbhard“. Das ist weiter nicht gefährlich und von der Zeit überholt. Wenn sich solche Relikte erhalten, so lächelt man darüber. Sie erhalten sich in manchem im Stil, aber sie gefährden in keiner Weise unseren Staat.

Noch etwas zur Bemerkung „einen Schlußstrich ziehen“. Jawohl, unter der großen Masse, die nicht wirklich irgendeine Schuld auf sich geladen hat. Aber es gibt Verbrechen, unter die auf dieser Welt kein Schlußstrich gezogen

6790

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Hofmann-Wellenhof

werden kann. Aber diese sind doch bei Gott nicht auf Angehörige des deutschen Volkes oder auf Angehörige der Besiegten beschränkt. Deshalb geht es ja mit der Gerechtigkeit im großen, in der Welt nicht weiter, weil man diese Einteilung der Gerechtigkeit in eine solche für Sieger und für Besiegte vorgenommen hat. Es ist unerträglich, daß die Kriegsverbrecher der Sieger, die selbstverständlich auch in nicht geringer Anzahl vorhanden sind, nicht nur ungeschoren, sondern im Gegenteil auch in ihrem Land vielfach in anerkannten Stellungen sind, während man bei den Besiegten jeden bis zum äußersten verfolgt. Ich glaube, damit wird der internationalen Gerechtigkeit niemals ein wirklich guter Dienst geleistet werden können.

Noch etwas zu unserer Situation in Österreich. Es ist eine merkwürdige, ich möchte fast sagen historische Tragik, verehrter Herr Kollege Novak: Im alten Österreich hatten wir einen viele Nationen umfassenden Vielvölkerstaat, der damals von der Zeit überholt war, weil die Zeit nach Ausbildung einzelner Nationalstaaten drängte. Jetzt, da — wenn nicht alle Zeichen trügen — sich doch wieder so etwas wie ein gemeinsames über die Grenzen reichendes Europa abzeichnet, gerade in diesem Augenblick wollen wir mit einem sehr klein denkenden, nur auf unser Territorium beschränkten Nationalchauvinismus beginnen, der uns im innersten Wesen ja gar nicht liegt. Ich glaube, diese Debatte, ob Nation oder nicht Nation — ich drücke mich gar nicht um die Frage herum, das läßt sich nicht so ex cathedra entscheiden —, wollen wir heute nicht führen. Ich kann doch nicht auf einmal sagen: Ab heute ist das eine Nation. Wir wollen das der ausgleichenden Zeit überlassen und uns freuen, daß in unserem Staat eine Jugend heranwächst, die — das wissen wir Ältere alle — zum erstenmal seit 1945 wirklich so etwas wie ein Bekenntnis zum Staat hat. Das Bekenntnis zum Land, zum Vaterland, zum Volk war immer schon da. Aber das Bekenntnis zum Staat war in der Ersten Republik leider so gut wie gar nicht ausgebildet und hat dann unter anderem zwangsläufig zu dieser Katastrophe geführt.

Darum nochmals, meine sehr verehrten Damen und Herren: Ich weiß schon, ich kann Sie nicht umstimmen. Sie werden natürlich bei Ihrer Entschließung bleiben. Aber vielleicht werden einige nicht mit vollem Herzen dabei sein. Das zählt aber bei der Abstimmung nicht. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: O ja, mit vollem Herzen! — Bundesrat Porges: Die gebrannten Kinder fürchten das Feuer! — Bundesrat Rudolfine Muhr: Die Intoleranz! — Bundesrat Böck: Fragen Sie*

Ihre Kollegen!) Na also, mehrere, aber nicht alle. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich glaube, nicht alle.

Das sind schon auch meine Kollegen, entschuldigen Sie! Wollen wir vielleicht damit anfangen, daß hier ein großer Graben durchgeht: Das sind meine Kollegen, und Sie sind nicht meine Kollegen?

Meine Herren! Dann haben wir von 1938 bis 1945 umsonst gewirkt, denn gerade das sollte erzielt werden, daß dieser lächerliche Graben zwischen Rot und Schwarz aufhört. Da machen wir uns lustig oder alterieren uns über Apartheid in Südafrika, und hier führen wir eine Art von Apartheid zwischen Schwarz und Rot vor. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Das ist denn doch, meine ich, ein Schritt zurück, den ich ablehne.

Gerade daß Sie mir da so heftig widersprechen, beweist mir schon — dafür bin ich lang genug in diesem Hohen Haus —, daß meine Vermutung stimmt, daß nicht alle von Ihnen — ich wiederhole das — mit vollem Herzen bei dem Entschluß dabei sind. In der Geschäftsordnung steht nicht, daß man beim Abstimmen mit vollem Herzen dabei sein muß. (*Neuerlicher Widerspruch bei der SPÖ.*) Das hat also gar keine praktische Wirkung. (*Bundesrat Schweda: Da würden Sie viele Beschlüsse nicht zustande bringen!*) Vielleicht würden wir manchmal mit Ihnen stimmen, das ist schon möglich. (*Bundesrat Schweda: Dann könnten Sie zusperren!*) Zusperrern gerade nicht.

Verehrter Kollege Schweda! Es geht doch wirklich darum — das entspricht auch der Wesensart des Volkes, und das ist wirklich österreichisch, das wage ich hier zu sagen, ohne mir damit eine Lehrmeinung anzumaßen —, auch hinüber und herüber zu schauen. Ich habe mir schon mehrmals in diesem Hohen Hause zu sagen erlaubt, daß die Wahrheit nie zu 100 Prozent auf einer Seite steht, sondern daß es wie immer im Leben ein Hin- und Herüber gibt und das Gemeinsame aus den Gegensätzen wächst. (*Beifall bei der ÖVP.*) Aber diese Freund-Feind-Stellung ... Sie lächeln, aber es ist nicht so dumm. (*Bundesrat Porges: Bitte keine Predigten!*) Lassen Sie mich reden; ich weiß schon warum. Hören Sie einmal eine Predigt meines Bekenntnisses an. Hinüber und herüber, das gibt erst den Bogen des Ganzen, das ist so im Leben. Erlauben Sie mir, daß ich als etwas älterer Mensch aus der privaten Lebenserfahrung sage, daß man immer wieder sieht, daß eben doch beide zusammen das Ganze ergeben. Das ist schließlich der Sinn der Demokratie. Den Totalitätsanspruch haben wir ja in kleiner Ausprägung zwischen 1934 und 1938 in eigener

Hofmann-Wellenhof

Fabrikation erlebt, dann aber in tragischer, allergrößter Ausprägung im Weltmaßstab. Diesen Fehler wollen wir nicht wieder machen.

Wenn Leute — wenn es Ihnen auch nicht ganz in Ihren Stil paßt — wie die vom Alpenländischen Kulturverband „Südmark“ auf ihre Weise daran mitzuwirken wünschen, sollte man sie nicht zurückstoßen. Ich empfinde dieses Gesetz nicht als irgendeinen Finger, den man irgendeinem nebulösen Neonazismus reicht, sondern ich empfinde es als eine kleine Wiedergutmachung eines offenbar im Zuge der Ereignisse des Jahres 1945 zugefügten Unrechtes. *(Heftiger Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Wofür Wiedergutmachung? Sie führen dieselbe Sprache wie 1938!)*

Das ist kein Geschenk, meine Damen und Herren, es ist eine Rückgabe. Und zurückgeben kann man nur etwas, was man vorher genommen hat. Also ist das in Ordnung. Wir werden daher dafür stimmen und den Leuten, die diese wertvolle Arbeit an der Grenze leisten, unseren herzlichen Dank für ihren Idealismus und für ihre durchaus ohne jeden materiellen Hintergrund geleistete Arbeit anbieten. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Sieg Heil!)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Meine Damen und Herren! Bitte um Entschuldigung, daß es mir nicht möglich sein wird, eine eloquentia Romanorum im Stile eines Demosthenes zu halten, wie es jetzt Kollege Hofmann-Wellenhof getan hat. Aber ich fühle mich doch verpflichtet, wenigstens im Namen der steirischen Kollegen der sozialistischen Fraktion des Bundesrates einige kurze Erklärungen aus dem Stegreif abzugeben.

Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich feststellen, daß in der Steiermark die Situation wesentlich anders ist als in den anderen Bundesländern. Ich bin gewohnt, immer ehrlich zu reden. Ich erlaube mir auch, vor dem Hohen Haus ehrlich zu reden. Der sozialistische Parteivorstand hat in der Steiermark diese Grenzlandarbeit an der jugoslawischen Grenze immer unterstützt. Ich darf hier feststellen, daß Dr. Schachner, der Landesobmann, die Grenzlandarbeit mit dem gesamten Parteivorstand unterstützt hat. Das hat aber nichts mit sogenannten neonazistischen Vereinen zu tun. Ich darf hier nochmals feststellen, daß auch der ehemalige Sozialminister Anton Proksch den Schulbau im Grenzgebiet mit sehr hohen finanziellen Mitteln unterstützt hat, wofür ihm auch die sozialistische Fraktion immer den Dank ausgesprochen hat.

Ich möchte aber auch, um einem Mißverständnis entgegenzutreten, dazu noch folgendes sagen: Meine Damen und Herren. Ich habe natürlich nicht an den Verhandlungen des Nationalrates teilgenommen, aber ich habe mir sagen lassen, daß die sozialistische Fraktion im Nationalrat bereit gewesen ist, dem steirischen Alpenländischen Kulturverband die Vermögenswerte zurückzugeben. Über die anderen Bundesländer kann ich nicht reden, weil ich die Verhältnisse dort nicht kenne. Das ist die wahre Situation, Herr Kollege, ich persönlich spiele kein Doppelspiel. Ich möchte das ganz deutlich und offen sagen: die steirische Fraktion war bereit, und wir haben auch in der Fraktion des Bundesrates darüber gesprochen. Ich wollte das nur als Ergänzung Ihrer Rede deutlich feststellen.

Sie wissen, ich habe in der Steiermark zu diesem Problem sehr offen gesprochen, und ich rede auch hier sehr offen dazu, obwohl mir heute alle Unterlagen fehlen. Sie können mich angreifen, ich habe nichts hier als ein paar Schlagworte. *(Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ich danke Ihnen schön, das ist sehr anständig!)*

Das Problem Sprache und Nation ist sehr diffizil und schwierig. Ich glaube, wir alle bekennen uns zur Selbständigkeit der Republik Österreich, wir bekennen uns zur Selbständigkeit des Staates Österreich. Ich glaube, darüber gibt es keinen Zweifel mehr. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ. — Bundesrat Porges: Aber das Bekenntnis fehlt ja da drüben! — Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich darf aber ergänzend dazu sagen: Bei aller Festigkeit im Bekenntnis zur österreichischen Republik ist es keine Schande, wenn wir uns zur deutschen Muttersprache bekennen. Was ich hier sage, habe ich immer in meinen Reden, wenn ich über Probleme der europäischen Einheit gesprochen habe, zum Ausdruck gebracht. Es ist keine Schande, sich zur deutschen Muttersprache zu bekennen, denn die Sprache Hitlers ist letzten Endes auch die Sprache Goethes, die Sprache Grillparzers, die Sprache Mozarts gewesen. Ich habe das vor dem Europarat gesagt, und ich sage das auch hier. Wir sollten hier ganz deutlich unterscheiden zwischen einem Bekenntnis zu unserem Kulturkreis, einem Bekenntnis zu unserer Sprache, einem Bekenntnis zu einer gemeinsamen Literatur: Goethe, Grillparzer, Mozart und so weiter, zu einem gemeinsamen Kulturkreis und zu der Eigenständigkeit unserer Republik Österreich. Das, meine Damen und Herren, war vielleicht notwendig, erklärend beizufügen. Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Es liegt ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt seiner Begründung unter einem abstimmen.

Wer mit dem Antrag einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben — daß unter einem abgestimmt wird —, der möge mit der Hand ein Zeichen geben. (*Händezeichen in den Bänken beider Fraktionen.*)

Es ist mir zwischenzeitlich der Antrag zugegangen, namentlich abzustimmen. (*Bundesrat Novak: Nach der Abstimmung?*) Ich habe einem solchen Verlangen gemäß § 49 Abs. B Geschäftsordnung zu entsprechen, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern des Bundesrates begehrt wird. Diese fünf Unterschriften sind vorhanden.

Bei einer namentlichen Abstimmung haben die Mitglieder des Hauses auf den Namensaufruf durch den Schriftführer mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen. Ich ersuche den Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Böck: Wir haben doch schon abgestimmt? — Ruf bei der SPÖ: Die Abstimmung war doch schon!*)

Abgestimmt ist nur darüber worden, ob unter einem abgestimmt wird. Nur darüber wurde abgestimmt! (*Heftiger Widerspruch bei der SPÖ.*)

Ich habe folgendes gesagt: Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt der Begründung unter einem abstimmen. Nur darüber haben wir abgestimmt. (*Ruf bei der SPÖ: Die erste Textierung hat gelautet: Wer dem Antrag auf Einspruch zustimmt, soll ein Händezeichen geben! — Ruf bei der SPÖ: Über den Antrag samt Begründung wurde abgestimmt! — Zustimmung bei der SPÖ.*) Und dann ist gefragt worden, ob Sie diesem Antrag zustimmen. (*Rufe bei der SPÖ: Welchem Antrag?*) Unter einem abzustimmen! (*Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ.*) Unter einem abzustimmen! Das war der Fall! (*Rufe bei der SPÖ: Das gibt es nicht! — Bundesrat Novak: Über die Begründung kann doch nicht allein abgestimmt werden!*) Ich habe es ja schriftlich hier, ich habe es ja verlesen.

Ich bitte um Verlesung der Namen der Bundesräte. (*Widerspruch bei der SPÖ.*)

Schriftführer Kaspar: Bandion. (*Rufe bei der SPÖ: Was ist denn? Das ist doch unmöglich! Herr Vorsitzender, das ist doch unmöglich! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Der Herr Schriftführer ist beauftragt worden, die Namen zu verlesen. Es wird namentlich abgestimmt! (*Heftiger Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Wir haben doch schon abgestimmt! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich muß noch einmal feststellen: Es wurde lediglich darüber abgestimmt, ob wir über diesen Antrag in einem abstimmen! In einem! (*Rufe bei der SPÖ: Nein, das stimmt nicht! — Bundesrat Novak: Die Frage ist ja schon falsch! Über Antrag und Begründung kann man doch nur unter einem abstimmen! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Dann ist mir der Antrag zugekommen, eine namentliche Abstimmung zu machen. (*Weitere Zwischenrufe und Widerspruch bei der SPÖ.*)

Bitte, noch einmal mit der Verlesung beginnen! Ich ersuche den Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen! (*Neuerlicher heftiger Widerspruch bei der SPÖ.*)

Schriftführer Kaspar: Bandion.

Bundesrat Bandion: Nein! (*Bundesrat Porges: Es ist doch schon abgestimmt worden! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Bandion — nein. Weiter! (*Erneute Zwischenrufe und Widerspruch bei der SPÖ.*)

Ich bitte den Schriftführer, mit der Namensverlesung fortzufahren.

Schriftführer Kaspar: Bandion. (*Ruf bei der SPÖ: Worüber wird denn jetzt abgestimmt? Ist das jetzt über die Begründung? — Ruf bei der SPÖ: Es macht ein jeder, was er will! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Zur Geschäftsordnung!*)

Vorsitzender: Es ist mir der Antrag zugegangen, namentlich abzustimmen. (*Rufe bei der SPÖ: Nein! — Ruf bei der SPÖ: Der ist nach der Verlesung eingegangen!*) Der Schriftführer ist dabei, die Namen zu verlesen! (*Widerstände und Widerspruch bei der SPÖ.*)

Schriftführer, bitte fortfahren mit der Namensverlesung! (*Bundesrat Novak: Worüber wird abgestimmt? Über den Antrag? — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Es wird abgestimmt über den Antrag, Einspruch zu erheben mit der beigelegten Begründung. (*Rufe bei der SPÖ: Das ist doch schon geschehen!*) Nein! Wir haben nur darüber abgestimmt, ob unter einem abgestimmt wird! (*Bundesrat Porges: Was unter einem?*)

Ich darf zur klaren Sachverhaltsdarstellung folgendes feststellen. (*Rufe bei der SPÖ: Schauen wir uns das Protokoll an!*) Wir haben nur darüber abgestimmt, ob man über diesen Antrag samt der Begründung unter einem abstimmen soll. (*Rufe bei der SPÖ: Nein! Das ist nicht deutlich geworden!*)

Vorsitzender

Diese Abstimmung wurde durchgeführt, das ist geschehen! (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Das ist verlesen worden! (*Bundesrat Porges: Selbstverständlich nur unter einem! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Nun zum drittenmal. (*Bundesrat Novak: Man kann doch nur unter einem abstimmen! Über die Begründung kann doch nicht getrennt abgestimmt werden!*) Das kann man sehr wohl machen. Der Herr Schriftführer möge mit der Namensverlesung weiterfahren.

Schriftführer **Kaspar: Bednar.** (*Bundesrat Porges: Herr Vorsitzender! Das ist unmöglich!*)

Vorsitzender: Wer sagt Ihnen, daß das unmöglich ist? (*Ruf bei der SPÖ: Das ist unmöglich! — Weitere Zwischenrufe und erneuter Widerspruch bei der SPÖ.*)

Wir fahren in der Abstimmung weiter fort. Bednar ist aufgerufen worden. (*Bundesrat Bednar: Ich möchte fragen, was im Protokoll festgehalten ist, worüber abgestimmt wurde! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Die Verhandlungsleitung obliegt mir. Ich habe die Feststellung getroffen, worüber beim erstenmal abgestimmt wurde.

Nun sind wir bei der namentlichen Abstimmung, und in derselben fahren wir fort.

Herr Kollege Bednar, Sie sind aufgerufen worden, Ihre Stimme abzugeben. (*Bundesrat Bednar: Es wurde doch schon einmal abgestimmt! — Zustimmung bei der SPÖ.*)

Es wurde darüber abgestimmt, ob unter einem abgestimmt werden soll. (*Bundesrat Böck: Das gibt es nicht! — Bundesrat Novak: Das ist gegen die Geschäftsordnung, über die Begründung kann doch nicht getrennt abgestimmt werden!*)

Herr Kollege Bednar, Sie sind aufgefordert! (*Heftiger Widerspruch und Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Zur Geschäftsordnung! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Bednar — Stimmenthaltung? Das gibt es nicht. (*Rufe bei der SPÖ: Unterbrechung der Sitzung!*)

Zur Abklärung dieser heiklen Angelegenheit zwischen den Fraktionen schlage ich vor, die Sitzung auf zehn Minuten zu unterbrechen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 16 Minuten unterbrochen und um 10 Uhr 25 Minuten wiederaufgenommen.

Vorsitzender DDr. Pitschmann: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Im Einvernehmen mit den beiden Fraktionen beginne ich mit dem Abstimmungsverfahren noch einmal. Erhebt sich dagegen ein Einspruch? — Dies ist nicht der Fall.

Es liegt ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu er-

heben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt seiner Begründung unter einem abstimmen. — Dies ist nicht der Fall.

Weiters wurde namentliche Abstimmung beantragt. Ich habe einem solchen Verlangen gemäß § 49 Absatz B der Geschäftsordnung zu entsprechen, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern des Bundesrates begehrt wird. Dies trifft im gegenständlichen Falle zu. Bei der namentlichen Abstimmung haben die Mitglieder des Hauses auf den Namensaufruf durch den Schriftführer mit „Ja“ oder mit „Nein“ zu stimmen.

Ich ersuche den Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

Schriftführer Kaspar verliest die Namen. —

*Mit „Ja“ stimmten die Bundesräte
Bednar, Böck, Fruhstorfer, Gamsjäger, Habringer, Hagleitner, Hallinger, Hanzlik, Kubanek, Leichtfried, Liedl, Matzner, Mayer Franz, Mayrhauser, Muhr, Novak, Pleyer, Pohl, Porges, Reichl, Schweda, Seidl, Singer, Skotton, Tschitschko, Wagner Leopold, Wagner Thomas;*

*mit „Nein“ stimmten die Bundesräte
Bandion, Baueregger, Brandl, Brugger, Bürkle, Eberdorfer, Eckert, Gasperschütz, Goëss, Göschelbauer, Harramach, Heger, Hötendorfer, Hofmann-Wellenhof, Iro, Kaspar, Mantler, Mayer Johann, Neuner, Paulitsch, Römer, Schreiner, Steinböck.*

Vorsitzender: Die Abstimmung ist beendet. Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nunmehr noch über die zu diesem Gesetzesbeschluß beantragte Entschliebung abzustimmen. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Entschliebungsantrag zustimmen, um ein Händezichen. — Es ist dies die Mehrheit. Der Entschliebungsantrag ist somit angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle) (60 und 71 der Beilagen)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (72 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1968) (73 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 4, 5 und 6, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies:

- 18. Gehaltsgesetz-Novelle,
- 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und Kunstakademiegesetz-Novelle 1968.

Berichterstatter über die 18. Gehaltsgesetz-Novelle und die 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß ist ein Übereinkommensergebnis zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einerseits und den Gebietskörperschaften andererseits über Gehaltsforderungen beziehungsweise die Erstellung eines neuen Gehaltsschemas.

Diese 18. Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956, die ein neues Gehaltsschema mit sich bringt, bezieht sich auf alle unter das Gehaltsgesetz fallenden Besoldungsgruppen des öffentlichen Dienstes. Sie bildet aber auch die Berechnungsgrundlage für das Besoldungsschema der Vertragsbediensteten, der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und anderer.

Besondere Merkmale dieser Novellierung sind neben der Abgeltung für die gestiegenen Lebenshaltungskosten die Steigerung der Anfangsbezüge sowie der Gehälter in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn. Gleichzeitig wurde für die Lehrer in den Pädagogischen Akademien die Verwendungsgruppe L PA neu eingebaut. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die Gesamtkosten der Neugestaltung des Besoldungsrechtes für die Bundesbediensteten wird etwa 2680 Millionen Schilling betragen. Ihre Flüssigmachung kann allerdings zufolge der angespannten Budgetlage nur in mehreren Etappen erfolgen.

Meine Damen und Herren! Namens des Finanzausschusses, der in der Sitzung vom 24. Juni 1968 die vorliegende Materie beraten hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Gehaltsgesetz neuerlich abgeändert wird, keinen Einspruch erheben.

Meine Damen und Herren! Nachdem durch die 18. Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 ein neues Gehaltsschema festgelegt und dieses nun die Berechnungsgrundlage für die Bezüge der Vertragsbediensteten bildet, ist auch die Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes notwendig geworden. Dieser Notwendigkeit trägt der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß, in dem die neuen Bezüge der Vertragsbediensteten festgelegt werden, Rechnung.

So werden mit dieser 14. Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes neben der Abgeltung für die gestiegenen Lebenshaltungskosten ebenfalls die Anfangsbezüge sowie die Gehälter in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn angehoben. Für die Lehrer der Musisch-pädagogischen Akademien wurde die Verwendungsgruppe I pa neu eingebaut.

Die Flüssigmachung der in der Novellierung fixierten Bezüge erfolgt in Berücksichtigung der angespannten Budgetlage in vier Etappen, und zwar mit 1. Oktober 1968, 1. September 1969, 1. August 1970 und 1. Juli 1971.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 den zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß beraten. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Ich danke.

Berichterstatter über die Kunstakademiegesetz-Novelle 1968 ist Frau Bundesrat Pohl. Ich ersuche sie, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin **Leopoldine Pohl:** Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 sollen die Bezüge der Vertragslehrer und Lehrbeauftragten an den Kunstakademien entsprechend der in der 18. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Neuregelung der Bezüge für die öffentlich Bediensteten erhöht werden.

Artikel I legt einen Mindestsatz von 1475 S und einen Höchstsatz von 4300 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde.

Artikel II regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Ausmaß der einzelnen Bezugs-etappen.

Artikel III regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Es tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

Artikel IV besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz

Leopoldine Pohl

neuerlich abgeändert wird (Kunstakademie-gesetz-Novelle 1968), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Ich danke.

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Erster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz (ÖVP):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben jetzt sehr viel Zeit verbraucht für den Versuch der Erörterung der Vergangenheit und der Bewältigung der Vergangenheit, also mit formellen Dingen, daher werde ich jetzt meinen Diskussionsbeitrag sehr kurz halten. Aber folgendes möchte ich jetzt, wo wieder Ruhe im Hause eingetreten ist, doch sagen: Wenn jetzt eine Mittelschulklasse, eine Maturaklasse hier gegessen und das angehört hätte! — Dafür hat die Jugend wenig Interesse! Das ist vielleicht mit ein Grund, daß wir uns heute in einer Konfrontation mit der Jugend befinden, daß die Jugend in einem Gegensatz zu den Alten steht. In irgendeiner Form müssen wir die Jugend verstehen. Wenn Sie mit der Jugend in einer Maturaklasse diskutieren, werden Sie bemerken, daß die Jugend über die Zeit von 1934, 1938 und 1945 überhaupt nichts mehr weiß. Sie will auch gar nichts davon wissen und hat kein Verständnis dafür, über diese Fragen zu reden. (*Ruf bei der SPÖ: Weil es ihr niemand sagt! — Bundesrat Rudolfine Muhr: Das stimmt nicht! Gerade das Gegenteil ist der Fall!*) Dann kommen Sie mit mir in eine Maturaklasse! Hört auf mit diesen Geschichten, haben sie mir selbst gesagt, uns interessiert das nicht mehr! Wir wollen uns ein neues Österreich bauen, so wie wir es uns vorstellen. Und die Jugend hat das Recht, nach ihren Plänen unser Vaterland zu bauen und das zu übernehmen, was wir ihr übergeben.

Und nun, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen oder Damen und Herren — ich bin jetzt fast in die Gewerkschaftssituation gekommen, wenn ich sage: „Kolleginnen und Kollegen“, aber ich darf Sie auch so anreden —, zu den Gehaltsgesetznovellen.

Im Volksmund gibt es einen Spruch, der lautet: Er hat am Ersten nix, er hat am Letzten nix, aber was er hat, das hat er fix! Das beleuchtet die Ansichten der österreichischen Bevölkerung über die finanzielle und wirtschaftliche Situation der öffentlich Bediensteten.

Es war daher notwendig, zu einer Regelung zu kommen und eine Neuordnung der Besoldung durchzuführen, die zum Ziel gehabt hat, wie Sie den Erläuternden Bemerkungen entnehmen können, die Gehaltsansätze des öffent-

lichen Dienstes an die Bezugsansätze, an die Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft heranzuführen. Wenn wir das nicht tun würden beziehungsweise nicht getan hätten, dann würde es ja zu einer negativen Auslese im öffentlichen Dienst kommen. Wir können es uns nicht leisten, keine Fachleute in den öffentlichen Dienst zu bekommen, denn schließlich müssen wir doch alle daran interessiert sein, die Bevölkerung und die Regierung, einen guten Beamtenapparat zu haben. Ein guter Beamtenapparat ist ja überhaupt die Voraussetzung für eine geordnete Staatsverwaltung und die Garantie dafür, daß die Gesetze, die wir beschließen, auch ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Das Ziel dieser Neuordnung der Besoldung war nicht nur eine lineare Erhöhung aller Bezüge, sondern es ist darin auch eine gewisse Systemänderung enthalten. Durch die Neuordnung, die vorgenommen wurde, soll erreicht werden, daß die Besoldung lebensnah und familiengerechter wird. Das war unser Ziel. Daher wurden die Anfangsbezüge stärker erhöht, damit die Bediensteten schneller in die Mittelbezüge kommen. Gerade jene Jahre, in denen der Familienerhalter die Kinder in der Mittelschule hat, gerade diese Jahre müssen besonders berücksichtigt werden, wenn wir eine Neuordnung der Besoldung durchführen, und das haben wir auch gemacht. Wenn ich mich so erinnere: Gerade dann, wenn wir die Kinder in der Mittelschule gehabt haben, haben wir relativ sehr schlechte Bezüge erhalten.

Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, lebensnahe und familiengerechte Bezüge zu schaffen, bei denen natürlich auch die Leistung mit berücksichtigt wird, und ein Gesetzeswerk geschaffen, das wohl in ganz Österreich Anerkennung unter den öffentlich Bediensteten gefunden hat.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! In Österreich ist die Situation doch so: Wenn man als Familienerhalter die Kinder schon draußen hat, wenn die Kinder erzogen sind und bereits im Beruf stehen, hat man im öffentlichen Dienst die höchsten Bezüge. In anderen europäischen Ländern erreicht man mit 20 Dienstjahren bereits den Plafond, und das ist auch viel gerechter. Das konnten wir aber nicht machen, denn das wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den älteren Bediensteten, oder man hätte zwei Systeme schaffen müssen, weil gerade die älteren Bediensteten die Last des Wiederaufbaues zu tragen hatten.

Ich erinnere mich noch an die Jahre nach 1945, ich erinnere mich noch an die Berichte in der Presse, daß Richter in Gefängniszellen über-

Dr. Gasperschitz

nachten mußten, weil sie nicht einmal die finanziellen Mittel gehabt haben, sich eine Hotelunterkunft zu leisten. Ich erinnere mich noch, daß Richter mit 40 Lebensjahren vor Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 2400 S gehabt haben. Es hat also Situationen gegeben, die unhaltbar waren. Aber das ist jetzt beseitigt worden, dieses Ziel ist jetzt erreicht worden. Deshalb gebührt allen jenen der Dank, die daran mitgearbeitet und uns diese Neuordnung der Besoldung ermöglicht haben, insbesondere der Regierung, die sich als sehr beamtenfreundlich erwiesen hat, und den Beamten an der Spitze der Verwaltung im Bundeskanzleramt, die unsere Ideen, die wir im Gewerkschaftsbereich erarbeitet haben, akzeptiert haben.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich muß auch noch einige Worte darüber verlieren, daß wir in diesem Bereich der Neuordnung der Besoldung eine Wertsicherung eingebaut haben. Ich weiß nicht, warum sich die Wirtschaft und die Industrie so gegen die Wertsicherung gewehrt hat. Erstens einmal gibt es in europäischen Ländern bereits solche Wertsicherungen, teilweise in den Benelux-Staaten, in der Schweiz für den öffentlichen Dienst, in Frankreich für Industrieangestellte.

Zweitens war das, was auf dem Gebiet der Wertsicherung geschehen ist, nichts anderes als die Legalisierung eines Wohnrechts, das schon bestanden hat, ohnehin nur auf vier Jahre bis Ende 1972. Wenn uns der Finanzminister gleich die gesamte Neuordnung der Besoldung hätte unterschreiben können, hätten wir keine Wertsicherung gebraucht. Wenn aber die Besoldung in vier Jahrestappen neu geordnet wird, wird uns doch keiner zumuten, daß keine Wertsicherung Platz greift. Würden Sie heute so einfach 10.000 S an Ihren Freund verleihen? Abgesehen davon, daß wir das sowieso nicht können, wenn die Politikersteuer eingeführt wird. Wenn Sie 10.000 S auf vier Jahre verleihen würden, würden Sie zu dem Betreffenden wahrscheinlich auch sagen: Mein Lieber, ich weiß nicht, wie der Realwert dieses Darlehens im Jahre 1971 sein wird! Und Sie würden eine Wertsicherung abschließen. In allen Verträgen sehen Sie das, wenn Sie zu einem Notar, zu einem Rechtsanwalt oder zu Gericht gehen.

Niemand anderer als Finanzminister Doktor Schmitz hat damals in der Öffentlichkeit erklärt, es wäre den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gar nicht zumutbar gewesen, eine solche Wertsicherung nicht zu verlangen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind glücklich, eine Neuordnung der Besoldung in der Weise geschaffen zu haben, daß

ein öffentlich Bediensteter im dritten Lebensjahrzehnt eine Familie gründen kann. Und wenn jetzt ein Mädchen zu seiner Mutter sagt: Ich möchte einen Beamten heiraten!, und die Mutter darauf antwortet: Der hat am Ersten nix, der hat am Letzten nix!, dann kann es mit diesen Gehaltsgesetznovellen kommen und sagen: Die Situation ist jetzt doch anders geworden! (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Schon am Anfang meiner Ausführungen stelle ich fest, daß die sozialistische Fraktion dieses Hohen Hauses gegen die vorliegenden Novellen, und zwar die 18. Gehaltsgesetz-Novelle, die 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und die Kunstakademiegesetz-Novelle 1968, keinen Einspruch erheben wird.

Die genannten Gesetzesnovellen beinhalten lediglich einen Teil des Verhandlungsergebnisses des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Bundesregierung und den Vertretern der übrigen Gebietskörperschaften.

Leider fehlt zurzeit noch die analoge Gesetzesnovelle zum Dorotheums-Bedienstetengesetz. Darauf muß man besonders hinweisen, denn auch die Bediensteten des Dorotheums haben einen berechtigten Anspruch darauf, gleich den übrigen öffentlich Bediensteten behandelt zu werden. Ich möchte daher von dieser Stelle aus an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Finanzminister das Ersuchen richten, dafür zu sorgen, daß diese ausstehende Gesetzesnovelle rechtzeitig als Regierungsvorlage dem Parlament zugeht.

Zurückkommend auf die nun vorliegenden drei Gesetzesnovellen betone ich, daß bezüglich der Besoldungsregelung für die öffentlich Bediensteten eine Reihe von Legenden gebildet und in aller Öffentlichkeit breitgetreten wurden. Es wurde dort und da auch die Behauptung aufgestellt, daß die derzeitige Regierung schon sehr viel auf dem Personal- und Gehaltssektor zugunsten der öffentlich Bediensteten getan hat.

Dazu muß ich aber sagen, daß die bisherigen Finanzminister erst nach sehr harten Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Bezugsverbesserungen für die öffentlich Bediensteten zustimmten. Es ist eine Tatsache, daß das Entgegenkommen der bisherigen Finanzminister den öffentlich Bediensteten gegenüber immer sehr, sehr klein geschrieben war.

Seidl

Wenn von der Besoldung beziehungsweise von einer Neuordnung der Besoldung der öffentlich Bediensteten gesprochen wird, versuchen manche, dies so darzustellen, als ob in dieser Sache der Herr Bundeskanzler die Initiative ergriffen habe und daß es sich bei dem Verhandlungsabschluß vom 24. Juli 1967 um ein neues, modernes und sozial gerechtes Gehaltsgesetz handelt. Eine solche Darstellung ist keinesfalls richtig.

Schon auf den Gewerkschaftstagen in den Jahren 1965 und 1966 haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Schaffung eines neuen Gehaltsgesetzes verlangt und dieses Verlangen gleichzeitig sehr ausführlich begründet.

Am 13. Dezember 1966 hat der Herr Bundeskanzler, den Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Rechnung tragend, schließlich zugesagt, daß unmittelbar nach Jahreswende 1966/67 die Verhandlungen über ein neues Gehaltsgesetz aufgenommen werden. Diesen Termin hat die Bundesregierung leider nicht eingehalten.

Erst mit der von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einberufenen und am 6. und 7. März 1967 im Wiener Kongreßhaus durchgeführten Dienstrechtsenquete über den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuordnung der Besoldung“ mußte allen klar werden, daß dieser Verhandlungsgegenstand nicht mehr abgesetzt werden kann.

An dieser Dienstrechtsenquete haben Vertreter der Parlamentsklubs, Vertreter des Bundes, der Länder und Gemeinden, hohe Beamte der einzelnen Ressortministerien und führende Funktionäre der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes teilgenommen.

Die Gewerkschaftsvertreter haben damals sechs zum Teil schon sehr genau ausgearbeitete Gehaltssysteme vorgelegt. Auch gründliche Analysen über die Entwicklungen von Löhnen und Preisen seit 1957 wurden von den Gewerkschaften allen Teilnehmern an dieser Dienstrechtsenquete zur Verfügung gestellt.

Von der Bundesverwaltung haben die Gewerkschaften erst im April 1967 Vorschläge erhalten. Diese Vorschläge waren unbefriedigend und zum Teil auch nicht realistisch.

Im Mai 1967 haben die Gewerkschaften, um nicht unnötig Zeit verstreichen zu lassen, ein umfassendes Programm im Bundeskanzleramt der Bundesverwaltung überreicht. Dieses Programm wurde mit der Absicht erstellt, wirklich ein neues, modernes und den sozialen Anforderungen gerecht werdendes Gehaltsgesetz zu schaffen. Dieses Forderungsprogramm ist durch diese drei Novellen noch nicht erfüllt. Die heute vorliegenden Gesetzesnovellen stellen noch kein neues, modernes Gehaltsgesetz dar.

Eine Reihe von schwerwiegenden Fragen sind noch offengeblieben. Über diese Fragen wird teilweise heute schon verhandelt. Die wichtigsten dieser noch offenen Forderungspunkte sind: Anrechnung von Zulagen und Nebengebühren für die Bemessung der Pensionen; die Frage der Familienzulagen, um wirklich das herbeizuführen, was mein Kollege Bundesrat Dr. Gasperschitz vorher erwähnt hat; denn das ist ja nicht der Fall, sondern wir können feststellen, daß die Familienzulagen ununterbrochen zurückgedrängt werden. Dann die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Entlohnung bei Vorliegen von qualitativer und quantitativer Mehrleistung; schließlich die Abgeltung von Sonn- und Feiertagsdienstleistungen. All das ist noch offen. Es ist auch noch offen, eine leistungsgerechte Entlohnung für ganze Berufsgruppen im öffentlichen Dienst zu gestalten, wie beispielsweise für Lehrer, Beamte der Exekutive, Techniker im öffentlichen Dienst, Bedienstete der Sozialberufe und so weiter.

Die Gewerkschaften haben auch in diesen Fragen teilweise schon sehr konkrete Lösungsvorschläge. Über Drängen der Gewerkschaften kam es am 24. Juli 1967 zu Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des damaligen Finanzministers Dr. Schmitz stattfanden. Das Verhandlungsergebnis ist zum Teil in den vorliegenden Gesetzesnovellen enthalten.

Zur stärkeren Steigerung der Bezüge in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn, die in den heutigen Novellen enthalten ist, bemerke ich, daß auf die sozialen Bedürfnisse der Bediensteten Rücksicht genommen wurde und daß zum Teil eine Nachziehung der Bezüge an die Lohnverhältnisse außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgte, wie mein Vorredner schon betonte.

Bei den Verhandlungen waren aber zwei entscheidende Fragen zu klären, und zwar erstens der Wirksamkeitsbeginn und zweitens die Etappenlösung.

Die Gewerkschaften verlangten den 1. Jänner 1968 als Wirksamkeitsbeginn. Der damalige Finanzminister Dr. Schmitz wollte das Budget 1968 so wenig wie nur möglich belasten und nur wenig leisten. So wurde schließlich der 1. Oktober 1968, aber nur für die erste Etappe, als Wirksamkeitsbeginn festgelegt.

In diesem Zusammenhang muß ich bemerken, daß die öffentlich Bediensteten wieder einmal eindeutig ein Opfer im Interesse des Staates, aber auch im Interesse des Budgets 1968 erbringen. Da die Staatsfinanzen keine Möglichkeit bieten, daß die öffentlich Bediensteten ihre anerkannten berechtigten Bezüge auf einmal bekommen, kam es zu den Etappenlösungen, die in den Gesetzesnovellen enthalten sind.

6798

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Seidl

Auch durch die stufenweise Realisierung der Gehaltsvereinbarung bringen die öffentlich Bediensteten dem Staat ein neuerliches Opfer.

Eigentlich könnte niemand bestreiten, daß die öffentlich Bediensteten auch mit der Etappenlösung großes Verständnis für eine längerfristige Budgetpolitik haben. Man soll doch nur ja nicht übersehen, daß die in den vorliegenden Novellen festgelegten Bezüge erst am 1. Juli 1971 voll wirksam werden.

Die Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden wußten bei den Verhandlungen sehr genau, daß eine so lange Wartezeit — der Erfüllungszeitraum beträgt vier Jahre — nur dann realisiert werden kann, wenn eine brauchbare Wertsicherung durchgesetzt werden kann. Ohne Wertsicherung würde ein Kaufkraftverlust während dieser vier Jahre die festgelegte Gehaltsregulierung zum Teil oder zur Gänze zunichte machen.

Am 24. Juli 1967 wurde über die Wertsicherung der Bezüge eine Vereinbarung getroffen, die auch der damalige Finanzminister Dr. Schmitz unterschrieben hat. Es besteht die Auffassung, die wir teilen, daß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 als gesetzliche Grundlage ausreicht, um die vereinbarte Wertsicherung tatsächlich realisieren zu können.

Die Bezugsregulierung und die Wertsicherung werden sicherlich leider wieder einige auf den Plan rufen, um gegen die öffentlich Bediensteten zu polemisieren. Man sollte jedoch nicht übersehen, daß es in Österreich kaum eine Gruppe gibt, die auf die zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung als richtig anerkannte Entlohnung jahrelang warten mußte.

Kommt man auf den öffentlich Bediensteten zu sprechen, so wird oft versucht, die Staatsbürger als Steuerzahler gegen die öffentlich Bediensteten zu mobilisieren. Aber auch die öffentlich Bediensteten, die ihren Dienst zum Nutzen der Allgemeinheit leisten, zahlen ihre Steuern genau und pünktlich. Auch sie haben so wie alle übrigen Anspruch auf leistungsgerechte Entlohnung.

Die Bediensteten des Bundes, der Länder und Gemeinden, in den Anstalten und Betrieben der Gebietskörperschaften sind zum Nutzen aller Österreicher, zum Nutzen unserer demokratischen Republik unermüdlich tätig. Ich glaube, man sollte nicht gegen die öffentlich Bediensteten polemisieren. Ich halte es für viel richtiger, den gesamten öffentlich Bediensteten, beginnend hier im Hause bei den Bediensteten des Parlaments, und darüber hinaus allen Berufssparten Dank für ihre Tätigkeit abzustatten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Die Debatte ist

damit geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht kein Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Gewährung begünstigter Zollsätze (74 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Rumänien über die Gewährung begünstigter Zollsätze.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter **Habringer**: Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen soll der Handelsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien gefördert werden, und zwar durch gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung beziehungsweise der GATT-Vertragszollsätze.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinträchtigen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr (75 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: 8. Punkt: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Habringer**: Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen soll die

Habringer

Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien neu geregelt werden. Das Abkommen enthält gegenüber der bisherigen Regelung aus dem Jahre 1966 weitgehende Erleichterungen für die Grenzbevölkerung.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni dieses Jahres in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend eine Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik und eine Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (76 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Punkt 9 der Tagesordnung: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik und Dritte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Habringer**: Hohes Haus! Die vorliegende Deklaration samt Dritter Niederschrift (Procès-Verbal) hat den Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zum Ziel. Dieser Beitritt entspricht den handelspolitischen Interessen Österreichs.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich daher den Antrag, der Bundesrat wolle gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gewährung begünstigter Zollsätze samt Briefwechsel (77 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Punkt 10 der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Bulgarien über die Gewährung begünstigter Zollsätze samt Briefwechsel.

Berichterstatter ist wieder Bundesrat Habringer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Habringer**: Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen samt dazugehörigem Briefwechsel soll der Handelsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien durch gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung beziehungsweise der GATT-Vertragszollsätze gefördert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz abgeändert wird (Investmentfondsgesetznovelle) (78 der Beilagen)

Vorsitzender (die Verhandlungsleitung übernehmend): Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Investmentfondsgesetznovelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Be-

Mayrhauser

schluß über die in Behandlung stehende Investmentfondsgesetznovelle ist notwendig geworden, weil in steigendem Maße Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds in Österreich vertrieben wurden. Da insbesondere für außereuropäische Fonds kein ausreichender Schutz für die Anleger gewährleistet war, ist es notwendig geworden, die gewerbsmäßige Werbung und den Abschluß des Erwerbes von Investmentanteilen den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes zu unterwerfen.

Neben dieser Bestimmung enthält Artikel I noch die Einschränkung der Werbung durch Aufsuchen der Interessenten, das Verbot der Werbung für die Dachfonds und die Strafbestimmungen.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 1968 mit diesem vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz über einen Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H. (79 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit das dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß bestimmt im § 1 den Verzicht des Bundes auf eine Forderung von 1,4 Millionen Schilling und die Gewährung eines Zuschusses bis zum Höchstbetrag von 7 Millionen Schilling aus Bundesmitteln bis spätestens 30. Juni 1969 an die Austria-Wochenschau Gesellschaft.

§ 2 enthält die Bedingungen, zu deren Einhaltung sich die Austria-Wochenschau Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpflichten muß, um in den Genuß des Forderungsverzichtes und des Zuschusses zu gelangen. Zu diesen Verpflichtungen gehören die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses und die Überwachung durch das

Bundesministerium für Finanzen, die Reingewinne der Geschäftsjahre 1968 und 1969 einer Rücklage zuzuweisen und diese nur zur Deckung von Verlusten zu verwenden und die Reingewinne der auf das Geschäftsjahr 1969 folgenden Jahre über Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Forderungsverzichtes und des Zuschusses des Bundes an den Bund abzuführen.

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.

Zweck des in Behandlung stehenden Gesetzesbeschlusses ist, die bis zum Ende 1967 aufgelaufenen bilanzmäßigen Verluste der Austria-Wochenschau Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Betrage von rund 7,5 Millionen Schilling abzudecken, die Gesellschaft zu entschulden und zu sanieren.

Die Austria-Wochenschau Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde im Jahre 1949 aus staatspolitischen Erwägungen zur Information der Bevölkerung Österreichs gegründet. An der Gesellschaft sind die Republik Österreich mit 52 Prozent und die Sascha Film-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Kiba Kinobetriebs-, Filmverleih- und Filmproduktions-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit je 24 Prozent beteiligt.

Die Gesellschaft stellt derzeit zwei Wochenschauen mit zusammen 125 Kopien her, deren Laufzeit ein bis acht Wochen beträgt.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in der Sitzung vom 24. Juni 1968 mit dieser Materie befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlussfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird (61 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz

Ing. Guglberger

1951 neuerlich abgeändert wird, beinhaltet in Artikel I Z. 1 und 2 eine Abänderung des § 3 Abs. 3 dahin gehend, daß die entnommenen Proben für die Untersuchung in zwei Teile zu teilen, zu verpacken und zu versiegeln sind. Der eine Teil ist der amtlichen Untersuchungsstelle, der andere der Partei zuzuführen.

Im § 3 Abs. 4 wird festgelegt, daß die Untersuchung ohne Probenteilung vorzunehmen ist, wenn eine Teilung nicht möglich ist.

Der bisherige Absatz 4 des § 3 erhält die Bezeichnung 5.

Dem § 3 ist ein Absatz 6 anzufügen, in dem die verwaltingstechnische Seite der weiteren Probenbehandlung ausgeführt wird.

Der neue § 30 sagt aus, daß Untersuchungsanstalten und im § 26 Abs. 2 bezeichnete Organe hinsichtlich ihrer in Strafverfahren nach diesem Gesetz abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der Strafprozeßordnung 1960 bei dem Gericht angestellten Sachverständigen zu betrachten sind.

Die weiteren Absätze des § 30 beinhalten den Personenkreis und das Verfahren vor dem Gerichte.

Artikel II: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich aber um eine Angelegenheit handelt, durch die das gerichtliche Strafverfahren berührt wird, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, fand, gleich einem Antrag der Bundesräte Helene Tschitschko und Genossen, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. In beiden Fällen ergab sich Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella Hanzlik (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai die Novellierung des Lebensmittelgesetzes beschlossen, die von den sozialistischen Abgeordneten im Parlament abgelehnt wurde. Diese Ablehnung erfolgte deshalb, weil die Novellierung eine Verschlechterung des Konsumentenschutzes darstellt.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird, erheben die Bundesräte der SPÖ gemäß Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung Einspruch.

Den Einspruch samt Begründung haben wir bereits in schriftlicher Form eingebracht. Ich werde mir nun einige Bemerkungen hiezu erlauben.

Wir erheben deshalb gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch, weil wir dessen Inhalt sowohl aus allgemein grundsätzlichen wie auch aus rechtlichen Überlegungen ablehnen.

Die Bedenken stellen sich im einzelnen wie folgt dar: Der § 30 des Lebensmittelgesetzes 1951 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates würde hinsichtlich der Aussage vor Gericht eine Gleichstellung des privaten Gutachters mit dem gerichtlich bestellten Sachverständigen bedeuten, ohne daß ersterer gerichtlich bestellt wurde.

Mit dieser Auffassung stehen wir aber absolut nicht allein da. So erhoben zum Beispiel auch aus Vorarlberg zwei Persönlichkeiten ihre warnenden Stimmen, die nicht überhört werden sollten. Der Leiter der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg Dr. Kurt Sausgruber und Dr. Herbert Tschofen von der Gesundheits- und Sozialversicherungsabteilung der Vorarlberger Landesregierung bezeichneten die Novellierung des Lebensmittelgesetzes als „weitgehende Ausschaltung der Untersuchungsanstalten in ihrer Gutachtertätigkeit“.

Nach der Vorstellung der Mehrheitsfraktion des Nationalrates soll schon bei bloßem Widerspruch des privaten Gutachters der § 125 und der § 126 der Strafprozeßordnung angewendet werden. Die Bundeswirtschaftskammer hat also gegen die Auffassung der Konsumenten durchgesetzt, daß der bloße Widerspruch des privaten Gutachters anerkannt wird und nicht erst, wenn der Befund — gemeint ist der des gerichtlich bestellten Sachverständigen — „dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen“ ist oder wenn „die Angaben zweier Sachverständiger über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen“ erheblich voneinander abweichen und nicht erst, wenn „sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten“ — gemeint zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger — ergeben oder das Gutachten „Schlüsse enthält, die aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind“.

Daraus leitet sich ab, daß, obwohl der Ausdruck „zweier Sachverständiger“ im § 125

Hella Hanzlik

und auch die Regelung des § 126 bezüglich Widersprüche bei Gutachten nur im Zusammenhang mit § 118 der Strafprozeßordnung zu lesen ist, durch diese Regelung des § 30 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates der private Gutachter als ein solcher zweiter Sachverständiger zu gelten hat.

Im § 118 Abs. 2 heißt es: „Zwei Sachverständige sind nur dann beizuziehen, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist.“

Die vorgesehene Regelung würde zu einer Bevorzugung des Beschuldigten führen, dem eine nach dem Lebensmittelgesetz gerichtlich strafbare Handlung angelastet wird. Aus ihr würde sich ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles ergeben, daß jedes Strafverfahren wegen einer nach dem Lebensmittelgesetz strafbaren Handlung im Sinne des § 118 Strafprozeßordnung als schwierig anzusehen ist und daß jeder Beschuldigte in einem solchen Verfahren einen Mann seines Vertrauens mit der Wirkung eines Sachverständigen zur Verfügung hat.

Weiters läge es auch im Belieben des Beschuldigten, seinen privaten Gutachter in jedem Zeitpunkt des Verfahrens zum gerichtlichen Sachverständigen emporzuheben. Es würde also praktisch ein Sachverständiger der Verteidigung geschaffen. Dies würde sich als eine mit dem System der österreichischen Rechtsordnung unvereinbare Neuerung darstellen, die mit dem verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz sicherlich nicht vereinbar ist.

Meine Damen und Herren! In den letzten Wochen haben sich die Sozialisten sehr eingehend nicht nur mit der Novellierung des Lebensmittelgesetzes, sondern überhaupt mit der Schaffung eines modernen Lebensmittelgesetzes beschäftigt, das den Anforderungen dieser Zeit entsprechen müßte, denn das vorliegende Lebensmittelgesetz stammt aus dem Jahre 1896.

In Österreich wird der Schutz der Konsumenten sehr vernachlässigt, ja wir können sogar sagen, daß wir im Vergleich zu anderen westlichen Ländern von staatlicher Seite her keinerlei Förderung in Konsumentenfragen erfahren.

Das Gegenteil ist der Fall. Die von der ÖVP beschlossene Novellierung des Lebensmittelgesetzes schränkt sogar die Tätigkeit jener Institute ein, die schon seit sieben Jahrzehnten für den Schutz der Konsumenten sorgen. Die Gutachten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt haben bisher den Konsumenten die Gewähr geboten, auf verdorbene oder verfälschte Lebensmittel aufmerksam zu

machen. Durch Anzeigen ist es gelungen, diese auch aus dem Verkauf zu ziehen. Nun brachten aber immer wieder die Angeklagten Gutachten von Sachverständigen, die sie selbst bezahlt hatten, die das verdorbene oder verfälschte Lebensmittel als „einwandfrei“ bezeichneten.

In jedem anderen zivilisierten Land würde es unmöglich erscheinen, daß ein privater Sachverständiger ein Kirschenkompott, in dem 55 Prozent der Kirschen vermadet waren, oder eine Wurst, der Schwarten zugesetzt wurden, als „einwandfrei“ bezeichnet.

Es gibt aber auch originelle Methoden, deren sich Richter bedienen. So entnehmen wir dem gestrigen „Expresß“, daß ein Hernalser Richter einen sehr liebenswürdigen Appell an einen Fleischhauer richtet und ihn auffordert, doch bessere Frankfurter zu machen. Er appellierte an ihn:

„«Hebt doch die Qualität der Frankfurter Würstel, die im Ausland Wiener genannt werden! Eben, weil sie doch nach Wien benannt sind, sollten sie besser sein. In ihrer Qualität sollten sie nicht gerade noch dem Lebensmittelgesetz entsprechen!»

Landesgerichtsrat Dr. Brustbauer hat mit der Wursterzeugung viel Erfahrung. Ihn kann kaum etwas erschrecken.

Auch nicht die Tatsache, daß — so erklärte er Montag in seiner Urteilsbegründung — Würsten häufig Fleischteile beigegeben werden, die selbst der Fleischwolf des Wursterzeugers kaum noch verarbeiten kann. Etwa die sogenannten «Schutzschilde» von kastrierten Zuchtebern — «Das Gewebe ist so fest wie ein harter Radiergummi» — oder selbst die flachsigen Stücke alter Zuchtsäue.

«Das sollte sich wirklich ändern!», appellierte der Richter.“

Wenn derartige „Gefälligkeitsgutachten“ abgegeben werden und wenn private Sachverständige praktisch die Rolle eines Gerichtssachverständigen übernehmen, da sie ja diesem gemäß § 30 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung des Nationalratsbeschlusses gleichgestellt sind, müssen sich die Konsumenten als schutzlos betrachten. Unsere Forderung, objektive, vom Staat bestellte und völlig unabhängige Sachverständige bei Gericht einzusetzen, ist daher absolut berechtigt. Der Sachverständige darf also in keiner Weise finanziell vom Beschuldigten abhängig sein, auch die Innung selbst sollte hier nicht herangezogen werden.

In unserem schriftlichen Einspruch heißt es weiter:

§ 30 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist gewiß so

Hella Hanzlik

zu verstehen, daß bei Widerspruch der Richter gemäß §§ 125 und 126 der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Nicht ausgesagt wird, unter welcher Voraussetzung das Privatgutachten ein tauglicher Ausgangspunkt dafür ist, einen solchen Widerspruch annehmen zu können.

Es bleibt nämlich die Frage offen, ob das Gericht verhalten ist, vorerst in Anwendung der ersten Rechtsregel des § 125 der Strafprozeßordnung das Vorliegen eines brauchbaren Gutachtens zu prüfen, welches sodann dem anderen Gutachten gegenüberzustellen ist, oder ob die erste Rechtsregel des § 125 nicht anzuwenden ist, sodaß selbst ein „dunkles, unbestimmtes, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen“ befindliches Privatgutachten zwingend zur Anwendung der zweiten Rechtsregel des § 125 der Strafprozeßordnung führen muß.

Diese unsichere Rechtslage ergibt sich aus der mangelhaften Fassung des § 30 Abs. 3 deshalb, weil die sinngemäße Anwendung der §§ 125 und 126 der Strafprozeßordnung als Folge des bestehenden Widerspruches zum anderen Gutachten normiert wird, während es systematisch richtig wäre, zuerst die sinngemäße Anwendung der ersten Rechtsregel des § 125 zu normieren und für den Fall eines sich sodann ergebenden Widerspruches die sinngemäße Anwendung der zweiten Rechtsregel des § 125 sowie des § 126 der Strafprozeßordnung anzuordnen.

Weitere rechtliche Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates ergeben sich insbesondere in Ansehung der §§ 120 und 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Nach der Rechtsprechung zu § 120 letzter Satz der Strafprozeßordnung ist eine Ablehnung von Sachverständigen analog der Ablehnung von Gerichtspersonen nicht möglich, wohl aber können gegen die Wahl eines Sachverständigen durch das Gericht „erhebliche Einwendungen“ vorgebracht werden. Solche Einwendungen müssen vor Erstattung des Gutachtens erhoben und als berechtigt erwiesen werden. Geeignet sind Umstände, die die Person des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen von vornherein als ungeeignet erscheinen lassen, so wegen persönlicher Kontakte zu Personen, die am Ausgang des Strafverfahrens interessiert sind, oder wegen mangelnden fachlichen Wissens.

Für den von der Partei herangezogenen privaten Gutachter ist es charakteristisch, daß zwischen ihm und der ihn beauftragenden Partei regelmäßig eine persönliche, und zwar eine geschäftliche Beziehung (Abschluß eines Werkvertrages, Entgeltanspruch aus diesem), besteht. Der von der Partei ausgewählte Sachverständige ist keineswegs unbefangen,

doch können gegen seine Auswahl „erhebliche Einwendungen“ überhaupt nicht vorgenommen werden, da ja ein Beststellungsakt durch das Gericht in dem Falle des § 30 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gar nicht vorgesehen ist oder ein solcher ungeachtet bestehender Bedenken zwingend vorzunehmen wäre.

Es ist eine unerhörte Zumutung an die Gerichte, einen Sachverständigen auf Verlangen des Beschuldigten heranziehen zu müssen, dessen Befangenheit im vorhinein feststeht. Trotzdem soll der private Gutachter, sobald sein Befund dem Gericht vorgelegt wird — die Initiative dazu liegt beim Beschuldigten —, dem gerichtlichen Sachverständigen gleichgestellt werden. Der private Gutachter soll plötzlich so behandelt werden, als ob das Gericht von Anfang an zwei Sachverständige bestellt hätte.

Dazu kommt, daß nach der Rechtsprechung aus dem Inhalt eines erstatteten Gutachtens erhebliche Einwendungen gegen den Sachverständigen nicht mehr abgeleitet werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß schon in keinem Stadium des Verfahrens erhebliche Einwendungen gegen den privaten Gutachter möglich sind. Weiters wird wohl der Beschuldigte niemals ein privates Gutachten vorlegen lassen, das zum selben Ergebnis kommt wie das allenfalls für den Beschuldigten ungünstige Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Meine Damen und Herren! Es ist geradezu lächerlich, zu behaupten, wie es Abgeordneter Kulhanek von der ÖVP in der Nationalratsdebatte getan hat, als er sagte: „Denn dort, wo Anzeiger, Ankläger und Sachverständiger ein und dieselbe Person ist, kommen wir in gefährliche Nähe eines Inquisitionsprozesses.“ Dazu kann man nur sagen: Armes Österreich, das seit 1896 Inquisitionsprozesse über sich ergehen lassen mußte.

In Deutschland zum Beispiel sind Stellung und Aufgaben der chemischen, veterinären und medizinalen Untersuchungsanstalten zur Unterstützung der Überwachungsbehörde, also der Lebensmittelpolizei, sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter dieser Anstalten als Sachverständige auch vor Gericht unbestritten. Man ist dort sogar der Auffassung, daß eine konsequente strafrechtliche Verfolgung nur dann gewährleistet wäre, wenn bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten speziell lebensmittelrechtlich erfahrene Staatsanwälte und Richter mit diesen Fällen betraut wären.

Nach der österreichischen Rechtsprechung kann auch mangelndes fachliches Wissen die „erheblichen Einwendungen“ rechtfertigen.

Hella Hanzlik

Nach der Anfragebeantwortung 559/A.B. zu 599/J wurde vier physischen und einer juristischen Person auf Grund des § 31 des Lebensmittelgesetzes die Bewilligung zur entgeltlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erteilt. Schon aus dem Berechtigungsumfang gemäß den erteilten Bewilligungen ist zu schließen, daß keine großen Laboratorien zur Verfügung stehen können. Trotzdem soll nun nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein Gutachten dieser Personen etwa dem Gutachten einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt gleichgestellt werden, die technisch weitaus besser ausgestattet ist. Da ist doch unser Mißtrauen gegen das private Gutachten absolut berechtigt.

Auch im Zusammenhang mit § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ergeben sich rechtliche Bedenken: Sowohl aus dem Wortlaut des § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wie auch aus der gesetzlich festgelegten Eidesformel für Sachverständige ergibt sich, daß hier eindeutig ein Voreid abzulegen ist. Diese Regelung bewirkt, daß nach der Strafprozeßordnung eine Beeidigung des privaten Gutachters vor Erstattung von Befund und Gutachten nicht mehr möglich ist, da ja Befund und Gutachten bereits vorliegen. Bei Anwendbarkeit des § 121 Abs. 2 könnte sich die Beeidigung nur mehr auf allfällige Ergänzungen des Befundes beziehungsweise des Gutachtens erstrecken.

Den Tatbestand des § 199 lit. a des Strafgesetzes verwirklicht unter anderem, wer ein falsches Zeugnis vor Gericht ablegt. Diese Strafdrohung umfaßt somit die gesamte Tätigkeit des vom Gericht bestellten Sachverständigen. Das Bewußtsein, ein Zeugnis abzulegen, ist erst ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Betreffende als Sachverständiger vom Gericht vernommen wird oder, vom Gericht als Sachverständiger bestellt, seiner Tätigkeit nachkommt. Solange keiner dieser Fälle gegeben ist, liegt kein gerichtliches Zeugnis vor. Daraus folgt, daß Befund und Gutachten des privaten Gutachters, die dem Gericht vom Beschuldigten vorgelegt werden, nicht unter der Strafsanktion stehen, die aus der Wahrheitspflicht abzuleiten ist — laut §§ 197 und 199 lit. a des Strafgesetzes.

Die aufgezeigte unterschiedliche rechtliche Behandlung von privaten Gutachtern einerseits und gerichtlich bestellten Sachverständigen andererseits bezüglich der Strafsanktion verstößt unter Bedachtnahme auf die Gleichstellung ihrer Gutachten gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz.

Um also die sogenannten Inquisitionsprozesse endlich aus der Welt zu schaffen, wurde

zunächst versucht, durch die Streichung des § 30 die angebliche Bevorzugung der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu beseitigen.

Die Erläuternden Bemerkungen hiezu dürften nicht einmal die ÖVP-Fraktion überzeugt haben. Daher wurde ein neuer § 30 Punkt 3 geschaffen, der die Gleichstellung der privaten Sachverständigen mit der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt vorsieht. Schließlich bleibt aber der Effekt der gleiche. Während es sich bei Privatgutachten um einen vom Angeklagten erteilten und bezahlten Auftrag handelt und letzten Endes auch ein „Gefälligkeitsgutachten“ vorliegen kann, sind die Gutachter von Lebensmitteluntersuchungsanstalten solcher staatlicher Institutionen völlig neutral und vor allem nicht weisungsgebunden. Da besteht eine staatliche Institution mit einem besonderen Aufgabebereich, aber sie soll nun entwertet und ihre Tätigkeit mißachtet werden, weil es den Wünschen der Bundeswirtschaftskammer entspricht.

In unserem schriftlichen Einspruch heißt es weiter: Die Bundesräte sind der Auffassung, daß die geltende Regelung bezüglich der Sachverständigen im Lebensmittelgesetz im Zusammenhang mit der Rechtsprechung vollkommen genügt, um auch dem Beschuldigten vollen Rechtsschutz zu sichern. Nach der Rechtsprechung wird das Untersuchungszeugnis eines privaten Gutachters stets als bedeutsam für die Entscheidung angesehen. Ein solches Untersuchungszeugnis muß daher in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 2 der Strafprozeßordnung verlesen werden. Als gerichtliches Sachverständigengutachten kann ein solches Untersuchungszeugnis eines privaten Gutachters nur dann gewertet werden, wenn sein Verfasser vom Gericht in der Strafsache zum Sachverständigen bestellt wurde. Dem Richter wird also von der Mehrheitsfraktion des Nationalrates nicht zugemutet, nach Verlesung des privaten Gutachtens gemäß § 252 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und dem Vortrag des Sachverständigen seine Entscheidung zu fällen. Hat der Richter aber wirklich Bedenken, so kann er jederzeit einen zweiten Sachverständigen bestellen und vernehmen. Der § 30 in seiner geltenden Fassung beschränkt somit den Richter keineswegs in der Auswahl der Sachverständigen.

Den sozialistischen Bundesräten fällt dabei auf, daß es die Mehrheitsfraktion des Nationalrates unterlassen hat, zu dieser Abänderung eine Begründung im Ausschußbericht zu geben, ja nicht einmal den Versuch unternommen hat, eine taugliche Begründung aus rechtskundiger Quelle beizubringen. Diese Unterlassung er-

Hella Hanzlik

klärt sich einfach daraus, daß die wahrheitsgemäße Darstellung der mit der Novelle zum Lebensmittelgesetz verfolgten Ziele zum klaren Ergebnis geführt hätte, daß der Zweck der Lebensmittelgesetz-Novelle ausschließlich darin liegt, das Lebensmittelgesetz zum Vorteil einer Interessengruppe und damit zum Nachteil aller Konsumenten abzuändern.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei geht jetzt daran, um die Gunst der Konsumenten zu werben, nachdem sie die Verbraucher ausgiebig belastet und ihre Interessen auf allen lebensnotwendigen Gebieten eingeengt hat. Da gründete sie zuerst einen „Konsumentenbeirat“, da man ja den Sozialisten nicht das Konsumentenmonopol überlassen könne. Aber Sie kennen ja das Sprichwort: Wenn zwei das gleiche tun, ist das noch lange nicht das gleiche.

Schon Ihre erste Handlung — nämlich der Entwurf der Verordnung zur Kennzeichnung verpackter Lebensmittel — zeigt Ihre wahren Absichten auf. Wir müssen zu dem Schluß kommen, daß Ihnen in Wirklichkeit gar nicht an den Interessen der Konsumenten liegt, endlich die Jahre alte Forderung, die Deklarationspflicht einzuführen, echt durchzusetzen.

Im § 2 dieses Verordnungsentwurfes freut man sich vorerst über die Aufzählung der zu kennzeichnenden Waren. Allerdings vermißt man dabei die Butter. Es wäre doch zu schön, zu wissen, wie frisch die Butter ist, die man den heimischen Konsumenten zumutet.

Erst heute ist wieder der Öffentlichkeit bekanntgeworden, was man mit den Butterüberschüssen zu tun gedenkt. Man will auch in Zukunft die Butter dem Konsumenten vorenthalten und will die Butter den Futtermitteln beimischen. Wir werden das in der Öffentlichkeit aufzeigen und die Öffentlichkeit darüber informieren, wie die wahren Interessen der Österreichischen Volkspartei aussehen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Man freut sich auch noch mit der Ziffer 1 in § 3 dieser Verordnung, wo es heißt: „Die Kennzeichnung hat dadurch zu erfolgen, daß an sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angegeben ist ...“

Dann liest man lit. d in dieser Verordnung einige Male, weil man sich einfach betrogen fühlt. Dann fängt man nochmals von vorn an. Wie heißt es da wirklich?

„Die Kennzeichnung hat dadurch zu erfolgen, daß an sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angegeben ist“ — meine Herren von der ÖVP, hören Sie jetzt gut zu! —: „lit. d. das Abfüll- beziehungsweise das Abpackungsdatum in verschlüsselter Form bei den unter § 2 Z. 1, 2 und 4 angeführten Lebensmitteln.“

Also in verschlüsselter Form haben folgende Lebensmittel in den Verkehr gebracht zu werden:

1. Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz sowie Fleischpasten, ausgenommen Wurst und Wurstwaren in Natur- oder Kunststoffdärmen;

2. — alles in verschlüsselter Form —: Dauerwaren von Fischen einschließlich Marinaden, Fischpasten und Sardellenbutter sowie von Krustentieren — Gott sei Dank gibt es bei uns keine;

3. Gemüse- und Obstdauerwaren einschließlich Tiefkühlwaren, Trockengemüse und Trockenobst, Obstmus, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Traubensüßmost, Konfitüren und Marmelade.

Wir fragen also die ÖVP-Fraktion, was man mit dem Entwurf dieser Verordnung bezwecken will.

Die Industrie- und Unternehmerwünsche werden also ganz eindeutig durch gesetzliche Maßnahmen verwirklicht. Die Industrie wird geradezu ermutigt, ihre bisherigen Methoden auch weiterhin anzuwenden. Die Konsumentenwünsche hingegen werden mit der Verordnung „Kennzeichnung verpackter Lebensmittel“ mißachtet und die Verbraucher obendrein getäuscht. (*Bundesrat Bärle: Sie hätten mit Generaldirektor Korp reden sollen vor dieser Rede!*)

Herr Kollege Bärle! Ich möchte Ihnen ins Gedächtnis rufen, daß im Jahre 1964 Sozialminister Anton Proksch einen Entwurf einer Verordnung über das Feilhalten und Verkaufen fertigverpackter Lebensmittel vorgelegt hat. Diese Verordnung wäre allen Wünschen der Konsumenten entgegengekommen, denn der Käufer wäre in die Lage gekommen, verpackte Lebensmittel mit den entsprechenden Bezeichnungen und Aufschriften zu kaufen. Aus dem Aufdruck sollte auch das Gewicht der Ware, das Datum ihrer Verpackung, die zur Haltbarmachung des Lebensmittels angewendeten Verfahren, die verwendeten Färbemittel sowie die wertbestimmenden Bestandteile der betreffenden Ware hervorgehen. Leider wurde dieser Entwurf von den Stellen, die die Interessen der gewerblichen Wirtschaft vertreten, einhellig abgelehnt.

Der nun vorliegende Entwurf der Verordnung wird unserer Auffassung nach kaum den Wünschen der Konsumenten gerecht und drückt eine Auffassung aus, die man in keinem der fortschrittlichen Länder des Westens findet. Dort findet nämlich der Konsument Gehör, dort werden seine Anliegen berücksichtigt.

In Westdeutschland zum Beispiel ist am 1. Jänner dieses Jahres eine wichtige Ver-

6806

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Hella Hanzlik

ordnung in Kraft getreten. Dort heißt es nämlich ausdrücklich, „fertig verpackte Lebensmittel müssen mit unverschlüsseltem Herstellungs- oder Abpackungsdatum versehen werden“.

Im italienischen Lebensmittelgesetz 1962 lautet der Artikel 8:

„Abgepackte Lebensmittel und abgefüllte Getränke müssen in lesbarer und unauslöschlicher Schrift auf dem Behälter oder der Packung außer dem Namen und Sitz des Produktionsbetriebes auch die einzelnen Bestandteile nach Gewicht oder Volumen, in abnehmender Reihenfolge geordnet, sowie das Datum der Abpackung beziehungsweise Abfüllung (Jahr und Monat) und das Nettogewicht oder Volumen enthalten.“

Da ist wohl unsere Frage berechtigt: Warum ist gerade bei uns der Widerstand der Industrie gegen echte Kennzeichnung so groß? Handelt es sich bei uns vielleicht um weniger frische Waren, als die Waren nach den Wünschen der Konsumenten sein müßten?

Ich glaube, daß die heutige Zeit auch moderne Gesetze und eine fortschrittliche Gesinnung erfordert. Daher werden die Sozialisten zum Schutze der Konsumenten die Initiative für ein modernes Lebensmittelgesetz ergreifen, das vor allem dem kostbarsten Gut der Menschen, der Gesundheit, kompromißlos dienen soll.

Aus diesen Überlegungen und von der Tatsache ausgehend, daß es sich um viele wichtige Belange des Konsumentenschutzes handelt, wie Deklarationspflicht bei Lebensmitteln, gesetzliche Regelungen für Lebensmittelzusatzstoffe, Hygiene im Lebensmittelverkehr, muß die Lebensmittelkontrolle verstärkt werden. Dies alles vermissen wir in dieser Novellierung und im Lebensmittelgesetz im allgemeinen. Dieser Novellierung können wir daher im Interesse der Konsumenten nicht unsere Zustimmung geben.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird, wird gemäß Artikel 41 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Einspruch erhoben.

Ferner erlaube ich mir, einen Entschließungsantrag einzubringen, und bitte Sie, diesem ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben. Entschließungsantrag, betreffend einen umfassenden Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über beabsichtigte Maßnahmen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes.

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Wege der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 1968 einen umfassenden Bericht über beabsichtigte Maßnahmen auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes vorzulegen. Hiebei ist insbesondere auf folgende Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen:

a) Ausarbeitung eines neuen Lebensmittelgesetzes,

b) Novellierungen des geltenden Lebensmittelgesetzes,

c) Erlassungen von Verordnungen auf Grund des geltenden Lebensmittelgesetzes.
(Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Der von der Frau Bundesrat Hella Hanzlik und Genossen eingebrachte Antrag, Einspruch zu erheben, samt der hiezu verlesenen Begründung sowie der Entschließungsantrag sind genügend unterstützt und stehen daher zur Verhandlung.

Ich begrüße die inzwischen im Hause erschienene Frau Sozialminister, Grete Rehor, recht herzlich. (Beifall bei der ÖVP.)

Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Heger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Hohes Haus! Hochverehrte Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich verbeuge mich in großer Bescheidenheit vor den juristisch fundierten Ausführungen meiner Frau Vorrednerin. Ich muß gleich sagen: Ich kann Ihnen nicht ein so fundiertes juristisches Wissen entgegenbringen, ich kann Ihnen meine Argumente nur mit meiner bescheidenen Weisheit — wenn Sie gestatten, daß ich das überhaupt als Weisheit bezeichne — als Abgeordneter und in der Wirtschaft tätiger Mensch darlegen. Da muß ich Ihnen etwas Eigenartiges erzählen:

Am Sonntag hat mich die Konsum-Union Salzburg eingeladen, ich möge als Ehrengast an den Feiern anlässlich ihres 75jährigen Bestandes teilnehmen. Herr Kommerzialrat Leodolter, der Direktor dieses Unternehmens — er ist ein Freund von mir —, hat mir die Aufgabe übertragen beziehungsweise mich gebeten, ein paar Begrüßungsworte an die Konsum-Union zu richten. Ich tat das in meiner Eigenschaft als Vizepräsident der Handelskammer. Ich habe dort dem großen Arbeitgeber, dem Fleischhauer, dem Lebensmittelhersteller, dem Konservenverteiler, eben dem Arbeitgeber Konsum-Union, der mehr als 600 Beschäftigte und 91 Betriebe in Salzburg und in Oberösterreich zählt, den Dank dafür ausgesprochen, daß dieses Unternehmen in unserer Kammerorganisation so fortschritt-

Dr. Heger

lich mitwirkt. Ich habe mich darüber gefreut, daß Konsument und Verteiler beziehungsweise Produzent am vergangenen Sonntag gemeinsam an einem Tisch saßen.

Ich halte es nicht für richtig, daß man sich einbildet, nur eine einzige Partei sei Vertreterin der Konsumenten, und zugleich auf die andere zeigt und sagt: Allein ihr seid die Vertreter der Produzenten oder der Händler.

Ich kenne aus meiner Kammertätigkeit sozialistische Fleischhauer, Milchfrauen und Lebensmittelhändlerinnen, die zu mir kommen und denen ich helfen muß, deren Interessen ich da und dort zu vertreten habe. Ich glaube, Frau Bundesrat, sagen zu können, daß die beiden Vorzüge, die wir jetzt im Zuge der Novellierung des Lebensmittelgesetzes schaffen, für den sozialistischen Fleischhauermeister genauso gelten wie für den irgendeiner anderen Partei oder einen anderen Gesinnungsgenossen. Wir wollen ja in diesem Zeitalter erleben, daß wir im Zuge des „Panta rhei“ — des „Alles fließt“ — versuchen, im Strome mitzuschwimmen.

Bei dem Gesetz, das heute behandelt wird, wollen wir ja alle — das gilt auch für Sie —, daß eine Novellierung des geltenden Lebensmittelgesetzes vorgenommen wird. Wir alle sind bestrebt, einem Gesetz, das offensichtlich nicht mehr der Gegenwart entspricht, neues, gegenwärtiges Leben einzuhauchen. Nach meinem bescheidenen Wissen kann man das nur peu à peu tun: eines nach dem anderen.

Wenn wir über ein Gesetz befinden, geht es immer um das Recht. Als ich im Jahre 1946, nachdem man von 1938 bis 1945 vergeblich versucht hatte, meine Ideale zu zertrümmern, aus der Gefangenschaft heimkehrte, hat mir jemand, der aus Glasenbach entlassen worden war, gesagt: Lieber Freund! Merk dir in deinem ganzen Leben nur eines: Kämpfe dafür, daß das, was Recht ist, Recht bleibt!

Ich bin der Auffassung, daß wir versuchen sollten, bei dieser Novellierung des Lebensmittelgesetzes in zwei Punkten wieder eine Anpassung an die modernen Standpunkte und Gegebenheiten zu finden. Ich darf das ganz kurz erläutern: Wenn ein Lebensmittelprüfer in ein Geschäft kommt und eine Ware beanstandet, dann handelt er als Vertreter der Autorität, die dafür sorgt, daß keine gesundheitsschädlichen Lebensmittel verkauft werden. Ich bin sehr dafür, daß meine Kinder und alle meine Mitbürger, alle Österreicher, die bestmöglichen Lebensmittel bekommen. Nichts darf schlecht sein, nichts darf alt sein! Der Staat muß dafür sorgen, daß unsere Körper gesund bleiben! Darüber sind wir uns alle vollkommen einig. *(Bundesrat Doktor Skotton: Dann darf aber die Untersuchung*

nicht verwässert werden!) Herr Kollege! Wenn jemand im Namen der Autorität erklärt, daß eine Ware schlecht ist oder daß sie möglicherweise schlecht ist, dann gibt es zwei Möglichkeiten: Die Ware kann wirklich schlecht sein, oder es lag nur die Vermutung, sie sei schlecht, vor. Dann muß man aber dem Betreffenden — das verlangt auch die Prozeßordnung — die Möglichkeit geben, von dem gleichen Material, das unter Einhaltung einer bestimmten Prozedur eingepackt wird, für sich ein Stück zu behalten. Recht muß Recht bleiben! Ich muß doch der Partei, sowohl dem Prüfer als auch demjenigen, bei dem die Prüfung vorgenommen wird, das Recht geben, sich entsprechend zu verteidigen. Es soll doch immer die Möglichkeit geben, daß auch der Beschuldigte ein Mittel in der Hand hat, gegebenenfalls seine Unschuld zu beweisen; mehr soll doch durch diese Novellierung nicht erreicht werden.

Das Lebensmittelgesetz behandelt ja nicht nur Lebensmittel, sondern auch all diejenigen Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen: Es bezieht sich also auch auf Waagen, auf Gefäße, in die Milch gefüllt wird, auf Schalen, auf denen Kartoffel gewogen werden, und so weiter. Von all diesen Dingen kann man keine Probe nehmen, da muß die „Nämlichkeit“ gegeben sein. Es muß die Gewähr gegeben sein, daß dann nicht etwa ein anderes Gerät zur Prüfung gelangt, sondern dasjenige, das vom Kontrollorgan beanstandet wurde.

Ich glaube, diesen meinen Ausführungen müßte man schon auf Grund des Gerechtigkeitsprinzips und auf Grund der Würdigung der Parteistellung des Beschuldigten Rechnung tragen.

Nun komme ich zur Beanstandung der Novellierung des § 30, zu jener Beanstandung, die eben vorgebracht wurde. Hier möchte ich grundsätzlich folgende Feststellung treffen: Frau Bundesrat Hanzlik hat einige Male den privaten Gutachter angezogen. Dazu möchte ich folgendes sagen: Dabei handelt es sich nicht um „irgendeine“ Privatperson. Ich lade Sie dazu ein, den § 31 des Gesetzes zu lesen. Dieser Paragraph handelt von der gewerbsmäßig betriebenen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private. Es heißt dort:

„Privatpersonen, welche die Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsich-

6808

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Dr. Heger

tigten Geschäftsbetrieb und über dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.“

Wir können doch nicht einem Sachverständigen, also jemandem, der nicht ein x-beliebiger Mensch, sondern eine ausgewählte Persönlichkeit ist, unterschieben, Gefälligkeitsgutachten abzugeben. (*Bundesrat Doktor Skotton: No na! — Bundesrat Römer: Ich bin auch ein Sachverständiger und verwahre mich dagegen!*)

Das „No na!“ bezieht sich dann auf alle Sachverständigen! Herr Kollege! Ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich würde mich als Sachverständiger für Vermögensangelegenheiten sehr dagegen wehren, wenn man meiner Tätigkeit von vornherein suspekte Momente unterstellen würde!

Auch dem Beamten, der von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt hinausgeht und überprüft, kann man in irgendeiner Form eine Gebundenheit an seinen Arbeitgeber, an die Anstalt, nachweisen. Sagen Sie mir in diesem Fall das Gegenteil! Auch er hängt von seinem unmittelbaren Vorgesetzten ab. (*Bundesrat Dr. Skotton: Er hängt doch nicht von den Gutachtern ab!*) Aber davon, wie er seine Begutachtung durchführt. Einem begutachtenden Kontrollorgan, das hinausgeht und eine Prüfung vornimmt, muß man genau die gleichen Respekte und Aspekte zumuten wie demjenigen, der vom Beschuldigten als Gutachter beigezogen wurde. (*Bundesrat Doktor Skotton: Und der gleichzeitig Konsulent dieser Firma ist! Ich komme noch darauf zu reden!*) Ich gehe vom Gerechtigkeitsgrundsatz aus, daß derjenige, der beschuldigt ist, genau das gleiche Recht haben muß wie derjenige, der die Anzeige vornimmt.

Was bedeutet nun die Verordnung beziehungsweise die Novellierung? All das bedeutet nichts anderes, als daß der prozessuale Zustand eben durch das Gesetz, durch das Lebensmittelgesetz, begründet wird.

Hohes Haus! Ich möchte betonen, daß die Novellierung des Lebensmittelgesetzes in bestimmten Abschnitten dazu beitragen soll, die Anpassung an den Fortschritt, wie ich eingangs andeutete, in irgendeiner Form zu ermöglichen. Diese Anpassung wird eben durch die beiden Novellierungen erreicht. Wir arbeiten weiter, um der Bevölkerung ein richtiges, taugliches Mittel in die Hand zu geben, das dafür sorgt, daß der Körper gesund bleibt, damit der Mensch durch schlechte Lebensmittel oder durch die schlechte Lagerung von Lebensmitteln nicht Schaden an seinem Körper erleidet.

Das Wichtigste ist für uns: Alle Beteiligten, sowohl der sozialistische Fleischhauer als

auch der ÖVP-Bäckermeister, haben dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung die besten Lebensmittel gegeben werden. Sie haben aber auch das Recht, sich zu wehren, wenn ihnen ungerechte Vorwürfe gemacht werden, wenn sie unschuldigerweise bestraft werden sollen.

Was will das Gesetz anderes, als auch dem Beschuldigten, der sich eines Gutachters bedient, Parteistellung einzuräumen? Das Gericht hat jederzeit die Möglichkeit, sich dann, wenn die Gutachten einander widersprechen, durch eine sogenannte Oberbegutachtung die nötigen Beweise zu verschaffen, um die Betroffenen schuldig- oder freizusprechen. Meine Klubkollegen beziehungsweise die Bundesräte der ÖVP sehen es jedenfalls als richtig an, daß man damit beginnt, an einem modernen Gesetz zu arbeiten. Wir haben übrigens bereits 1966 eine Novellierung beschlossen. Jetzt wird neuerlich eine Novellierung durchgeführt. Die Frau Minister hat in privaten Gesprächen, aber auch in öffentlichen Versammlungen wiederholt erklärt, daß an einem entsprechenden Lebensmittelgesetz gearbeitet werde. Neu auftretende Momente werden berücksichtigt werden, man wird auch andere Teile des Gesetzes novellieren. In diesem Sinne muß ich sagen: Ich kann mich dem Antrag meiner Frau Vorrednerin nicht anschließen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Es liegt eine weitere Wortmeldung vor. Ich darf Herrn Dr. Skotton das Wort erteilen.

Bundesrat Dr. Skotton (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach dieser Beschwichtigungs- und Beruhigungsrede muß ich doch eine Feststellung treffen: Wir sind in der heutigen Zeit Zeugen eines besonderen Geburtsprozesses, nämlich des Geburtsprozesses eines neuen privilegierten Standes der Zweiten Republik, des Adels der Lebensmittelfälscher. (*Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Das sage nicht ich, das sagt nicht einmal eine „böse“ sozialistische Zeitung, sondern das stellte am 3. März die „Kleine Zeitung“ in Graz fest, die Zeitung des katholischen Preßvereins. Herr Bundesrat Römer, regen Sie sich dort auf und nicht bei mir!

Was uns die ÖVP mit dieser Gesetzesnovellierung beschert, ist tatsächlich in versteckter Form, juristisch verklausuliert, die Schaffung von Privilegien für Leute, die das Lebensmittelgesetz übertreten. Sinnigerweise hat man auch noch den ÖVP-Repräsentanten im ÖGB, den Herrn Abgeordneten Altenburger, dazu bestimmt, den Antrag im Parlament einzubringen. Dies geschah wohl deshalb, um den Widerstand einiger korrekter Abge-

Dr. Skotton

ordneter des ÖAAB von vornherein auszuschalten.

Die Novellierung des § 30 des Lebensmittelgesetzes besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß sich jeder Angeklagte im Lebensmittelprozeß einen Privatmann — ich werde auf die Definition des „Privatmannes“ noch zurückkommen —, der von ihm persönlich bezahlt wird, als Gerichtssachverständigen zulegen kann. Das geschieht dadurch, daß er von diesem Privatmann ein Untersuchungszeugnis über das beanstandete Lebensmittel vorlegt. Natürlich wird dieses Gutachten der Beanstandung durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalten widersprechen. Man will also durch das Gesetz vom Angeklagten abhängige und von ihm bezahlte Privatleute zu Gerichtssachverständigen machen, obwohl der Oberste Gerichtshof immer wieder ausdrücklich festgestellt hat, daß private, vom Angeklagten eingeholte Gutachten nicht Gerichtsgutachten sein können, sondern lediglich zur Information des Verteidigers dienen, und daß Privatleute, die für den Angeklagten einen Befund erhoben haben, über diesen Befund lediglich als Zeugen zu vernehmen sind.

Der Oberste Gerichtshof hat auch ausdrücklich festgestellt, daß Privatpersonen, die einen persönlichen Kontakt zum Angeklagten haben, also von diesem bezahlt werden, als Sachverständige bei Gericht ausgeschlossen sind.

Man will sich also bewußt zum Vorteil der Lebensmittelindustrie über prinzipielle Rechtsgrundsätze der österreichischen Rechtsprechung hinwegsetzen und macht Leute zu Gerichtssachverständigen und damit zu Gehilfen der Rechtsprechung, an deren Objektivität kein Mensch ernsthaft glauben wird. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Im Gesetzesantrag hat man aber auch festgelegt, daß nur die Untersuchungszeugnisse von solchen Privatpersonen benützt werden können, die die Bewilligung zu einem Geschäftsbetrieb zur Untersuchung von Lebensmitteln gemäß § 31 des Lebensmittelgesetzes besitzen. Das bedeutet, daß derzeit — Kollegin Hanzlik hat die Zahl bereits angeführt —, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen, ausschließlich die Angestellten der Lebensmittelversuchsanstalt der Industrie in Wien, 19. Bezirk, Blasasstraße, und der Leiter dieser Anstalt, Dr. Woidich, nach dem Gesetz als Gerichtssachverständige genommen werden können. Man hat also mit diesem neuen Gesetz zugleich auch eine Finanzierung des Vereins Lebensmittelversuchsanstalt in der Blasasstraße vorgenommen, einer Anstalt, die von der Lebensmittelindustrie erhalten wird. Und die Gutachten dieser Anstalt in der

Blasasstraße werden selbstverständlich — weil diese Anstalt eine Anstalt der Lebensmittelindustrie ist — den Gutachten der staatlichen Untersuchungsanstalt widersprechen. So avanciert diese Anstalt von Gesetzes wegen zum Verteidiger des Angeklagten. Man kann also mit Recht die Novellierung des § 30 des Lebensmittelgesetzes, insbesondere den Absatz 3, als eine Lex pro Woidich, damit eine Lex pro Lebensmittelversuchsanstalt der Lebensmittelindustrie bezeichnen.

Wie sehr diese Lebensmittelversuchsanstalt von der Lebensmittelindustrie abhängt, geht schon aus der Zusammensetzung des Vorstandes dieses Vereins hervor. Sie brauchen nur im Vereinsregister 1965 nachzulesen, nach dem sich der Vorstand folgendermaßen zusammensetzt:

Vorsitzender Dipl.-Ing. Dr. Robert Harmer von der Ottakringer Brauerei, Obmann der Fachgruppe Lebensmittelindustrie und Lebensmittelgewerbe der Bundeskammer;

Dr. Alfred Alfonsus, Direktor der Milchindustrie AG.;

Dipl.-Ing. Beck, Direktor der Firma Meinel;

Max Petrusch, inzwischen verstorben, Generaldirektor der Firma Inzersdorfer und Vorstandsmitglied beziehungsweise Aufsichtsratsmitglied zahlreicher Lebensmittelfirmen;

Dr. Kuhlmann von der Kaffeemittelfirma Imperial und Corona;

Kommerzialrat Riedl von der Firma Manner.

So unabhängig ist diese Untersuchungsanstalt von der Lebensmittelindustrie, und so unabhängig können dort Gutachten erstellt werden!

Die Novellierung des § 30 des Lebensmittelgesetzes erkennt dem Dr. Woidich und auch dem Professor Prändl besondere Privilegien im Lebensmittelstrafverfahren zu, obwohl allgemein bekannt ist — meine Herren, das spreche ich offen aus —, daß dort Gefälligkeitsgutachten abgegeben werden. Ich kann Ihnen eine Reihe solcher Gefälligkeitsgutachten zitieren; die Frau Kollegin Hanzlik hat es bereits gemacht. *(Bundesrat Römer: Ich verwahre mich dagegen! Ich bin selber handelsgerichtlich beeideter Sachverständiger, ich habe mich nicht bestechen lassen! Das ist eine Frechheit!)*

Im Strafverfahren beim Bezirksgericht Liesing gegen Direktor Martin Pecher der Firma Inzersdorfer wegen des vermadeten Kirschenkompotts hat die Anstalt Dr. Woidich folgendes festgestellt: 55 Prozent der Kirschen enthalten Maden. Die Größe der Maden ist maximal 3,5 mm!

Gutachten: Das Ergebnis der Untersuchung bietet keinen Anlaß, die Proben als verdorben zu beurteilen, da der Grad der Madig-

Dr. Skotton

keit nicht die Genußtauglichkeit wesentlich behindert, zumal der Käuferschaft der Madenbefall allgemein bekannt ist.

Mahlzeit, meine Herren! Selbstverständlich, Herr Generaldirektor Petrusch ist im Vorstand dieses Instituts. Dieses Institut gibt ein Gutachten über seine Firma ab. Da wagen Sie es noch, von unabhängigen Gutachten zu reden. Das kaufen wir Ihnen doch nicht ab.

Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Liesing gegen Direktor Rudolf Manderla, wieder von der Firma Inzersdorfer. Im Gerichtsakt erliegen insgesamt 52 Privatgutachten, verfaßt von Professor Dr. Prändl im Auftrag der Firma Inzersdorfer. Eine vertrauliche Information hat ergeben, daß dafür 150.000 S bezahlt wurden. — Unabhängige Gutachten, selbstverständlich!

Professor Prändl ist außerdem Konsulent der Firma Inzersdorfer. Der Genannte ist aber auch Konsulent beziehungsweise übt die Konsulententätigkeit aus für die Salamifirma Stastnik, für die Firma Lukas Kunz, das sind die Wiener Fleischwerke, für die er, wie aus einem Strafverfahren hervorging, sämtliche Wurstrezepturen einer Prüfung unterzog. Professor Dr. Prändl war trotzdem in Gerichtsverfahren, vor allem beim Bezirksgericht Baden, Gerichtssachverständiger gegen Verantwortliche der Firma, bei der er selbst Konsulententätigkeit ausübt. Der Konsulent ist gleichzeitig Gerichtssachverständiger, wenn die Verantwortlichen dieser Firma angeklagt werden. Feine Zustände sind das, die jetzt noch legalisiert werden sollen!

Im Jänner 1967 fand am Semmering eine Sachverständigenschulung der Bundesinnung der Fleischer statt, auf der auch Professor Prändl einen Vortrag hielt. In dem Bericht über die Sitzung der Bundesinnung der Fleischerhauer ist angeführt, daß die Bundesinnung der Fleischer die Unterstützung von Professor Dr. Prändl in fachlicher Hinsicht gewinnen konnte.

Wenn dieser dann vor Gericht ein Gutachten erstellt, dann schreien Sie, man soll die Leute nicht verdächtigen, wenn sie zu Gerichtssachverständigen bestellt werden. Ich bin da anderer Meinung und mit mir, wie ich zitiert habe, auch der Oberste Gerichtshof. (*Bundesrat Bürkle: Sie verdächtigen ganz global!*)

Meine Damen und Herren! Es ist unerträglich, daß die Gutachten dieser Leute mit den Gutachten der staatlichen Untersuchungsanstalt, die von unabhängigen und vom Staat bezahlten Sachverständigen erstellt werden, auf das gleiche Niveau gesetzt werden. Dies macht man jetzt, obwohl man schon im vorigen Jahrhundert, als das Lebensmittel-

gesetz geschaffen wurde, bewußt die staatlichen Untersuchungsanstalten gegründet hat. Man wünschte unabhängige, vom Angeklagten nicht bezahlte, objektive Beamte als Gehilfen des Gerichtes. Der Oberste Sanitätsrat hat sich damals, also vor zirka hundert Jahren, ausdrücklich gegen private Untersuchungsanstalten, wie zum Beispiel die des Dr. Woidich in der Blaasstraße eine ist, zur Wehr gesetzt, weil er befürchtet hat, daß solche Anstalten unrichtige Gutachten abgeben.

Ich möchte feststellen, daß die ÖVP heute so „fortschrittliche“ Maßnahmen setzt, daß Bestimmungen des 19. Jahrhunderts zugunsten des Konsumenten im 20. Jahrhundert rückgängig gemacht werden sollen.

Bemerkenswert ist, wie man die Gesetzesnovelle motiviert: die ÖVP hat nämlich, wie aus einem Artikel des Obmanns der Fachgruppe Lebensmittelindustrie in der Bundeskammer, des Herrn Dipl.-Ing. Harmer, hervorgeht, auf einmal die Verfassungstreue gepachtet. In diesem Artikel wird behauptet, daß der bisherige § 30 des Lebensmittelgesetzes, der die Sachverständigenfunktion der staatlichen Untersuchungsanstalten feststellt, bei einer falschen Auslegung — wieso man den Gerichten keine richtige Auslegung zumutet, schreibt Herr Harmer nicht — nicht verfassungskonform wäre. Mir ist allerdings kein einziger Fall bekannt, daß ein von einem Gericht Verurteilter wegen einer nicht verfassungskonformen Auslegung des § 30 des Lebensmittelgesetzes vom Obersten Gerichtshof freigesprochen wurde. Aber es könnte ja einmal in hundert Jahren eine solche Entscheidung eines Bezirksgerichtes erfolgen, und dem muß selbstverständlich vorgebeugt werden!

Die Wahrung verfassungsrechtlicher Prinzipien wird zum Vorwand für die unpopuläre und das Lebensmittelgesetz entwertende Novellierung genommen. In der Öffentlichkeit hat man eine derartige Propagandawalze schon seit Jahren laufen lassen, indem immer wieder behauptet wurde, daß die staatlichen Untersuchungsanstalten beziehungsweise deren Fachleute Anzeiger, Ankläger und Richter in einer Person wären und daß dies gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien verstoße. Frau Kollegin Hanzlik hat schon aufgezeigt, daß bei der ÖVP die Meinung vorherrscht, daß im Lebensmittelprozeß eine Art von Inquisitionsprozeß praktiziert würde.

Diese Propagandawalze ist eine bewußt böswillige Verdrehung der tatsächlichen Situation. Das muß ich Ihnen wirklich sagen, meine Damen und Herren! So wie der Gerichtsmediziner den Auftrag bekommt, eine Leiche zu obduzieren, oder der Gerichts-

Dr. Skotton

Chemiker, den Mageninhalt eines Toten auf Gifte zu prüfen, so werden den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten von der Lebensmittelpolizei — das ist etwas ganz anderes als die Lebensmitteluntersuchungsanstalten — Proben zur Untersuchung eingeliefert. So wie der Gerichtsmediziner eine Untersuchung der Leiche vornimmt und der Gerichtschemiker den Mageninhalt eines Toten chemisch untersucht, so untersuchen die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten die Lebensmittel und geben gleich wie der Gerichtsmediziner und der Gerichtschemiker ihre Gutachten über die betreffenden Lebensmittel ab. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten üben genauso wie der Gerichtsmediziner und der Gerichtschemiker keine Exekutivfunktionen aus, das heißt, sie führen keine Erhebungen zur Eruiierung des Täters durch. So haben sämtliche staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalten keinerlei Polizeifunktionen. Sie stellen im Auftrag der Lebensmittelpolizei lediglich fest, ob ein Lebensmittel einwandfrei ist, ob es verdorben, verfälscht oder gar gesundheitsschädlich ist.

Wenn sie jedoch eine solche Feststellung treffen, haben sie das in ihrem Gutachten aufzuzeigen, genauso wie der Gerichtsmediziner oder der Gerichtschemiker festzustellen haben, ob auf Grund der fachlichen Beurteilung ein Mensch durch Gewalteinwirkung gestorben ist oder ob sich im Magen der Leiche zum Tode führende Giftmengen befunden haben. Gleich wie der Gerichtsmediziner oder der Gerichtschemiker vertreten die staatlichen Untersuchungsanstalten im Gerichtsverfahren ihren Befund und ihre Gutachten als Sachverständige und ermöglichen so dem Gericht, das nicht die nötigen Fachkenntnisse besitzt und auch nicht besitzen kann, die objektive Rechtsfindung. Genauso wie der Gerichtsmediziner und der Gerichtschemiker treffen die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten auf Grund ihrer Fachkenntnisse lediglich objektive Feststellungen, die es erst der Anklagebehörde, das heißt der Staatsanwaltschaft, ermöglichen, die Anklage zu erheben. Es würde keinem Menschen einfallen, wegen derselben Tätigkeit den Gerichtsmediziner oder den Gerichtschemiker als Anzeiger und Ankläger zu bezeichnen, so wie man das bei den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten in sehr durchsichtiger Absicht tut.

Man stützt sich hierbei auf § 28 des Lebensmittelgesetzes, der den staatlichen Untersuchungsanstalten vorschreibt, an die Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, wenn sie aus einer Untersuchung den Verdacht einer strafbaren Handlung schöpfen. Diese Anzeigepflicht betrifft tatsächlich jedoch nur die Sache, da die Untersuchungsanstalten ver-

pflichtet sind, in ihrem Gutachten die mit dem Lebensmittelgesetz unvereinbare Beschaffenheit eines Lebensmittels aufzuzeigen, nicht jedoch zur Anzeige gegen eine bestimmte Person.

Der gleichen Verpflichtung wie die staatlichen Untersuchungsanstalten unterliegen auch selbstverständlich die Gerichtsmediziner. Wenn eine Privatperson dem Gerichtsmedizinischen Institut zum Beispiel Erbrochenes einliefert, und man stellt Gift fest, so hat das Institut selbstverständlich die Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Keinem Menschen fällt es deswegen ein, das Gerichtsmedizinische Institut beziehungsweise die Sachverständigen dieses Institutes als Anzeiger, Ankläger und auch noch als Richter zu bezeichnen.

Konsequenterweise müßten Sie jetzt auch die Abschaffung der Gerichtsmediziner als Sachverständige verlangen und auch einen privaten Arzt Gutachten machen lassen. Allerdings verfügen die Leute, die in einem Strafverfahren angeklagt sind, bei dem Gerichtsmediziner und Gerichtschemiker tätig werden, in Österreich noch nicht über die durchschlagskräftigen Standesvertretungen wie etwa die Lebensmittelindustrie.

Wir dürfen in Zukunft die gleichen Forderungen für andere Strafverfahren erwarten. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß Vorrechte, die man den Übertretern des Lebensmittelgesetzes einräumt, nicht auch anderen Gesetzesübertretern eingeräumt werden sollen. Ich frage mich, wann zum Beispiel mit gleichem Recht die Kraftfahrerverbände die Forderung erheben werden, daß in einem Verkehrsstrafverfahren der Beschuldigte auch einen von ihm privat bezahlten Sachverständigen im Gerichtsverfahren ernennen darf. Ich frage Sie: Wird also, meine Damen und Herren, die Novelle des Lebensmittelgesetzes den Auftakt dazu geben, das österreichische Strafrechtswesen in seinen Grundintentionen zu ändern? Darauf läuft es doch hinaus.

Durch diese glorreiche Novellierung schafft man nämlich einen Sachverständigen der Verteidigung und drängt damit die staatlichen Untersuchungsanstalten in die Rolle der Sachverständigen der Anklage. Man praktiziert somit im Lebensmittelstrafverfahren andere Grundsätze als in den übrigen Strafverfahren in Österreich. Man überläßt es nicht dem Gericht, dem einen oder dem anderen Sachverständigen zu glauben, sondern man schreibt dem Gericht auch noch vor, dann, wenn sich die staatliche Untersuchungsanstalt und der vom Angeklagten bezahlte Privatsachverständige nicht einigen können — was selbstverständlich die Regel sein wird —, noch einen dritten Sachverständigen zu bestellen.

Dr. Skotton

In Hinkunft wird also das Gericht dann, wenn ein Fleischhauer eine stinkende Wurst verkauft hat, nicht mehr feststellen dürfen: Die Wurst war verdorben, weil sie gestunken hat!, sondern das Gericht muß zu diesem Zweck auch noch einen dritten Sachverständigen bemühen, der überdies die Wurst gar nicht mehr selber prüfen kann, da sie ja, wenn das Strafverfahren abläuft, längst weggeworfen wurde und endgültig verdorben ist.

Es wird also in Hinkunft bei jedem kleinen Prozeß ein langwieriges, umständliches und kostspieliges Verfahren konstruiert, dies nur aus dem einen Grund, um irgend jemandem, der das Lebensmittelgesetz übertreten hat, die Chance auf einen Freispruch einzuräumen. Man spekuliert nämlich offenbar darauf, daß in Anbetracht des Mangels an wirklichen Lebensmittel sachverständigen vor allem bei den kleineren Gerichten in den Bundesländern draußen Freisprüche im Zweifel erfolgen werden.

Aus dem erwähnten Artikel des Herrn Dr. Harmer geht auch hervor, daß den Initiatoren der Gesetzesnovelle wohl bekannt ist, daß für die Gerichte bei der Rechtsfindung Schwierigkeiten auftreten werden, da es nämlich ein Problem bedeutet, einen dritten unabhängigen Sachverständigen zu finden. Ich habe bereits zitiert, bei welchen Firmen solch ein unabhängiger Sachverständiger Konsulententätigkeit ausübt.

Auf dem Sektor Fleisch und Wurst steht der Wirtschaft ein solcher Sachverständiger allerdings zur Verfügung. Im „Kurier“ vom 29. Mai konnte man auf Seite 4 lesen, daß ein privates Gutachten des zitierten Professors Prändl eine von mindestens sieben Sachverständigen als verdorben erkannte Wurst als einwandfrei erklärte, obwohl der Begutachter die Wurst erst gar nicht kostete. Er brauchte sie gar nicht zu kosten, denn für die betreffende Firma übt er ja Konsulententätigkeit aus.

Aus den gleichen Quellen stammen auch Gutachten, die sogenannte Enterokokken, das sind Darmbakterien, als erwünschte Reifungsbakterien für Salamiwürste erklären. Dagegen hat sich selbst der Oberste Sanitätsrat gewehrt. Allerdings übt bei der Firma Stastnik Herr Professor Prändl ebenfalls Konsulententätigkeit aus. Was soll er bei Gericht anderes sagen als als Konsulent? Das wäre gar nicht einzusehen.

Derselbe Sachverständige, Professor Prändl, fand auch in einem anderen Prozeß nichts daran, wenn ein Fleischhauer Schwarten in die Salami gibt. Er erklärte auch eine vom Amtsarzt als ekelregend bezeichnete Blutwurst, die in der Nervenheilanstalt Gugging ausgegeben wurde, als einwandfrei, obwohl diese Blutwurst 1 Milliarde Bakterien pro

Gramm hatte. Ich frage mich nur: Wo war da die Blutwurst?

Ich könnte die Aufzählung derartiger gegen die Interessen der Konsumenten abgegebener Gutachten beliebig fortsetzen. Was sich die bezahlten Mannen der Lebensmittelindustrie schon jetzt leisten, ist unbeschreiblich. Nach der Novellierung des Lebensmittelgesetzes wird es, davon bin ich überzeugt, noch viel ärger werden!

In die beabsichtigte Novelle hat man überdies die Bestimmung eingebaut, daß von der Untersuchungsanstalt nur ein solcher Sachverständiger vor Gericht erscheinen darf, der selbst unmittelbar mit der Untersuchung und Begutachtung des Lebensmittels befaßt war. Jeder dritte Sachverständige, der das Obergutachten zu erstellen hat, darf weder unmittelbar noch mittelbar mit der Untersuchung befaßt gewesen sein. (*Bundesrat Dr. Heger: Das ist ein Rechtsgrundsatz!*)

Bei dieser Bestimmung des Gesetzes hat man ganz offensichtlich mit diesem Trick die Leiter der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten ausschließen wollen. Das Motiv für diesen Schritt ist für denjenigen, der die Zeitungen der letzten Zeit verfolgt hat, nur allzu durchsichtig: Diese gesetzliche Maßnahme — seien wir ehrlich, meine Herren von der ÖVP! — richtet sich eigentlich direkt gegen den Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Herrn Dozenten DDr. Friedrich Petuely, der bestimmten Kreisen der Wirtschaft äußerst un bequem ist und den man offenbar auf diese Tour loswerden will. (*Zwischenruf des Bundesrates Römer.*)

Die Wut, die Sie, Herr Kollege Römer, auf Petuely haben, wird verständlich, wenn man seine bisherige Tätigkeit näher betrachtet. Als er nämlich noch die Grazer Anstalt leitete, verhalf er dem Exnationalrat der ÖVP Kortschak durch sein Gutachten zur Verurteilung wegen Beigabe eines giftigen Konservierungsmittels in Wein und wegen Panscherei. Ihr Kollege Kortschak war das, Herr Römer!

Dann legte Petuely durch die Entwicklung eines neuen Analysenverfahrens die Basis für die Verurteilung der Kürbiskernöl-Pantscher in der Steiermark. Diese hatten Tonnen von billigem Speiseöl ... (*Zwischenruf des Bundesrates Römer.*) Ich wundere mich, daß Sie solche Leute noch verteidigen. (*Bundesrat Römer: Ich lasse mich von Ihnen nicht beleidigen!*) Es ist unerhört, daß Sie solche Leute noch verteidigen. Diese Leute in der Steiermark hatten Tonnen von billigem Speiseöl — das hat das Gericht festgestellt — dem teuren Kürbiskernöl beigemischt und es als reines Kürbiskernöl verkauft. So liegen die Dinge. All das ist festgestellt worden.

Dr. Skotton

Kaum war Petuely in Wien, hat er einen der größten Konservenerzeuger, die Firma Inzersdorfer, unredlicher Handlungsweisen bezichtigen müssen, weil ihre Leberpastete lediglich gewöhnliche Leberwurst, allerdings mit Wasserzusatz, war.

In zahlreichen Prozessen gegen die Prominenz der Fleischhauer vermochte Petuely seinen Standpunkt durchzusetzen, daß nämlich nicht nur Gott und der Fleischhauer den Inhalt einer Wurst kennen.

Die ärgste Hetze gegen diesen Beamten wurde aber entfacht, als er die Stirn hatte, selbst dem allmächtigen Handelskammerpräsidenten von Oberösterreich, dem ÖVP-Landtagsabgeordneten und Fleischhauermeister Dr. Schütz, bei Gericht zu sagen, daß er verfälschte Frankfurter erzeuge. Schütz schrieb damals bezeichnenderweise in einer Beschwerde an den Herrn Bundeskanzler, daß Petuely ein Schädling der Wirtschaft sei.

Auf diese Weise versuchen also ÖVP-Funktionäre, pflichtbewußte Beamte abzuschießen. Wenn das aber nicht geht, muß man eben ein entsprechendes Gesetz schaffen, das die Wirksamkeit dieser Beamten einschränkt. Man hat also gleichzeitig mit einer Lex pro Woidich eine Lex contra Petuely geschaffen und hofft damit, zumindest bis zur nächsten Wahl im Jahre 1970 auch den Großen der Lebensmittelbranche die Möglichkeit zu geben, ihre Suppe zu kochen und ihr Schäflein ins Trockne zu bringen. Ich kann Ihnen aber schon heute ankündigen, daß es eine sozialistische Mehrheit im Parlament als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben ansehen wird, dafür zu sorgen, daß ein modernes Lebensmittelgesetz geschaffen wird.

Ich empfinde es als unverschämte Zumutung, uns statt einer echten Verbesserung des Konsumentenschutzes und statt einer Modernisierung des überalterten und aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Lebensmittelgesetzes eine Novellierung vorzulegen, die den Schutz der Konsumenten systematisch unterminiert. Das hat der Bund Sozialistischer Akademiker ebenfalls auf seinem Bundestag am 18. und 19. Mai festgestellt und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Konsumentenschutz ist derzeit völlig unzureichend.

Um einen wirksamen Schutz der Verbraucher sowohl vor gesundheitlichen wie auch materiellen Schäden zu gewährleisten, fordert der Bundestag des BSA, daß das Lebensmittelgesetz 1951 derart novelliert wird, daß vom geltenden Mißbrauchsprinzip — es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist — zum Verbotsprinzip übergegangen und den mit der Vollziehung des genannten Gesetzes

betrauten Organen rasches und zielführendes Einschreiten ermöglicht wird.

Ferner verlangt der Bundestag des BSA die rascheste Erlassung einer Hygieneverordnung, einer Verordnung über die Verwendung fremder Zusatzstoffe, sowie eine Verordnung über die Be- und Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Jeder Versuch, an der bestehenden gesetzlichen Lage andere Veränderungen vorzunehmen, würde den Gedanken des Konsumentenschutzes ad absurdum führen und den Verbraucher dem reinen Profitinteresse gewissenloser Geschäftemacher ausliefern.“

Ich werde mir gestatten, Ihnen, Frau Minister, diese Resolution des BSA anschließend schriftlich zu überreichen.

Abschließend kann ich feststellen: Wenn es der ÖVP mit der Verbesserung des Konsumentenschutzes ernst ist, wenn die ÖVP das Lebensmittelgesetz wirklich verbessern will, wenn sie nicht nur einer kleinen Gruppe einflußreicher Lebensmittelindustrieller Vorteile verschaffen will, dann kann sie das sofort durch Verzicht auf die vorliegende Novellierung des Lebensmittelgesetzes beweisen. Solange die ÖVP aber auf dieser Novellierung besteht, beweist sie, daß sie nur im Interesse der Lebensmittelindustrie handelt und Lebensmittelverfälschungen und überhöhten Profiten Vorschub leistet. *(Beifall bei der SPÖ.) — Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Römer.)*

Vorsitzender: Die Frau Sozialminister bittet das Wort ergreifen zu dürfen. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich werde mich kurz fassen. Die Grundlage der Lebensmittelkontrolle ist in Österreich wie auch in anderen Ländern im wesentlichen das Lebensmittelbuch, der Codex.

Ich darf gleich dazu sagen, daß gemäß der Novelle zum Lebensmittelgesetz im Jahre 1966 die Codex-Kommission wieder aktiviert werden konnte. Diese Kommission arbeitet laufend und befaßt sich im Rahmen von zehn Unterkommissionen mit den wichtigsten Gebieten der Kodifizierung des Lebensmittelbuches. Es ist anzunehmen, daß noch in diesem Jahre wichtige Gebiete der Kodifizierung des Lebensmittelbuches fertiggestellt werden können. Damit wird ein Schritt zu einer besseren und entsprechenden Kontrolle getan.

Ich möchte nur am Rande bemerken, daß diese Kommission einige Jahre nicht arbeiten konnte, weil sie inaktiv geworden war. Man hat die Tätigkeit unterbrechen müssen. Ich möchte, ohne überheblich zu sein, sagen, daß eine meiner ersten Aufgaben im Bundes-

Bundesminister Grete Rehor

ministerium für soziale Verwaltung der Lebensmittelkontrolle, also dem Schutz des Konsumenten, gegolten hat. Wir haben die Novelle zum Lebensmittelgesetz durchsetzen können.

Sehr verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Wir befinden uns im Gespräch mit den Sozialpartnern, um das Lebensmittelgesetz entsprechend weiterzuentwickeln. Ich möchte aus diesem Grunde sagen, daß die EntschlieÙung, die Frau Bundesrat Hanzlik vorgelegt hat, eigentlich schon eine gewisse reale Verwirklichung findet. Wir haben am 2. Juli ein weiteres Gespräch mit den Sozialpartnern. Beide Partner haben sich im Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit gefunden, mit uns über die Weiterentwicklung des Lebensmittelgesetzes zu beraten. Wir haben den Sozialpartnern auch schon diesbezügliche Entwürfe übermittelt, um eine echte Diskussionsgrundlage für die, wie ich sagte, Weiterentwicklung des Lebensmittelgesetzes zu schaffen. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Was sagen Sie zur Verordnung über die Kennzeichnung?*) Frau Bundesrat Hanzlik! Bitte lassen Sie mich weitersprechen, ich werde auch auf diese Frage zurückkommen.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß wir uns sofort, nachdem wir einen Entwurf des Handelsministeriums betreffend Kennzeichnung der Lebensmittel zur Begutachtung erhalten haben, mit dem Handelsministerium ins Einvernehmen setzten. Ich stimme mit dem Handelsminister darin überein, daß die zur Begutachtung vorgelegte Verordnung nicht so verabschiedet wird, sondern daß wir gemeinsam an einer Verordnung arbeiten, durch die zwei Grundsätze verwirklicht werden sollen: Einerseits soll die Lebensmittelkontrolle gewahrt erscheinen, es soll die Kennzeichnung im Interesse des Konsumenten verwirklicht werden. Andererseits soll der reelle Produzent die Möglichkeit haben, im Bereiche des Wettbewerbes zu bestehen. Das ist die Absicht einer neuen Verordnung, die wir gemeinsam — Handelsministerium und Sozialministerium — mit den Sozialpartnern beraten und dann dem Parlament, also auch dem Bundesrat, vorlegen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist auf jeden Fall bereit, den Konsumentenschutz nicht nur in der Form, in der er heute besteht, zu sichern, sondern darüber hinaus auch, wie ich es eben ausdrückte, an der Weiterentwicklung eines entsprechenderen Lebensmittelgesetzes zu arbeiten. Das kann nicht auf einmal, sondern nur in Etappen erfolgen. Wir haben den ersten Schritt dazu getan und haben in der Zwischen-

zeit tatsächlich gearbeitet und nicht nur darüber geschrieben und gesprochen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Jetzt dieser Rückschritt?*) Ich möchte Sie bitten, die positiven Leistungen, von denen ich eben sprach und die auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes in gemeinsamer Arbeit zwischen den Vertretern der Konsumenten und der realen Produzenten in die Wege geleitet wurden, zur Kenntnis nehmen zu wollen; schließlich befinden wir uns auf diesem Gebiet auch in Übereinstimmung mit den Konsumentenvertretern.

Es ist ein Anliegen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, im Bereich des Konsumentenschutzes, im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung mit der Kennzeichnung der Lebensmittel und der Kodifizierung des Lebensmittelbuches voranzukommen. Wir werden sicher nicht anstehen, auch dafür zu sorgen, daß jeder Paragraph des Lebensmittelgesetzes, der nach den Aussagen der Fachleute, der Vertreter der Untersuchungsanstalten beziehungsweise der Experten den Notwendigkeiten nicht entspricht, geändert wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt seiner Begründung unter einem abstimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Antrag der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen ihre Zustimmung geben, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Händeziehen. — Dies ist die Mehrheit. Der Antrag samt seiner Begründung ist somit angenommen.

Wir haben nunmehr noch über die zu diesem Gesetzesbeschluß beantragte EntschlieÙung abzustimmen. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem EntschlieÙungsantrag zustimmen, um ein Händeziehen. — Das ist die Mehrheit. Der EntschlieÙungsantrag ist somit angenommen. (*Bundesrat Porges: Die Frau Minister hat die EntschlieÙung schon zur Grundlage genommen! Sie, Frau Minister, hätten daher jetzt mitstimmen können!*)

Die Begründung des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundes-

gesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird, lautet:

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, weil er dessen Inhalt sowohl aus allgemein grundsätzlichen wie auch aus rechtlichen Überlegungen ablehnt. Die Bedenken stellen sich im einzelnen wie folgt dar: Der § 30 des Lebensmittelgesetzes 1951 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates würde hinsichtlich der Aussage vor Gericht eine Gleichstellung des privaten Gutachters mit dem gerichtlich bestellten Sachverständigen bedeuten, ohne daß ersterer gerichtlich bestellt wurde.

Nach der Vorstellung der Mehrheitsfraktion des Nationalrates soll schon bei bloßem Widerspruch des privaten Gutachters und nicht erst wenn der Befund (gemeint des gerichtlich bestellten Sachverständigen) „dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen“ ist oder wenn „die Angaben zweier Sachverständiger über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen“ erheblich voneinander abweichen und nicht erst wenn „sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten“ (gemeint zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger) ergeben oder das Gutachten „Schlüsse enthält, die aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind“ der § 125 und § 126 Strafprozeßordnung angewendet werden. Daraus leitet sich ab, daß, obwohl der Ausdruck „zweier Sachverständiger“ im § 125 und auch die Regelung des § 126 bezüglich Widersprüche bei Gutachten nur im Zusammenhang mit § 118 Strafprozeßordnung (§ 118 Abs. 2: Zwei Sachverständige sind nur dann beizuziehen, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist) zu lesen ist, durch diese Regelung des § 30 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates der private Gutachter als ein solcher zweiter Sachverständiger zu gelten hat.

Die vorgesehene Regelung würde zu einer Bevorzugung des Beschuldigten führen, dem eine nach dem Lebensmittelgesetz gerichtlich strafbare Handlung angelastet wird. Aus ihr würde sich ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles ergeben, daß jedes Strafverfahren wegen einer nach dem Lebensmittelgesetz strafbaren Handlung im Sinne des § 118 Strafprozeßordnung als schwierig anzusehen ist und daß jeder Beschuldigte in einem solchen Verfahren einen Mann seines Vertrauens mit der Wirkung eines Sachverständigen zur Verfügung

hat. Weiters läge es auch im Belieben des Beschuldigten, seinen privaten Gutachter in jedem Zeitpunkt des Verfahrens zum gerichtlichen Sachverständigen emporzuheben. Es würde also praktisch ein Sachverständiger der Verteidigung geschaffen. Dies würde sich als eine mit dem System der österreichischen Rechtsordnung unvereinbare Neuerung darstellen, die mit dem verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz sicherlich nicht vereinbar ist.

§ 30 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist gewiß so zu verstehen, daß bei Widerspruch der Richter gemäß §§ 125 und 126 Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Nicht ausgesagt wird, unter welcher Voraussetzung das Privatgutachten ein tauglicher Ausgangspunkt dafür ist, einen solchen Widerspruch annehmen zu können. Es bleibt nämlich die Frage offen, ob das Gericht verhalten ist, vorerst in Anwendung der ersten Rechtsregel des § 125 Strafprozeßordnung das Vorliegen eines brauchbaren Gutachtens zu prüfen, welches sodann dem anderen Gutachten gegenüberzustellen ist, oder ob die erste Rechtsregel des § 125 nicht anzuwenden ist, sodaß selbst ein „dunkles, unbestimmtes, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen“ befindliches Privatgutachten zwingend zur Anwendung der zweiten Rechtsregel des § 125 Strafprozeßordnung führen muß. Diese unsichere Rechtslage ergibt sich aus der mangelhaften Fassung des § 30 Abs. 3 deshalb, weil die sinngemäße Anwendung der §§ 125 und 126 Strafprozeßordnung als Folge des bestehenden Widerspruchs zum anderen Gutachten normiert wird, während es systematisch richtig wäre, zuerst die sinngemäße Anwendung der ersten Rechtsregel des § 125 zu normieren und für den Fall eines sich sodann ergebenden Widerspruchs die sinngemäße Anwendung der zweiten Rechtsregel des § 125 sowie des § 126 Strafprozeßordnung anzuordnen.

Weitere rechtliche Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates ergeben sich insbesondere in Ansehung der §§ 120 und 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Nach der Rechtsprechung zu § 120 letzter Satz der Strafprozeßordnung ist eine Ablehnung von Sachverständigen analog der Ablehnung von Gerichtspersonen nicht möglich, wohl aber können gegen die Wahl eines Sachverständigen durch das Gericht „erhebliche Einwendungen“ vorgebracht werden. Solche Einwendungen müssen vor Erstattung des Gutachtens erhoben und als berechtigt erwiesen werden. Geeignet sind Umstände, die die Person des vom

Gericht ausgewählten Sachverständigen von vornherein als ungeeignet erscheinen lassen, so wegen persönlicher Kontakte zu Personen, die an dem Ausgang des Strafverfahrens interessiert sind, oder wegen mangelnden fachlichen Wissens. Für den von der Partei herangezogenen privaten Gutachter ist es charakteristisch, daß zwischen ihm und der ihn beauftragenden Partei regelmäßig eine persönliche, und zwar eine geschäftliche Beziehung (Abschluß eines Werkvertrages, Entgeltanspruch aus diesem), besteht. Der von der Partei ausgewählte Sachverständige ist keineswegs unbefangen, doch können gegen seine Auswahl „erhebliche Einwendungen“ überhaupt nicht vorgenommen werden, da ja ein Bestellsakt durch das Gericht in dem Falle des § 30 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gar nicht vorgesehen ist oder ein solcher ungeachtet bestehender Bedenken zwingend vorzunehmen wäre. Es ist eine unerhörte Zumutung an die Gerichte, einen Sachverständigen auf Verlangen des Beschuldigten heranziehen zu müssen, dessen Befangenheit im vorhinein feststeht. Trotzdem soll der private Gutachter, sobald sein Befund dem Gericht vorgelegt wird — die Initiative dazu liegt beim Beschuldigten (§ 30 Abs. 3: ... und einem dem Gericht vorgelegten Ergebnis einer Untersuchung durch eine Privatperson ...) —, dem gerichtlichen Sachverständigen gleichgestellt werden. Der private Gutachter soll plötzlich so behandelt werden, als ob das Gericht von Anfang an zwei Sachverständige bestellt hätte. Dazu kommt, daß nach der Rechtsprechung aus dem Inhalt eines erstatteten Gutachtens erhebliche Einwendungen gegen den Sachverständigen nicht mehr abgeleitet werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sohin in keinem Stadium des Verfahrens erhebliche Einwendungen gegen den privaten Gutachter möglich sind. Weiters wird wohl der Beschuldigte niemals ein privates Gutachten vorlegen lassen, das zum selben Ergebnis kommt wie das allenfalls für den Beschuldigten ungünstige Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Nach der Rechtsprechung kann auch mangelndes fachliches Wissen die „erheblichen Einwendungen“ rechtfertigen. Nach der Anfragebeantwortung 559/A. B. zu 599/J wurde vier physischen und einer juristischen Person auf Grund des § 31 Lebensmittelgesetz die Bewilligung zur entgeltlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erteilt. Schon aus dem Berechtigungsumfang gemäß den

erteilten Bewilligungen ist zu schließen, daß keine großen Laboratorien zur Verfügung stehen können; trotzdem soll nun nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein Gutachten dieser Personen etwa dem Gutachten einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt gleichgestellt werden, die technisch weitaus besser ausgestattet ist.

Auch im Zusammenhang mit § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ergeben sich rechtliche Bedenken: Sowohl aus dem Wortlaut des § 121 Abs. 2 Strafprozeßordnung wie auch aus der gesetzlich festgelegten Eidesformel für Sachverständige ergibt sich, daß hier eindeutig ein Voreid abzulegen ist. Diese Regelung bewirkt, daß nach der Strafprozeßordnung eine Beeidigung des privaten Gutachters vor Erstattung von Befund und Gutachten nicht mehr möglich ist, da ja Befund und Gutachten schon vorliegen. Bei Anwendbarkeit des § 121 Abs. 2 Strafprozeßordnung könnte sich die Beeidigung nur mehr auf allfällige Ergänzungen des Befundes beziehungsweise des Gutachtens erstrecken. Den Tatbestand des § 199 lit. a Strafgesetz verwirklicht unter anderem, wer ein falsches Zeugnis vor Gericht ablegt. Diese Strafdrohung umfaßt somit die gesamte Tätigkeit des vom Gericht bestellten Sachverständigen. Das Bewußtsein, ein Zeugnis abzulegen, ist erst ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Betreffende als Sachverständiger vom Gericht vernommen wird oder, vom Gericht als Sachverständiger bestellt, seiner Tätigkeit nachkommt. Solange keiner dieser Fälle gegeben ist, liegt kein gerichtliches Zeugnis vor. Daraus folgt, daß Befund und Gutachten des privaten Gutachters, die dem Gericht vom Beschuldigten vorgelegt werden, nicht unter der sich aus der Strafsanktion (§§ 197, 199 a StG.) abzuleitenden Wahrheitspflicht stehen, zumal sie ja auf das vor Gericht abgelegte Zeugnis abstellt (§ 199 lit. a StG.). Die aufgezeigte unterschiedliche rechtliche Behandlung von privaten Gutachtern einerseits und gerichtlich bestellten Sachverständigen andererseits bezüglich der Strafsanktion verstößt unter Bedachtnahme auf die Gleichstellung ihrer Gutachten gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die geltende Regelung bezüglich der Sachverständigen im Lebensmittelgesetz im Zusammenhang mit der Rechtsprechung vollkommen genügt, um auch den Beschuldigten vollen Rechtsschutz zu sichern. Nach der Rechtsprechung wird das Untersuchungs-

zeugnis eines privaten Gutachters stets als bedeutsam für die Entscheidung angesehen. Ein solches Untersuchungszeugnis muß daher in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 2 der Strafprozeßordnung verlesen werden. Als gerichtliches Sachverständigengutachten kann ein solches Untersuchungszeugnis eines privaten Gutachters nur dann gewertet werden, wenn sein Verfasser vom Gericht in der Strafsache zum Sachverständigen bestellt wurde. Dem Richter wird also von der Mehrheitsfraktion des Nationalrates nicht zugemutet, nach Verlesung des privaten Gutachtens gemäß § 252 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und dem Vortrag des Sachverständigen seine Entscheidung zu fällen. Hat der Richter aber wirklich Bedenken, so kann er jederzeit einen zweiten Sachverständigen bestellen und vernehmen. Der § 30 in seiner geltenden Fassung beschränkt somit den Richter keineswegs in der Auswahl der Sachverständigen.

Dem Bundesrat fällt auch auf, daß es die Mehrheitsfraktion des Nationalrates unterlassen hat, zu dieser Abänderung eine Begründung im Ausschußbericht zu geben, ja nicht einmal den Versuch unternommen hat, eine taugliche Begründung aus rechtskundiger Quelle beizubringen. Diese Unterlassung erklärt sich einfach daraus, daß die wahrheitsgemäße Darstellung der mit der Novelle zum Lebensmittelgesetz verfolgten Ziele zum klaren Ergebnis geführt hätte, daß der Zweck der Lebensmittelgesetz-Novelle ausschließlich darin liegt, das Lebensmittelgesetz zum Vorteil einer Interessengruppe und damit zum Nachteil aller Konsumenten abzuändern.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1968) (62 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Strafprozeßnovelle 1968.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1968 betrifft ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 abgeändert werden soll.

Der juristische Anlaß dazu ist der Umstand, daß der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 15. Dezember 1967 den Absatz 1 Z. 1 und den Absatz 3 des § 381 der Strafprozeßordnung 1960 als verfassungs-

widrig aufgehoben hat, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Aufhebung im allgemeinen mit Ablauf des 30. November 1968 in Kraft tritt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen nun zunächst diese vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 durch Normen ersetzt werden, die der Bundesverfassung entsprechen und daher unanfechtbar sind.

Weil der zu ändernde § 381 der Strafprozeßordnung jedoch ausschließlich jene Kosten des Strafverfahrens betrifft, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, wurden dabei zugleich auch die Pauschalkosten neu geregelt, und zwar wurden die Höchstgrenzen für die Bemessung des Pauschalkostenbeitrages entsprechend hinaufgesetzt, die Untergrenzen wurden beseitigt.

Praktisch wurde dabei der Pauschalkostenbeitrag im Verfahren vor den Geschworenengerichten von maximal 10.000 S auf maximal 15.000 S erhöht, im Verfahren vor den Schöffengerichten von maximal 5000 S auf maximal 7500 S, im vereinfachten Verfahren von maximal 2000 S auf maximal 3000 S und im Verfahren vor den Bezirksgerichten von maximal 500 S auf maximal 1000 S.

Im Nationalrat ist dieser Gesetzesbeschluß bekanntlich nur mit einer knappen Mehrheit zustandegekommen. Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 einer Vorberatung unterzog, hat ein eingebrachter Antrag auf Einspruch keine Mehrheit gefunden. Es hat sich vielmehr Stimmengleichheit ergeben, sodaß folglich kein Beschluß zustandekam.

Ich habe daher im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung des Bundesrates dem Hohen Hause keinen Antrag zu stellen, sondern lediglich diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Danke.

Ich begrüße den im Hohen Hause erschienenen Justizminister recht herzlich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Skotton gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Skotton** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Heute steht die Novellierung der Strafprozeßordnung auf der Tagesordnung und mit ihr eine exorbitante Erhöhung der Prozeßkosten.

Herr Minister Klecatsky, unser oberster Wahrer des Rechtsstaates, hat es in seiner verhältnismäßig kurzen Amtszeit bereits vermocht, die Gerichtsgebühren zu erhöhen.

6818

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Dr. Skotton

Wie sinnvoll sich eine solche Gebührenerhöhung ausgewirkt hat, geht aus folgendem Beispiel hervor: Beim Einbringen einer Mahnklage von 50 S sind zu zahlen: an Gebühr 16 S, an Ausfertigungskosten 20 S, an Entscheidungsgebühr 1 S, für einen Vollmachtsstempel 15 S, das macht zusammen 52 S.

Weil man das Urteil vielleicht vollstrecken muß, kommen bei einem Exekutionsantrag dazu: an Gebühr 16 S, an Ausfertigungskosten 20 S, an Vollzugskosten 10,20 S, zusammen 46,20 S.

Mit den Gebühren der Mahnklage macht das zusammen 98,20 S aus. Und das bei einer Mahnklage von 50 S.

Das führte bereits dazu, daß heute Firmen ihre Forderungen mit nur 40 Prozent an Inkasobüros zedieren. Der Verlust von 60 Prozent kommt ihnen also billiger, als die Mahnklage selbst einzubringen.

Darüber hinaus — das wurde schon oft festgestellt — wird diese Gebührenerhöhung von den ärmeren Schichten der Bevölkerung bereits als Rechtsverweigerung empfunden oder zumindest als unübersteigbare Barriere bei der Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen. Durch eine solche Gebührenerhöhung wurde dem kleinen Mann die Möglichkeit genommen, genauso sein Recht zu finden wie der Wohlhabende.

Das gerichtliche Verfahren kann niemals auf die Kostendeckung bezogen werden. Denn Gerichtsverfahren sind gesellschaftliche Einrichtungen, die allen Gesellschaftsschichten zugänglich sein müssen. Werden wegen zu hoher Kosten Gesellschaftsschichten davon ausgeschaltet, dann treibt man diese Schichten systematisch anarchistischen Ideen in die Arme. Wenn jemand sein Recht nicht mehr im Rahmen von gesellschaftlichen Institutionen finden kann, wird er versuchen, sich sein Recht außerhalb dieser Institutionen zu suchen.

Ein echter Wahrer des Rechtsstaates wird also daran interessiert sein, keine Klassenjustiz zu schaffen, sondern die rechtlichen Einrichtungen so zu gestalten, daß sie wirklich allen Bevölkerungsschichten zugänglich sind. Was aber mit der Erhöhung der Gerichtsgebühren geschehen ist und was jetzt mit der Erhöhung der Pauschalkosten im Strafprozeß versucht wird, ist eindeutig gegen den Bestand unseres Rechtsstaates gerichtet.

Dazu kommt, daß mit einer Erhöhung der Pauschalkosten im Strafprozeß auch indirekt eine Verschärfung der Straffolgen eintritt, die durch nichts gerechtfertigt ist. Sie kann nur mit der Budgetmisere der jetzigen Bundesregierung begründet werden. Aber aus budge-

tären Gründen eine indirekte Strafverschärfung einzuführen, ist meiner Meinung nach unzulässig.

Ich möchte es nochmals sagen: Gerichtsverfahren sind gesellschaftliche Einrichtungen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung von der Gesellschaft eingerichtet und auch erhalten werden müssen. Selbstkostenberechnungen zum Beispiel sind hier ebensowenig angebracht wie bei anderen gesellschaftlichen Institutionen.

Der Staatsbürger zahlt seine Steuern, damit ihm der Staat in seiner Auseinandersetzung mit anderen Staatsbürgern oder wie im Strafverfahren bei einem Konflikt mit der Gesellschaftsordnung die Möglichkeit gibt, seinen Konflikt im Sinne der Rechtsordnung auszutragen. Gibt ihm der Staat diese Möglichkeit nicht — etwa infolge unerschwinglicher Gerichtsgebühren —, dann sieht sich der Staatsbürger gezwungen, sein Recht außerhalb dieser Institutionen zu suchen. Aber das bedeutet Anarchie!

Ich warne Sie deshalb so eindringlich, weil angesichts der Vorgänge in verschiedenen europäischen Ländern diese Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist. Treiben Sie durch eine unsoziale Gebühren- und Prozeßkostenpolitik die Bevölkerung nicht auf einen Weg der Verzweiflung, auf einen Weg des Mißtrauens gegen den Rechtsstaat! Mit Ihrer Erhöhung der Gerichtsgebühren und Prozeßkosten errichten Sie eine Klassenjustiz, die die Bevölkerung einfach nicht versteht.

Haben Sie, Herr Minister, die Konsequenzen noch nie überlegt? Sie sind doch Jurist und betonen immer wieder, daß die Aufrechterhaltung und der Ausbau des Rechtsstaates Ihr oberstes Anliegen ist. Wollen Sie diese Idee der Budgetpleite der ÖVP-Regierung opfern?

Ich appelliere auch an Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, über alle trennenden Gegensätze doch das gemeinsame Ziel zu haben: unser Vaterland Österreich einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Wollen Sie das nicht? (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich konstatiere, Sie wollen das nicht. Sie glauben, daß die bessere Zukunft dadurch erreicht wird, daß Sie die Gerichtsgebühren und Prozeßkosten erhöhen. Wir haben dazu einen anderen Standpunkt.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, Sie sollten überlegen, was die Erhöhung der Prozeßkosten bedeutet. Um Ihnen bei dieser Überlegung zu helfen, gestatte ich mir, Ihnen eine Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages in Erinnerung zu rufen. Diese Stellungnahme sagt zur beabsichtigten Erhöhung der Pauschalkosten in der Strafprozeßnovelle 1968 unter anderem folgendes:

Dr. Skotton

„Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Ansicht, daß ... einer Erhöhung der Höchstgrenzen der Pauschalkostenbeiträge, gegenüber den Ansätzen, die im Strafprozeßänderungsgesetz 1965 vorgeschlagen wurden, nicht zugestimmt werden kann.“

„Aus den Erläuternden Bemerkungen ist nicht ersichtlich, was das Bundesministerium für Justiz bewogen hat, diese Ansätze in einer so weitreichenden Form zu erhöhen, es sei denn, daß man einer ‚nur scheinbaren Verringerung der Staatseinnahmen‘ mit der Erhöhung der Höchstsätze des Pauschalkostenbeitrages begegnen wollte.“

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist dies jedoch mit der Gefahr einer untragbaren Belastung ... verbunden, umso mehr, als die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen nicht auf Grund positiver Vorschriften, sondern nach dem Ermessen des Gerichtes vorgenommen wird.“

Hoher Bundesrat! Die sozialistische Fraktion sieht sich aus all den bisher angeführten Gründen veranlaßt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird, Einspruch zu erheben. Der schriftliche Einspruch ist bereits abgegeben.

Der Einspruch erfolgt insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Weil dieser Gesetzesbeschluß über die bloße rechtliche Sanierung einer aus formalen Gründen verfassungs- beziehungsweise gesetzwidrigen Rechtslage hinausgeht.

2. Weil dieser Gesetzesbeschluß in einer den Aufgaben der Strafrechtspflege äußerst abträglichen Weise ausschließliche Angelegenheiten des Strafverfahrens unter dem sachfremden Gesichtswinkel der Budgetsanierung durch Erhöhung von Bundeseinnahmen regelt.

Darüber hinaus scheint es der sozialistischen Fraktion des Bundesrates unzumutbar zu sein, immer nur einzelne Paragraphen der Strafprozeßordnung zu behandeln, statt eine Generalreform des Strafprozeßrechtes in Angriff zu nehmen.

Dazu und zu den beabsichtigten Änderungen möchte ich Ihnen die Stellungnahme der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern zitieren, dies besonders für den Kollegen Iro, der, wie ich gehört habe, nach mir sprechen wird. Ich kann Ihnen sagen, ich bin schon sehr gespannt, was Sie gegen die Stellungnahme Ihrer eigenen Kammern, Ihrer eigenen Interessenvertretung, sagen werden. Noch mehr interessiert es mich aber zu erfahren, wie diese Kam-

mern auf die Haltung der ÖVP reagieren werden.

Die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern sagt zur Strafprozeßnovelle 1968 folgendes — ich zitiere auszugsweise —:

„Die österreichischen Rechtsanwaltskammern sind der Meinung, daß es aus mehrfachen Erwägungen unzumutbar ist, stets nur Bruchstücke, ja sogar nur einzelne Paragraphen, den gesetzgebenden Körperschaften jeweils zuzuleiten, anstatt einer gründlichen Generalreform, wie dies im Strafprozeßänderungsgesetz 1965 des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen war“ — damals hat es allerdings noch einen sozialistischen Justizminister gegeben, anscheinend ist seither nichts mehr geschehen —, „von den österreichischen Rechtsanwaltskammern auch ausführlich begutachtet wurde und ohne Schwierigkeiten schon längst als Entwurf einer großen Strafprozeßnovelle den gesetzgebenden Körperschaften hätte vorgelegt werden können.“

Dieser ‚Teil‘, weswegen der Gesetzgebungsapparat nunmehr in Bewegung gesetzt werden soll, besteht aus einem einzigen Paragraphen, der erst vor kurzem novelliert worden ist und auch keineswegs so vordringlich und wichtig ist ...

Die angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken sind in der Praxis keineswegs so vordringlich, da die Geltungsdauer der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 30. November 1968 verlängert und damit unanfechtbar gemacht worden sind und demzufolge auch als nunmehr sanierte gesetzliche Grundlage die Erlassung einer darauf gestützten bis 30. November 1968 geltenden Verordnung verfassungsrechtlich ermöglichen.

Was nun diesen einzigen zu novellierenden § 381 Strafprozeßordnung anlangt, so kann die österreichische Rechtsanwaltschaft auch dieser novellierten Fassung nicht zustimmen; denn die im Entwurf enthaltenen Höchstbeträge der Pauschalkostenbeiträge sind außerordentlich hoch. Es erscheint damit der Rahmen der bisher üblichen Pauschalbeiträge gesprengt und erhalten die neuen Pauschalkostenbeiträge damit bereits schon einen unangemessenen Gebührencharakter.“ — Ich bin neugierig, was Herr Kollege Iro dazu sagen wird. — „Dies umso mehr, weil in den meisten Fällen die Pauschalkostenbeiträge in der Praxis von den Gerichten so bemessen werden, daß sie sich den Höchstsätzen nähern oder diese erreichen.“

Im Verfahren vor den Bezirksgerichten ist in den Fällen der Privatanklagen eine Verschärfung auch noch dadurch gegeben, daß durch die eingetretene Erhöhung der Gerichts-

Dr. Skotton

gebühren ... die Gebühren als solche bereits als Hindernis der Geltendmachung der Privatanklagerechte für die rechtsuchende Bevölkerung empfunden werden, sodaß die Bevölkerung zum Teil hiedurch schon eine Rechtsverweigerung als gegeben empfindet. Nicht zuletzt aber darf darauf hingewiesen werden, daß die Justiz ein officium nobile des Staates und keine Einnahmsquelle sein soll wie sonstige Gebühren und dergleichen.“

Hoher Bundesrat! Im einzelnen möchte ich noch die für den Einspruch der sozialistischen Fraktion des Bundesrates maßgeblichen Gründe näher präzisieren.

Aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1967 bezüglich des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 geht folgendes hervor: Die Bundesregierung hatte in ihrer Sitzung vom 7. November 1967 beschlossen, von der Erstattung einer meritorischen Äußerung im Gesetzesprüfungsverfahren ebenso Abstand zu nehmen wie von einer weiteren Beteiligung an diesem Verfahren. Die Bundesregierung, also auch der Herr Minister, war somit bereits Anfang November 1967 der Überzeugung, daß der Verfassungsgerichtshof der Anfechtung stattgeben wird.

Obwohl der Herr Bundesminister für Justiz also bereits seit Anfang November 1967 mit der Aufhebung dieser Bestimmungen gerechnet hat oder rechnen hätte müssen, wurde der gesetzestechnisch sehr einfache und sehr kurze Gesetzentwurf erst am 14. März 1968 zur Begutachtung versendet. Und das, obwohl der Verfassungsgerichtshof seine beiden aufhebenden Erkenntnisse schon am 15. Dezember 1967 verkündet hat.

Nach der Versendung zur Begutachtung hat dann allerdings der Herr Bundesminister für Justiz die Einbringung des Gesetzentwurfes als Vorlage der Bundesregierung bereits am 17. April 1968 veranlaßt. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 1. Juni 1968 vorgesehen.

Eine solche Vorgangsweise bei der Vorbereitung eines gesetzgeberischen Aktes ist unverantwortlich. Die anfangs reichlich zur Verfügung stehende Zeit wurde ungenützt verstreichen gelassen, während später mit ungebührlicher Eile versucht wurde, die Regierungsvorlage im Parlament durchzupfeitschen. Man mußte ja das Budget sanieren.

Es wäre außerdem folgerichtig gewesen, die verfassungs- beziehungsweise gesetzwidrigen Bestimmungen so zu sanieren, daß sie inhaltlich der geltenden Rechtslage entsprechen. Daher ist es abzulehnen, wenn die rechtliche Sanierung dazu verwendet wird, die Pauschalkosten beträchtlich zu erhöhen.

Der Gesetzesbeschluß hat nicht nur eine erhebliche Erhöhung der Obergrenzen für die Bemessung des Pauschalkostenbeitrages vorgenommen, sondern auch systematische Änderungen, die abzulehnen sind.

Auch die Beseitigung der Untergrenzen bei den Pauschalkostensätzen ist sinnwidrig. Sie kann und wird nicht den Zweck erfüllen, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, „bei der Bestimmung der Strafverfahrenskosten auf die Lage finanziell schwächerer Volksschichten in weiterem Umfang als bisher Bedacht nehmen zu können.“ Diesen Zweck wird sie nicht erreichen. Sie wird gerade zum Gegenteil führen. Auch das steht in der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern.

Die Regierungsvorlage hat ursprünglich eine Erhöhung der Obergrenzen bei den Pauschalkosten in folgender Weise vorgesehen: bei Geschwornengerichten von 10.000 auf 20.000 S, bei Schöffengerichten von 5000 auf 10.000 S, im vereinfachten Verfahren von 2000 auf 5000 S und bei den Bezirksgerichten von 500 auf 2500 S.

Diese Erhöhungen, die die Bundesregierung damals vorgeschlagen hat, würden sich im Ausmaß zwischen 100 und 400 Prozent bewegt haben. Eine solche Erhöhung kann nicht mit der seit 1960, der letzten Änderung der Pauschalkosten, eingetretenen Änderung der Kaufkraft des Schillings erklärt werden. So aber motiviert die Bundesregierung die Erhöhungen in den Erläuternden Bemerkungen. Ich stelle fest, daß eine solche Erklärung unrichtig ist. Seit 1960 hat sich die Kaufkraft des Schillings nicht um 400 Prozent und auch nicht um 100 Prozent verändert. So etwas kann man nicht in Erläuternde Bemerkungen schreiben, wenn man verantwortungsbewußt vorgehen will!

Die vorgesehenen Erhöhungen wurden ausschließlich unter dem Gesichtswinkel vorgeschlagen, durch eine Erhöhung der Bundes-einnahmen zur Budgetsanierung beizutragen. Wie gefährlich aber eine solche Vorgangsweise ist, habe ich bereits erwähnt. Doch anscheinend hat die Zerrüttung der Bundesfinanzen bereits ein solches Ausmaß erreicht, daß sich die Bundesregierung nicht scheut, den straffällig Gewordenen zusätzliche finanzielle Belastungen aufzuerlegen. Viel besser wäre es, die Bundesregierung würde sich um die Resozialisierung der straffällig Gewordenen bemühen. Oder glauben Sie, daß eine Kosten-erhöhung zur Resozialisierung straffällig Gewordener beiträgt?

Der Nationalrat ist dem Vorschlag der Bundesregierung, eine derart exorbitante Erhöhung vorzunehmen, zwar nicht gefolgt, aber trotz-

Dr. Skotton

dem wurden immerhin noch Erhöhungen im Ausmaß zwischen 50 und 100 Prozent vorgenommen. Auch eine solche Änderung kann mit der seit 15. April 1960 eingetretenen Geldwertänderung nicht gerechtfertigt werden.

Hoher Bundesrat! Aus diesen Erwägungen stellt die sozialistische Fraktion den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Strafprozeßnovelle 1968, Einspruch zu erheben.

Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, sind herzlich dazu eingeladen, dabei mitzutun und einmal das Gesamtwohl vor Ihr Parteiinteresse zu stellen. Sie sind herzlich eingeladen, mit uns diese Bedrohung der österreichischen Rechtsstaatlichkeit abzuwehren. Lassen Sie sich doch diese Gelegenheit nicht entgehen! Wir werden jedenfalls durch unseren Einspruch der Bevölkerung zeigen, wer ihre Interessen wirklich vertritt.

Angesichts dieser Belastungen der Bevölkerung, insbesondere durch die Erhöhung der Gerichtskosten, erscheint es der sozialistischen Fraktion des Bundesrates angebracht zu sein, dem Bundesrat einen Entschließungsantrag, der die Neuregelung des nicht mehr zeitgemäßen Armenrechtes beinhaltet, vorzulegen; er wurde bereits in schriftlicher Form überreicht.

Dieser Antrag lautet:

Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen, betreffend die Neuregelung des Armenrechtes.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Bundesrat bis 31. Dezember 1968 einen umfassenden Bericht über die Neuregelung des Armenrechtes unter besonderer Bedachtnahme darauf vorzulegen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechtes nach der geltenden Rechtslage nicht mehr den gegenwärtigen sozialen Auffassungen entsprechen.

Dem Herrn Bundesminister für Justiz wird das Gelegenheit geben, das Vertrauen der Bevölkerung wieder zu gewinnen, indem er sich unseren Argumenten anschließt. Dieses Vertrauen ist ja nicht nur durch die Gebührenerhöhung und die neuen Pauschalkosten, sondern auch — das muß ich an dieser Stelle schon sagen, weil das hier ebenfalls einmal zur Debatte stand — durch die eigenartige Personalpolitik, die derzeit im Justizministerium betrieben wird, schwer erschüttert worden. Zwar hat der Herr Minister im Bundesrat einmal erklärt, daß er auch in der Personalpolitik nach Recht und Gesetz vorgeht. Ich möchte aber fragen, wonach denn sonst ein Minister vorgehen soll wenn nicht nach Recht und Gesetz? Weshalb betont er das so? Unserer Meinung nach doch

sicher deshalb, weil er sich bewußt ist, unter dem Anschein der Gesetzmäßigkeit eine eindeutig parteipolitische Personalpolitik zu betreiben. Das muß ich doch noch einmal feststellen.

Meine Damen und Herren! Ich appelliere an Sie alle: Nehmen Sie Abstand von der Erhöhung der Pauschalkosten! Stimmen Sie außerdem unserem Entschließungsantrag zu, und stellen Sie damit das bereits verlorengegangene Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege der ÖVP wieder her! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Der beantragte Einspruch samt Begründung sowie der Entschließungsantrag des Bundesrates Dr. Skotton und Genossen ist genügend unterstützt und steht zur Behandlung.

Zum Wort hat sich weiter Herr Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Kollege Dr. Skotton hat versucht, mich irgendwie in Bewegung zu bringen. Ich werde versuchen, sehr sachlich zu antworten.

Er hat mich irgendwie in Bewegung gebracht, als er unserem Minister vorwarf, er betriebe Parteipolitik, wenn er auf dem Gebiete der Personalpolitik tätig wird. Diesen Vorwurf, der nicht begründet ist, lassen wir uns nicht gefallen! (*Beifall bei der ÖVP.*) Es gibt kaum einen Minister, der so peinlich darauf bedacht ist, nur Recht, Gesetz und Gerechtigkeit anzuwenden, wie dieser Minister Dr. Klecatsky! Unser Vertrauen und das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung hat er jedenfalls. (*Neuerlicher lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Das bedeutet nichts, das ist zuwenig: Ihr Vertrauen zum Herrn Minister!*)

Kollege Skotton hat mich aber auch in Bewegung gebracht, als er uns, der ganzen Österreichischen Volkspartei, vorgeworfen hat, daß wir nicht das Interesse, das Wohl des österreichischen Volkes im Auge hätten. Das Wohl des österreichischen Volkes haben wir offenbar nicht im Auge, haben Sie gesagt. Das ist ebenfalls ein Vorwurf, den wir uns nicht bieten lassen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wir sehen das heute dauernd, Herr Kollege: beim Lebensmitttelgesetz und auch jetzt!*) Auch das lassen wir uns nicht gefallen.

Ich glaube, ich habe doch sehr sachlich Ihre etwas provokanten Äußerungen zurückgewiesen und möchte zunächst auf die Rechtsanwaltskammer zu sprechen kommen: Natürlich hat niemand mit Erhöhungen Freude. Natürlich wehrt sich auch die Rechtsanwaltskammer dagegen und versucht, Erhöhungen abzuwehren; das ist klar. Aber schauen Sie sich doch

Dr. Iro

zum Beispiel die Erhöhungen im Lande Wien an! Nichts gegen das Land Wien, nichts gegen Erhöhungen, sie sind ja da und dort notwendig. Wenn ich mir aber die Liste anschau, die ich hier habe, dann sehe ich, daß die Tarife der Straßenbahn seit 1. Jänner 1967 um durchschnittlich 35 Prozent gestiegen sind. (*Ruf bei der SPÖ: Nur in Wien? Was ist in Innsbruck?*) Nur in Wien? Nur die Justizgebühren führen Sie an? Meine Damen und Herren! Auch auf anderen Gebieten wurde erhöht. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wenn Sie schon sagen, daß die Justizgebühren erhöht werden, dann hören Sie sich doch an, in welchem Ausmaß auch andere Gebühren erhöht wurden! Hören Sie sich das ruhig an — es ist ja nur eine ganz kleine Liste —: Straßenbahntarife: 35 Prozent. Die Wassergebühren wurden seit 1. Jänner 1967 um 50 Prozent — zunächst waren es 100 Prozent, dann 50 Prozent — erhöht. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist etwas ganz anderes!*) Die Gebühren für die Benützung beziehungsweise Räumung von Unratsanlagen wurden zunächst um 40 Prozent und jetzt um 30 Prozent erhöht. Das Sperrgeld für die Hauswarte wurde um 17 Prozent angehoben. Die Moped-einstellgebühren bei Gemeindebauten wurden um 200 bis 300 Prozent hinaufgesetzt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Ist die Justizverwaltung ein Wirtschaftsbetrieb?*) Da reden Sie immer drein, weil Sie das nicht hören wollen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sie reden von Wirtschaftsbetrieben!*)

Die Spitalgebühren wurden ebenfalls erhöht, und zwar um 15 Prozent. (*Bundesrat Dr. Skotton: Ist die Justiz ein Spital? — Heiterkeit.*) Die Krankentransportgebühren hat man bis zu 15 Prozent erhöht. Die Markt- und Schlachthoftarife wurden um 20 bis 100 Prozent hinaufgesetzt, die Gebrauchsabgaben um 100 Prozent, und bei den Friedhofsgebühren — das ist ebenfalls keine Wirtschaftsangelegenheit — sind es 20 bis 100 Prozent. Die Müllabfuhrabgabe wurde um 33 Prozent erhöht, bei den Bestattungstarifen sind es bis zu 26 Prozent, bei den Eintrittspreisen für Bäder 25 bis 40 Prozent — das ist heute, an diesem schönen Tag, sehr aktuell —, Erhöhung der Taxitarife und so weiter.

Ich könnte lang darüber reden, was alles erhöht worden ist. Man soll doch nicht so tun, als ob nur bei der Justiz Erhöhungen vorgenommen würden. Das wollte ich einleitend sagen. (*Bundesrat Porges: Sie machen sich ja lächerlich, Herr Doktor!*) Damit mache ich mich sicherlich nicht lächerlich. (*Bundesrat Novak: Sagen Sie mir, wer das Defizit der Wirtschaftsbetriebe übernehmen soll! Wird der Justizminister beantragen, daß das der Finanzminister zahlen soll?*)

Jetzt kommen wir zur Justiz. Da möchte ich zunächst ein paar Feststellungen treffen, die mit der Erhöhung nichts zu tun haben.

Der Anlaß dieser Novellierung ist nicht eine Budgetsanierung, sondern der Anlaß hiefür ist — das muß man doch sehen — die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die doch vorliegt und die wir doch nicht aus der Welt schaffen können. (*Bundesrat Dr. Skotton: Der Verfassungsgerichtshof hat die Erhöhung verlangt? — Hören Sie auf!*) Der Verfassungsgerichtshof hat bezüglich des § 381 Strafprozeßordnung eine Neuregelung verlangt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Was Sie da sagen, ist doch nicht schlüssig!*) Ich rede jetzt überhaupt einmal über die Novellierung. Ich komme dann gleich auf die Erhöhung zurück.

Der Verfassungsgerichtshof — das wissen Sie genauso wie ich — hat eine Neuregelung verlangt, und zwar mit der Begründung, daß eben nach der Verfassung diese Normen, die nur in der Verordnung geregelt waren, durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden müßten. Das geht aus dem Bericht des Berichterstatters hervor, und das haben auch Sie einleitend erwähnt. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Sie sprachen nur von den Erhöhungen in Wien!*) Ich habe gar nichts gegen die Erhöhungen in Wien, Frau Kollegin Hanzlik, ich sagte nur: Auf anderen Gebieten müssen auch Erhöhungen vorgenommen werden. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Sind Sie dabei gerecht?*) Ich bin dabei gerecht. Auf anderen Gebieten müssen auch Erhöhungen vorgenommen werden. Man kann nicht, wenn viele, viele Jahre vergangen sind, Tarife, die in keiner Weise mehr der Zeit entsprechen, beibehalten. (*Bundesrat Dr. Skotton: Schon seit 1960 um 400 Prozent!*) Ich werde gleich auf die Gebührenfrage eingehen.

Zunächst zur verfassungsrechtlichen Frage: Man muß festhalten, daß der Anlaß zu dieser Novellierung nicht vom Finanzminister gekommen ist. Er hat nicht gesagt, daß er diese paar Strafgebühren unbedingt brauche. Zu der Neuregelung kam es vielmehr deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung gefällt hat und man dieser Entscheidung entsprechen mußte.

Der Jugendgerichtshof hatte die Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung wegen Gesetzeswidrigkeit angefochten. Da hat der Verfassungsgerichtshof den § 381 Strafprozeßordnung in den Kreis der Überprüfung miteinbezogen und hat am 15. Dezember 1967 erstens die Verordnung im Rahmen der Anfechtung aufgehoben, ferner hat er § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 als verfassungswidrig aufgehoben.

Er hat gemäß den Artikeln 139 und 140 Bundes-Verfassungsgesetz die Möglichkeit,

Dr. Iro

Fristen zu setzen; diese Aufhebungsfristen hat er gesetzt. Er hat zwei verschiedene Fristen gesetzt. Ich gebe zu: Er hat bezüglich der Verordnung eine Frist von bloß sechs Monaten — diese Frist ist bereits am 31. Mai abgelaufen, wie Sie, Herr Kollege Skotton, wissen — gesetzt, wir haben also die Verordnung nicht mehr. Ferner hat er Bestimmungen der Strafprozeßordnung unter Setzung einer Frist von einem Jahre — siehe 30. November! — aufgehoben.

Bedenken Sie, daß jetzt bald der Nationalrat seine Sitzungen beenden wird, daß im August, September, wahrscheinlich bis Mitte Oktober keine Sitzung mehr stattfinden wird. Ich möchte sehen, ob man es zustandebringen würde, die Sache bis 30. November zu erledigen. Also das, was Sie hier wollen, richtet sich eigentlich gegen den Verfassungsgerichtshof. Sie wollen erreichen, daß dem Willen des Verfassungsgerichtshofes nicht entsprochen wird. Der Verfassungsgerichtshof ist ja nach verschiedenen objektiven Gesichtspunkten besetzt, er ist durchaus keine ÖVP-Institution. Er ist ein Höchstgericht, das Höchstgericht schlechthin in Österreich.

Dem Willen dieses Verfassungsgerichtshofes muß man wohl entsprechen. Die Regierung hat daher, um keine unklare Situation zu schaffen und um keinen wesentlichen Einnahmefall zu bewirken, handeln müssen. Daher schafft die neue Form des § 381 Strafprozeßordnung die Sanierung. Es wird von Ihnen ja gar nicht so sehr bemängelt, daß das geschieht. Es wurde auch im Nationalrat nicht bemängelt, daß man hier etwas Neues schafft, sondern man spricht nur von der Budgetsanierung. Die Erhöhung ist ja das einzige Argument, auf das Sie sich stürzen.

Sie sagen außerdem, daß der § 381 ohnedies vor kurzem novelliert wurde. Die letzte Novellierung erfolgte 1948. Ich weiß nicht, welche Novelle Sie meinen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das habe ich aus der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer zitiert!*) Vielleicht befindet sich dort ein Druckfehler. Ich weiß, daß der § 381 Strafprozeßordnung 1948 zum letztenmal novelliert wurde; seither ist einige Zeit vergangen.

Der Abgeordnete Zeillinger von den Freiheitlichen hat im Nationalrat gesagt, man hätte warten können, es wäre noch Zeit gewesen. Ich frage: Wie lange hätte man noch warten können? Ich halte mir die kurze Frist, die der Verfassungsgerichtshof gesetzt hat, vor Augen und denke dabei an die bevorstehenden Sommerferien: Worauf, wie lange hätten wir noch warten sollen? (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum hat man von Dezember bis jetzt gewartet?*)

Es war auch von einer Rechtsverweigerung die Rede. Ich dachte, nur Zeillinger hätte es im Nationalrat zuwege gebracht, von einer Rechtsverweigerung zu sprechen. Aber auch Sie sagen, daß da eine Rechtsverweigerung vorliegt. Wo liegt da eine Rechtsverweigerung vor? Sie sagen, daß die Rechtsuchenden nicht mehr zu ihrem Recht kommen. Ich gebe zu: Bei den Ehrenbeleidigungen, bei den paar Privatanklagedelikten läßt sich darüber noch streiten. Aber sind das die Rechtsuchenden, die das Recht brechen? Es geht doch um die Geschwornengerichte, wo es sich um 15.000 S handelt, und um Schöffengerichte, bei denen es um 10.000 S und so weiter geht. Da handelt es sich doch um lauter Rechtsbrecher. Wenn die Betroffenen freigesprochen werden — Gott sei Dank werden immer wieder manche freigesprochen —, werden sie ja nicht kostenfällig, sondern die Kosten zahlt ja nur derjenige, der schuldig gesprochen wird. Wo ist da die Rechtsverweigerung? Kann man da sagen, daß diesen Leuten, die einen Mord, einen Einbruch, einen Raub begehen, das Recht verweigert wird, weil sie jetzt die Kosten des Geschwornengerichtes im Ausmaß von 15.000 S statt 10.000 S zu bezahlen haben? Wird diesen Leuten das Recht verweigert? Das kann man doch nicht sagen! (*Bundesrat Porges: Sie reden von etwas ganz anderem!*) Ich rede gar nicht von etwas anderem! Ich rede von den Pauschalgebühren, die gesetzlich festgesetzt wurden. Es handelt sich übrigens um Höchstgrenzen, um keine fixen Gebühren. Ich rede von gar nichts anderem, sondern davon, daß hier niemandem das Recht verweigert wird. Keine Rechtsverweigerung! (*Bundesrat Porges: Sie haben nicht verstanden, was er gesagt hat!*) Das habe ich schon verstanden, Herr Kollege!

Da kommt noch Ihre Einwendung, daß die letzte Erhöhung vor kurzer Zeit stattfand. Seit 1960 sind doch acht Jahre vergangen! (*Bundesrat Dr. Skotton: 400 Prozent!*) Inzwischen sind die Zeugengebühren angehoben worden, Herr Kollege Skotton! Da soll man die Pauschalkosten nicht anheben?

Bedenken Sie doch außerdem, daß es sich dabei um Rahmensätze handelt. Sie gehen ja darüber hinweg, daß das Rahmensätze sind, daß hier der Richter doch nicht die Pflicht hat, dem Mörder, dem Räuber, der vor dem Geschwornengericht steht und dann gültig rechtskräftig verurteilt wird — nur in diesem Falle muß ja gezahlt werden; bedenken Sie das noch einmal! —, wirklich 15.000 S hinaufzudividieren. Er muß es ja nicht tun, es besteht ja nur eine Höchstgrenze. Auch das müssen Sie sehen. Sie dürfen doch nicht verschweigen, daß die 15.000 S, die 7500 S und die 3000 S Höchstgrenzen darstellen, daß diese 3000 S

Dr. Iro

schon bei schweren Vergehen zur Anwendung kommen. Bedenken Sie, daß man beim Bezirksgericht — also etwa bei einem Verkehrsunfall, bei kleinen Diebstählen, kleinen Betrügereien und so weiter — nicht mehr als 1000 S bezahlt. Die Höchstgrenze dieser Gerichtsgebühren beträgt da 1000 S.

Man kann doch nicht in demagogischer Weise eine Budgetsanierung aus der Tatsache ableiten, daß man rechtskräftig verurteilten Rechtsbrechern — wenn also alle Instanzen erschöpft sind — etwas höhere Gebühren als vor acht Jahren vorschreibt. Da muß man schon objektiv sein und bedenken, daß in der betreffenden Gesetzesbestimmung ein sehr sozialer Satz enthalten ist. Im § 381 heißt die diesbezügliche Stelle:

„Bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages sind die Belastung der im Strafverfahren tätigen Behörden und Dienststellen und das Ausmaß der diesen erwachsenen, nicht besonders zu vergütenden Auslagen sowie das Vermögen, das Einkommen“ — ich zitiere das sehr langsam und bitte Sie alle, sich das anzuhören — „und die anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen“ — also des rechtskräftig Verurteilten — „maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.“

Auch dann, wenn der Einbrecher, der Dieb rechtskräftig verurteilt wurde, heißt es also nicht: Jetzt zahlst du den Höchstsatz!, sondern es heißt: Es wird berücksichtigt, ob du ein Vermögen, also ein Haus oder ein Grundstück, hast, ob du viel oder wenig verdienst, es wird berücksichtigt, ob du irgendein großer Schieber bist und leicht die Kosten zahlen kannst, wenn du rechtskräftig verurteilt wurdest. Wenn du ein kleiner Mann bist, mußt du entsprechend weniger zahlen, denn dein Einkommen wird berücksichtigt. Außerdem werden alle anderen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Man sieht also darauf, ob der Betreffende eine Familie, ob er Kinder hat. Denn wenn er für diese sorgen muß, dann ist das alles zu berücksichtigen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Untergrenzen!*) Der Richter hat einen Rahmen und kann sogar unter die bisherige Untergrenze heruntergehen, das heißt, er kann „null“ vorschreiben, wenn der rechtskräftig Verurteilte wegen seiner Sorgspflicht, wegen seines geringen Einkommens nicht in der Lage ist, diese Pauschalkosten zu bezahlen. Was wollen Sie denn mehr? Soll man da noch etwas anderes einführen? (*Bundesrat Porges: Wir wollen weniger!*) Das sind alle Möglichkeiten. Das ist ja schon das Wenigste, Kollege Porges, daß man unter die bisherige Untergrenze geht und das alles berücksichtigt, nämlich das Vermögen, das Einkommen und die Familienverhältnisse dieses rechtskräftig Verurteilten.

Wenn Sie das alles bedenken und dann noch sagen, dem Staat werde eine riesige Einnahme gegeben, das Recht werde verweigert und der Rechtsstaat gehe in Brüche, dann haben Sie kein Vertrauen zu den österreichischen Richtern, dann haben Sie kein Vertrauen zu jenen Menschen, die dieses Gesetz wirklich nach Gerechtigkeit, nach Recht und auch nach sozialen Grundsätzen handhaben können. Deswegen sind wir für diese Novelle. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Es liegt ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Ich lasse vom Schriftführer die Begründung verlesen. Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer Kaspar: Begründung des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1968).

Der Einspruch gegen den vorstehend genannten Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird erhoben, weil dieser Gesetzesbeschluß

1. über die bloße rechtliche Sanierung einer aus formalen Gründen verfassungsbeziehungsweise gesetzwidrigen Rechtslage hinausgeht und

2. in einer den Aufgaben der Strafrechtspflege äußerst abträglichen Weise ausschließliche Angelegenheiten des Strafverfahrens unter dem sachfremden Gesichtswinkel der Budgetsanierung durch Erhöhung von Bundeseinnahmen regelt.

Bevor der Bundesrat auf diese für seine Einspruchserhebung maßgeblichen Gründe näher eingeht, sieht er sich zu folgender Feststellung veranlaßt:

Aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1967, G 19/67, mit dem die Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 als verfassungswidrig aufgehoben werden, geht hervor, daß die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 7. November 1967 beschlossen hat, von der Erstattung einer meritorischen Äußerung im Gesetzesprüfungsverfahren und einer weiteren Beteiligung an diesem Verfahren Abstand zu nehmen. Die Bundesregierung, insbesondere also auch der Herr Bundesminister für Justiz, war somit bereits Anfang November 1967 der

Kaspar

Überzeugung, daß der Verfassungsgerichtshof sowohl die erwähnten Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 als auch als notwendige Folge die im Verfahren V 10/67 wegen Gesetzwidrigkeit angefochtenen Teile der §§ 236 und 237 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz aufheben wird. Obwohl der Herr Bundesminister für Justiz also bereits seit Anfang November 1967 mit der Aufhebung dieser Bestimmungen gerechnet hat und obwohl der Verfassungsgerichtshof seine beiden aufhebenden Erkenntnisse schon am 15. Dezember 1967 in öffentlicher mündlicher Verhandlung verkündet hat (sodaß die Bundesregierung trotz Nichtentsendung eines Vertreters zur Verhandlung den Inhalt der Erkenntnisse sogleich in Erfahrung bringen konnte), hat der Herr Bundesminister für Justiz den gesetztechnisch überaus einfachen und sehr kurzen Gesetzentwurf erst am 14. März 1968 zur Begutachtung versendet. Dann allerdings hat der Herr Bundesminister für Justiz die Einbringung des Gesetzentwurfes, der als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Juni 1968 vorsieht, als Vorlage der Bundesregierung bereits am 17. April 1968 veranlaßt.

Eine solche Vorgangsweise bei der Vorbereitung eines gesetzgeberischen Aktes, nämlich anfangs reichlich zur Verfügung stehende Zeit ungenützt verstreichen zu lassen, um später in umso größerer Eile zu handeln, hält der Bundesrat für unverantwortlich.

Zu 1.: In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wurde ausgeführt:

„Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage eines Strafvollzugsgesetzes (511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) wird der Nationalrat die Frage nach der künftigen Gestaltung des Ersatzes der Strafvollzugskosten möglicherweise im Strafvollzugsgesetz selbst einer selbständigen Regelung zuführen. Solange aber weder die Art noch der Ort der Regelung der Vollzugskosten geklärt ist, kann an eine umfassende Reform der Vorschriften über die Strafverfahrenskosten, mag sie auch an sich einer Teilbereinigung vorzuziehen sein, nicht gedacht werden.“

In Anbetracht dieser durchaus zutreffenden Ausführungen wäre es folgerichtig gewesen, die als verfassungswidrig beziehungsweise gesetzwidrig erkannten Bestimmungen so zu sanieren, daß sie inhaltlich der geltenden Rechtslage entsprechen. Daher hätten die gegenwärtig in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

enthaltenen Bestimmungen über die ziffermäßige Höhe und über die Grundsätze der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht etwa — wie die Erläuternden Bemerkungen dies ausdrücken — „im wesentlichen“, sondern zur Gänze übernommen werden sollen. Die Regierungsvorlage und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind dieser Überlegung jedoch nicht gefolgt. Der Gesetzesbeschluß hat vielmehr sowohl erhebliche Erhöhungen der Obergrenzen für die Bemessung des Pauschalkostenbeitrages als auch systematische Änderungen vorgenommen, die abzulehnen sind. So läßt sich zum Beispiel kein wie immer gearteter sachlicher Grund dafür finden, weshalb der niedrigere Pauschalkostenansatz fallengelassen wurde, den die geltende Rechtslage bei einem Schuldspruch wegen einer Übertretung in solchen Fällen vorsieht, in denen die Strafe durch Strafverfügung rechtskräftig festgesetzt wurde. Auch die Beseitigung der Untergrenzen bei den Pauschalkostensätzen ist sinnwidrig und kann im Gegensatz zu dem in den Erläuternden Bemerkungen erklärten Zweck, „bei der Bestimmung der Strafverfahrenskosten auf die Lage finanziell schwächerer Volksschichten in weiterem Umfang als bisher Bedacht nehmen zu können“, zum geraden Gegenteil führen. Den Untergrenzen kommt nämlich auch die Funktion zu, zu verhindern, daß im Einzelfall eine gebotene Uneinbringlicherklärung der Kosten des Strafverfahrens durch die Bestimmung eines relativ niedrigen, aber den finanziell schwachen Zahlungspflichtigen dennoch hart treffenden Pauschalkostenbeitrages umgangen wird.

Zu 2.: Die Regierungsvorlage hat eine Erhöhung der Obergrenzen bei den Pauschalkostensätzen in folgender Weise vorgesehen:

1. Im Verfahren vor den Geschworenengerichten von 10.000 S auf 20.000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten von 5000 S auf 10.000 S,
3. im vereinfachten Verfahren von 2000 S auf 5000 S,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten von 500 S auf 2500 S.

Diese vorgesehenen Erhöhungen im Ausmaß zwischen 100 und 400 Prozent zeigen mit größter Deutlichkeit, daß die von der Bundesregierung gemäß den Erläuternden Bemerkungen für die Erhöhung gegebene Begründung, es sei die seither (nämlich seit dem Inkrafttreten der geltenden Sätze am 15. April 1960) eingetretene Änderung der Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen gewesen, wahrheitswidrig ist. Die

Kaspar

vorgesehenen Erhöhungen wurden von der Bundesregierung vielmehr ausschließlich unter dem Gesichtswinkel vorgeschlagen, zur Budgetsanierung durch eine Erhöhung von Bundeseinnahmen beizutragen. Die Zerrüttung der Bundesfinanzen hat also anscheinend bereits ein solches Ausmaß erreicht, das die Bundesregierung veranlaßt, den straffällig Gewordenen zusätzliche finanzielle Belastungen aufzuerlegen, statt sich verstärkt um ihre Resozialisierung zu bemühen.

Wenngleich der Nationalrat dem Vorschlag der Bundesregierung, eine derart exorbitante Erhöhung vorzunehmen, nicht gefolgt ist, hat er doch Erhöhungen im Ausmaß zwischen 50 Prozent (im Verfahren vor den Geschwornengerichten und Schöffenengerichten sowie im vereinfachten Verfahren) und 100 Prozent (im Verfahren vor den Bezirksgerichten) vorgenommen. Auch eine solche Erhöhung kann mit der seit 15. April 1960 eingetretenen Geldwertänderung nicht gerechtfertigt werden.

Aus diesen Erwägungen ersucht der Bundesrat den Nationalrat, von der Fassung eines Beharrungsbeschlusses abzusehen und eine Regelung zu treffen, die inhaltlich der geltenden Rechtslage entspricht.

Vorsitzender: Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag auf Einspruch samt seiner Begründung unter einem abstimmen. — Kein Widerspruch.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen ihre Zustimmung geben, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Händezeichen. — Es ist dies die Mehrheit. Der Antrag samt seiner Begründung ist somit angenommen.

Die Entschließung wird angenommen.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959 geändert wird (5. Kartellgesetznovelle) (63 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: 5. Kartellgesetznovelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Liedl. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Liedl:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Unternehmungen zum Zwecke der Rationalisierung erleichtert werden. Die im

Kartellgesetz vorgesehene Möglichkeit der Überprüfung von Vereinbarungen soll dahin gehend ergänzt werden, daß Voraussetzungen für eine Vereinbarung dann nicht mehr gegeben sind, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher bezahlten Preise überwiegend die in der Vereinbarung bestimmten Verkaufspreise erheblich unterschreiten. Ferner soll die Möglichkeit der Einführung des sogenannten Nettopreissystems geschaffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959 geändert wird (5. Kartellgesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich (64 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Übereinkommen vom 20. April 1959 soll der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, der bisher teils auf Grund bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen, teils auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit durchgeführt wurde, auf eine multilaterale Basis gestellt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig be-

Gamsjäger

schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird (65 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Änderung des § 9 der Anfechtungsordnung.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Rechtsstellung des Gläubigers durch eine Erweiterung der zeitlichen Möglichkeit, eine Rechtshandlung des Schuldners anzufechten, verbessert werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Pflichten des Anfechtungsgläubigers gestrafft werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt sowie eine Erklärung Österreichs nach Artikel 13 dieses Übereinkommens (66 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt sowie eine Erklärung Österreichs nach Artikel 13 dieses Übereinkommens.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Hilde Pleyer. Ich bitte sie, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Hilde Pleyer:** Hohes Haus! Das vorliegende Übereinkommen wurde von einem Sonderausschuß der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter aktiver Beteiligung Österreichs ausgearbeitet. Durch eine besondere Erklärung der Republik Österreich im Sinne des Artikels 13 dieses Übereinkommens wurde dafür vorgesorgt, daß bestimmte innerstaatliche Verbote der Annahme an Kindesstatt auch bei einer Adoption im Ausland wirksam bleiben.

Ferner beinhaltet das Übereinkommen die Möglichkeit, dem verwaisten oder verwahrlosten Kind in einer neuen Familie sachlichen und rechtlichen Schutz zu bieten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

19. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968 über eine Erklärung des Bundespräsidenten betreffend die Zustimmung der Republik Österreich zu der von Frankreich gewünschten Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern für die französischen Gebiete in Übersee (67 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Erklärung des Bundespräsidenten betreffend die Zustimmung der Republik Österreich zu der von Frankreich gewünsch-

6828

Bundesrat — 266. Sitzung — 26. Juni 1968

Vorsitzender

ten Inkraftsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern für die französischen Gebiete in Übersee.

Berichterstatterin ist wieder Frau Bundesrat Hilde Pleyer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hilde Pleyer: Hoher Bundesrat! Das von der Haager Privatrechtskonferenz ausgearbeitete gegenständliche Übereinkommen wurde von Österreich im Jahre 1960 ratifiziert. Es ist in seiner Wirksamkeit gegenüber den anderen Vertragsstaaten grundsätzlich nur auf das Mutterland beschränkt. Eine Ausdehnung auf überseeische Gebiete bedarf gesonderter Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinträchtigen.

Vorsitzender: Wortmeldung liegt keine vor. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

20. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1968

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 20. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1968.

Diese Neuwahlen erfolgen für das zweite Halbjahr 1968, für welches der Vorsitz im Bundesrat, der Verfassung entsprechend, dem Bundesland Wien zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es ist mir der Vorschlag zugegangen, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Dr. h. c. Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzender: Er bejaht.

Wir kommen nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter Frau Bundesrat Rudolfine Muhr zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Angenommen.

Ich frage die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Sie bejaht.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

1. Schriftführer: Bundesrat Josef Kaspar;

2. Schriftführer: Bundesrat Maria Hagleitner.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Einhellige Annahme.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Kaspar: Ja!

Bundesrat Maria Hagleitner: Ja!

Vorsitzender: Danke.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir der Vorschlag vor: Bundesrat Anton Mayrhauser, Bundesrat Ing. Herbert Guglberger.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Bundesrat Ing. Guglberger: Ja!

Vorsitzender: Sie bejahen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

21. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Vorsitzender

Durch die Neuwahl der Wiener Mitglieder des Bundesrates ist es notwendig geworden, Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Wiener Mitglieder des Bundesrates in alle jene Ausschüsse als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder zu wählen, denen sie schon bisher angehörten.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich über diese Vorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. — Einspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händedezeichen. — Ich stelle die Annahme fest.

Eine Aufstellung der somit wiederbesetzten Ausschußmandate wird dem Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 11. Juli 1968, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 19. September bis 19. Dezember 1967) samt Anlagen.

Die Tagesordnung wird voraussichtlich um jene Beschlüsse des Nationalrates zu erweitern sein, die heute zugewiesen wurden beziehungsweise noch einlangen werden und von den Bundesratsausschüssen zeitgerecht erledigt werden. Eine solche Erweiterung der Tagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung erst am Beginn der nächsten Bundesratssitzung zu beschließen sein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten

Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1968 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

Mitglieder: Hella Hanzlik, Rudolfine Muhr, Alfred Porges, Albert Römer.

Finanzausschuß

Mitglieder: Franz Bednar, Hans Böck, Dr. h. c. Fritz Eckert, DDr. Kurt Neuner, Alfred Porges, Albert Römer, Otto Schweda, Dr. Franz Skotton;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Ing. Rudolf Harramach, Josef Seidl.

Geschäftsordnungsausschuß

Mitglieder: Rudolfine Muhr, DDr. Kurt Neuner, Albert Römer, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Otto Schweda.

Unvereinbarkeitsausschuß

Mitglieder: Dr. h. c. Fritz Eckert, Rudolfine Muhr, Josef Seidl.

Ersatzmitglieder: Ing. Rudolf Harramach, DDr. Kurt Neuner.

Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Mitglieder: Hans Böck, Otto Schweda, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Ing. Rudolf Harramach, Alfred Porges.

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mitglieder: Hella Hanzlik, Rudolfine Muhr, DDr. Kurt Neuner, Alfred Porges, Albert Römer, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Franz Bednar, Doktor h. c. Fritz Eckert, Dr. Franz Skotton.

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Mitglieder: Rudolfine Muhr, Alfred Porges, Albert Römer;

Ersatzmitglieder: Dr. h. c. Fritz Eckert, Ing. Rudolf Harramach, Josef Seidl, Dr. Franz Skotton.